



Leistungsbilanz 2020

Sozialamt

**Landratsamt
Kreissozialamt
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt**

www.kreis-fds.de

**Tel.: 07441 920-6101
Fax: 07441 920-6199**

Leiter: Harald Dürrschnabel
duerrschnabel@kreis-fds.de
AZ: 21.10 - 420.75

Juli 2021

Verteiler

intern:

Kreistag
Landrat
Dezernentin
Alle MA Sozialamt
Amt für Migration und Flüchtlinge
Jugendamt
Kreisarchiv

extern:

MdEP
MdB
MdL
Presse
Gemeindetag Baden-Württemberg, Kreisverband FDS
Agentur für Arbeit, Nagold
Jobcenter Landkreis Freudenstadt, Geschäftsführer
Erlacher Höhe
PSAG (430.120)
Sozialer Arbeitskreis Horb (411.514)
Kreisvorsitzender der Liga der Wohlfahrtspflege
AK „Psychiatrie“ (430.0432)
IBB-Stelle (430.1365)
AK „Behindertenhilfe“ (430.031)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
 A) ALLGEMEINES	
Organisationsübersicht	3
Ausbildung und Fortbildung	4
Vergleichende Entwicklung des Sozialhilfenettoaufwands der Landkreise	5
Bruttoausgaben der Sozialhilfe nach Gemeinden	6
Entwicklung wesentlicher Fallzahlen	7
 B) LEISTUNGEN	
Grundsicherung für Erwerbsfähige	8-11
Bildungs- und Teilhabeleistungen	12-13
Wohngeld	14-15
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	16-18
Hilfe zum Lebensunterhalt	19
Hilfe zur Pflege	20-24
Krankenhilfe	25
Bestattungskosten	26
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	27-30
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	31-47
Blindenhilfe	48
Schwerbehindertenausweise	49-51
Soziales Entschädigungsrecht	52-53
Kriegsopferfürsorge	54-55
Bundesausbildungsförderung	56
Aufstiegsfortbildungsförderung	56
 C) BERATUNG UND FÖRDERUNG	
Rechtliche Betreuung von Erwachsenen	57-61
Allgemeiner Sozialer Dienst	62
Suchtberatung	63
Schuldnerberatung	64-65
Pflegestützpunkt	66-67
Fürsprecher und IBB-Stelle für psychisch Kranke und deren Angehörige	68
Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind	69
Ehrenamtliche Wohnberatung	70
Behindertenbeauftragter	70
Europäischer Sozialfonds	71

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

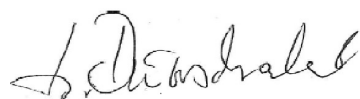
das Jahr 2020 wird uns allen in Erinnerung bleiben. Eine weltweite Pandemie hat jeden nachdrücklich beeinflusst und Spuren hinterlassen. Auch unsere Arbeit war in vielfältigster Weise davon betroffen.

Es galt die Daseinsversorgung zu sichern, die Aufgaben unter eingeschränkten Bedingungen weiterhin gut wahrzunehmen und unter strengen Schutz- und Hygienebestimmungen Kontakte zu den Menschen und den Kooperationspartnern zu halten, aber auch tragfähige Lösungen zu finden. In der Leistungsbilanz wird an der ein oder anderen Stelle auf die besonderen Herausforderungen und Verwerfungen hingewiesen.

Zu Beginn des Jahres 2020 wurden die „stationären“ Leistungen der Eingliederungshilfe in Umsetzung der Anpassung der Hilfe für behinderte Menschen nach dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) in existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen umgestellt. Die behinderten Menschen sind nun für ihre Finanzen selbst verantwortlich. Was einfach klingt war für alle Beteiligten mit einem hohen Aufwand verbunden. Im Jahr 2021 gilt es nun die bisherigen Vereinbarungen auf das neue Vertragsrecht umzustellen. Hier ergeben sich weitreichende Veränderungen. Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar.

Die Leistungsbilanz ist ab diesem Jahr digital, auch aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Einsparung von Kosten.

Ich bedanke mich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit, die insbesondere in diesem herausfordernden Jahr, den besonderen Anforderungen hervorragend gerecht wurden. Ich danke aber auch den Leistungserbringern, den Organisationen und allen, die uns bei der Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben unterstützt haben. Es hat sich gezeigt, dass auch unter erschwerten Bedingungen die Zusammenarbeit und Aufgabenwahrnehmung sehr gut funktioniert und sich weiterentwickelt.



Harald Dürrschnabel

Organisationsübersicht des Sozialamtes (Amt 21) mit Telefonnummern 07441 920-

Leiter Herr Dürrschnabel Stellvertreter Herr Kieninger Sekretariat		6100 6120 6101							
Hr. Dürrschnabel	Hr. Gottschalk	Fr. Wurster (0,2)	Hr. Kieninger		Fr. Wurster (0,3)	Hr. Becker		(Fr. Hummel)	(Hr. Schuster)
21.1	21.2	21.3	21.4	21.5	21.6	21.7	21.8	21.9	21.10
Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung	Hilfen nach SGB XII	Wohngeldbehörde Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG Geschäftsstelle ESF	Soziale Dienste	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	Örtliche Betreuungsbehörde	Ausbildungsför- derung, Aufstiegs- fortbildungsför- derung	Schwer- behindertenrecht	Soziales Entschädigungsrecht (SER) und Kriegsopferfürsor- ge (Gemeinsame Dienststelle SER) ²⁾	Hilfen nach SGB II (Jobcenter) ¹⁾
21.10 Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung Förderung der Wohlfahrts- pflege, Geschäftsführung "Europ. Sozialfonds" Hr. Dürrschnabel 6100	21.205 Hilfe zur Überwindung beson- derer Schwierigkeiten A-K Abrechnung der Förderung Erlacher Höhe Bezirk Fr. Kaiser 6117 21.206 Hilfe zur Überwindung beson- derer Schwierigkeiten L-Z Bezirk Hr. Jacobi 6175 21.207 Bezirk Hr. Schöneberg (0,92) 6127 21.208 Bezirk Fr. Schütz 6155 21.211 Bezirk Fr. Arendt 6141 21.212 Bezirk Fr. Schöneberg 6145 21.213 Bezirk Hr. Niesner 6143 21.214 Bezirk Bestattungskosten Fr. Haas (0,7) 6159 21.215 Bezirk Frau Kaupp (0,5) 6123 21.216 Abrechnungen SGBII/KVJS Frau Wurster (0,05) 6158	21.30 ESF Geschäftsstelle Fr. Wurster (0,3) 6158 21.31 Wohngeld Buchstaben Kp-Sc Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (C-H) Fr. Müller 6146 21.32 Wohngeld Buchstaben A-C Koordination Bildung und Teilhabe im Landkreis Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (A-B) Fr. Lange (0,75) 6152 21.33 Wohngeld Buchstaben Sd-Z Fr. Kristof (0,5) 6154 21.34 Wohngeld Buchstaben D-G Fr. Link (0,5) 6147 21.35 Wohngeld Buchstaben H-Ko Fr. Franz (0,5) 6153 21.36 Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG I-Z Fr. Kalmbach (0,4) 6188	21.4011 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Kreipsychiatrie- und Kreis- suchtplanung Fr. Heithoff 6113 21.4012 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Eisele (0,95) 6126 21.4013 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Kreisbehindertenplanung Fr. Gebele 6122 21.4014 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Schillhorst 6142 21.4021 Schuldner- und Insolvenz- beratung Fr. Dietz (0,85) 6115 21.4022 Schuldner- und Insolvenz- beratung Fr. Jeric (0,5) 6138 21.4031 Pflegestützpunkt Hr. Bauer 6116 21.4032 Pflegestützpunkt Fr. Gläß 6128 21.4041 Pflegekonferenz Fr. Müller (0,5) 6104 21.5018 Buchstaben E, O, P, Sj-Sz Fr. Dürr 6124 21.5019 Buchstabe G Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Kurz 6144	21.5001 Teamverantwortliche Eingliederungshilfe Allgemeine Angelegenhei- ten in der Eingliederungshilfe Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Klumpp 6135 21.5002 Buchstabe Sa-Si Allgemeine Angelegenhei- ten in der Eingliederungshilfe Hr. Gaus 6132 21.5011 Buchstaben I, J, Kl-Kz, N Fr. Ott (0,8) 6162 21.5012 Buchstaben T-Z Fr. Rentschler (0,8) 6131 21.5013 Buchstaben A-C Blindenhilfe Fr. Ciglar 6133 21.5014 Buchstaben H, Ka-Kk Fr. Haug 6134 21.5015 Buchstaben D, Q, R Hr. Stehle 6125 21.5016 Buchstaben L, M Fr. Hauger 6121 21.5017 Buchstabe F Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Pfeifle 6129	21.60 Koordination der rechtlichen Betreuung von Volljährigen Beurkundung gem. § 6 BtBG Fr. Wurster (0,3) 6158 21.61 Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG Beurkundung gem. § 6BtBG StrRehaG HHG Fr. Rupp 6171 21.62 Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG, Netzwerkarbeit, Beurkundung gem. § 6 BtBG Fr. Knöpfler 6174 21.63 Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG Fr. Schäfer (0,7) 6104	21.70 Ausbildungsförderung (BAföG) M-Z Hr. Becker 6107 21.70 Aufstiegsfortbildungs- förderung Buchstaben S-Z Hr. Becker 6107 21.71 Ausbildungsförderung (BAföG) A-L Fr. Schmid 6106 21.71 Aufstiegsfortbildungs- förderung Buchstaben A-R Fr. Schmid 6106 21.63 Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG Fr. Schäfer (0,7) 6104	21.80 Geschäftsstelle Be- hindertenbeauftragter Hr. Becker 6107 21.81 Sachbearbeitung Buchstabe Sei-Z Widersprüche Fr. Walter 6112 21.82 Sachbearbeitung Buchstabe Gei-Mus Fr. Hilge 6109 21.83 Sachbearbeitung Buchstabe A-Geh Fr. Silzle (0,7) 6118 21.84 N. N. 6111 21.85 Sachbearbeitung Buchstabe Mut-Seh Fr. Ruoff (0,6) 6110 Gesundheitsamt Ärztli. Gutachter- tätigkeit Hr. Dr. Schwilk (0,5) 4109	Kriegsopfer Zivildienstgesetz Infektionsschutzgesetz Opferentschädigungsgesetz Häftlingshilfegesetz Strafrechtliches Reha- bilitierungsgesetz Berufliches Rehabili- tierungsgesetz Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz Gemeinsame Dienststelle in Rottweil Fr. Wehl Fr. Ohnmacht 0741 2440 Fachassistenz Leistung Koordination mit dem Jobcenter Abrechnungen Hr. Gottschalk (0,1) Fachassistenz Leistung im Außendienst Fr. Braininger (0,5) Fachassistenz Eingangszone Fr. Graus Fachassistenz Leistung Fr. Hammann Fachassistenz Leistung Fr. Vogt Fachassistenz Leistung Fr. Bohnet Fachassistenz Leistung Fr. Kalmbach Fachassistenz Leistung Fr. Kläger Fachassistenz Leistung Fr. Zülle Fachassistenz Leistung Fr. Seeger	



Landkreis
Freudenstadt

s Jobcenter befindet sich in Freudenstadt, Katharinenstr. 40 und in Horb, Lindenstr. 2

¹⁾ Das Jobcenter befindet sich in Freudenstadt, Katharinenstr. 40 und in Horb, Lindenstr. 2

²⁾ Die Gemeinsame Dienststelle SER befindet sich im Landratsamt Rottweil

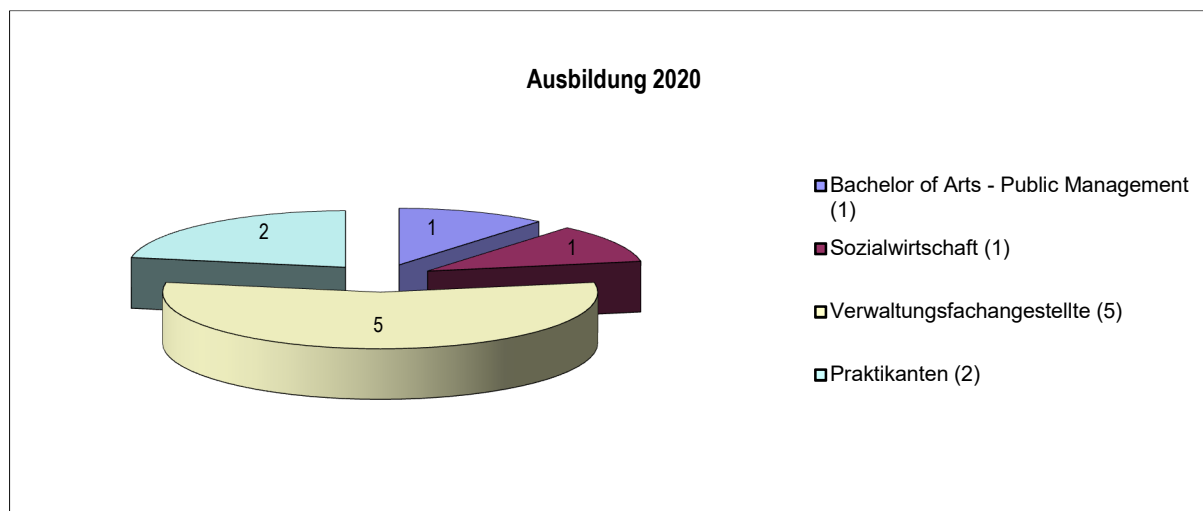
Aus- und Fortbildung im Sozialamt

Ausbildung

Das Sozialamt bietet in den Berufen Public Management, Sozialwirtschaft, Verwaltungsfachanstellte Ausbildungszeiten in den verschiedenen Sachgebieten an. Junge Menschen finden im Sozialamt mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Aufgabenfeldern gute Möglichkeiten, um Praktikums- und Ausbildungszeiten zu absolvieren. Während der Ausbildung können berufliche Erfahrungen vermittelt werden und es wird ein konkreter Einblick in den Berufsalltag gewonnen. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten bereits während ihrer Schulzeit eine Vorstellung über das spätere Arbeitsleben und können wertvolle Erfahrungen sammeln. Der Ausbildung von Nachwuchskräften kommt, angesichts der Schwierigkeiten Fachkräfte für freie Stellen zu gewinnen, eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (inklusive der Verordnung des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten) wurden Pläne erstellt, um den Auszubildenden diese Inhalte vermitteln zu können. Dies findet in folgenden Bereichen statt:

- Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren
- Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts
- Fallbezogene Rechtsanwendung

Die Corona-Pandemie ist eine Herausforderung für die Betreuung der Auszubildenden und der Studenten. Trotz den geltenden Regeln soll eine gute Betreuung gewährleistet sein.



Fortbildung

Im Jahr 2020 nahm wieder eine Vielzahl der Mitarbeiter an unterschiedlichen Fortbildungsangeboten teil. Diese fanden sowohl intern, hier vor allem durch die EDV-Abteilung und die Kreisvolkshochschule, als auch extern, insbesondere durch die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA), den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) oder den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) statt. Es entstanden 2020 Kosten in Höhe von 10.074,00 €. Folgende Veranstaltungen wurden insbesondere besucht:

- sachgebietsbezogene Fachveranstaltungen
- Microsoft Office Schulungen
- Zeit- und Selbstmanagement

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden einige Fortbildungen digital abgehalten.

**Vergleichende Entwicklung des Sozialhilfenettoaufwands der Landkreise
je Einwohner in EUR
- Rechnungsergebnisse des Sozialamtsbudgets-**

**Rangfolge unter 35 Landkreisen in Baden-Württemberg
(35. Rang bedeutet geringster Aufwand)**

Soziallastenausgleich anhand Rechnungsjahr	2017		2018		2019		2020		2021	
	2015		2016		2017		2018		2019	
Landkreise	€/Ein- wohner	Rang- folge	€/Ein- wohner	Rang- folge	€/Ein- wohner	Rang- folge	€/Ein- wohner	Rang- folge	€/Ein- wohner	Rang- folge
Alb-Donau-Kreis	123,56	26	150,46	7	166,20	13	147,37	22	146,03	24
Biberach	133,07	22	112,68	21	182,94	5	156,66	18	141,41	27
Böblingen	133,68	21	104,53	24	155,57	20	139,05	26	151,35	21
Bodenseekreis	174,98	3	174,18	2	159,50	18	165,11	12	195,91	5
Breisgau-Hochschwarzw.	132,73	23	95,33	27	147,18	25	160,86	15	170,83	13
Calw	144,77	14	142,34	11	150,83	24	200,09	2	161,97	18
Emmendingen	111,90	30	99,87	25	144,27	26	144,44	23	153,72	20
Enzkreis	96,38	35	85,81	31	107,88	35	105,13	34	116,59	31
Esslingen	130,94	25	111,34	22	153,88	21	161,06	14	168,35	16
Freudenstadt	123,40	27	84,73	32	152,23	22	137,58	27	117,45	30
Göppingen	159,62	6	147,48	8	160,96	15	191,17	3	177,98	10
Heidenheim	194,61	1	97,24	26	174,16	10	169,98	10	183,03	8
Heilbronn	109,49	31	87,14	30	123,69	32	113,25	32	131,46	29
Hohenlohekreis	109,16	32	42,82	35	123,26	33	125,59	29	79,91	35
Karlsruhe	116,84	28	90,39	29	125,77	31	94,10	35	103,50	33
Konstanz	148,62	10	118,23	17	194,33	2	187,30	5	160,19	19
Lörrach	148,58	11	127,18	15	167,75	12	164,56	13	198,20	4
Ludwigsburg	132,62	24	115,19	20	133,23	29	143,90	24	145,21	25
Main-Tauber-Kreis	104,07	34	72,79	33	134,20	28	111,16	33	114,67	32
Neckar-Odenwald-Kreis	104,22	33	56,76	34	130,01	30	118,36	31	101,28	34
Ortenaukreis	143,91	16	130,87	13	160,61	16	155,43	19	170,74	14
Ostalbkreis	150,06	8	152,28	6	157,00	19	160,15	17	184,54	7
Rastatt	142,95	18	105,12	23	160,45	17	172,83	9	143,37	26
Ravensburg	167,89	4	157,83	4	204,10	1	211,71	1	205,37	3
Rems-Murr-Kreis	184,78	2	147,06	9	174,83	9	160,70	16	210,00	2
Reutlingen	157,65	7	187,43	1	186,80	4	188,25	4	224,80	1
Rhein-Neckar-Kreis	163,70	5	129,18	14	171,57	11	154,45	21	173,11	12
Rottweil	143,30	17	127,09	16	190,50	3	175,84	7	150,82	22
Schwäbisch Hall	146,20	13	138,24	12	165,62	14	181,84	6	182,82	9
Schwarzwald-Baar-Kreis	144,61	15	146,07	10	177,31	7	155,03	20	164,17	17
Sigmaringen	148,41	12	165,90	3	177,52	6	175,60	8	194,36	6
Tübingen	142,64	19	116,18	19	177,00	8	169,95	11	177,03	11
Tuttlingen	140,38	20	157,12	5	142,99	27	125,66	28	169,78	15
Waldshut	149,69	9	91,65	28	151,62	23	143,30	25	147,15	23
Zollernalbkreis	115,53	29	117,03	18	122,25	34	123,79	30	133,07	28
Durchschnitt aller Landkreise	139,28		119,59		157,37		154,04		158,58	

Quelle: Soziallastenausgleich des statistischen Landesamtes, AZ 403.5

Bruttoausgaben der SGB IX und SGB XII nach Gemeinden

	2020					2019	
	Sozialhilfe a. v. E. ¹⁾	Stationäre Hilfe zur Pflege	Eingliederungshilfe	Gesamt	je Einwohner (Stand: 31.12.2019)	Gesamt	je Einwohner (Stand: 30.09.2019)
	€	€	€	€	€	€	€
Alpirsbach	271.450	270928	1.219.209	1.761.587	279.79	1.745.064	277,83
Bad Rippoldsau	68.579	57.382	740.954	866.912	420.02	828.473	403,34
Baiersbronn	833.663	445.212	3.028.202	4.307.076	286.30	4.276.282	290,27
Dornstetten	379.700	183.841	2.204.531	2.768.072	344.29	2.943.561	366,07
Empfingen	95.538	158.579	388.076	642.193	153.78	655.986	160,54
Eutingen	115.053	32.875	822.312	970.240	167.43	1.008.753	173,38
Freudenstadt	1.937.281	1.488.144	5.387.664	8.813.090	372.88	8.560.370	362,37
Glatten	107.343	71.769	406.866	585.979	243.75	496.760	206,72
Grömbach	20.564	0	97.277	117.841	195.75	121.205	199,02
Horb	934.632	840.662	4.945.328	6.720.622	266.09	6.849.981	272,56
Loßburg	267.418	348.850	1.291.255	1.907.523	256.53	1.899.676	254,92
Pfalzgrafenweiler	300.633	255.689	1.462.790	2.019.113	278.73	2.091.546	291,42
Schopfloch	59.053	74.473	422.304	555.829	215.27	758.103	293,72
Seewald	53.367	16.093	568.216	637.676	297.98	645.421	303,58
Waldachtal	209.595	92.912	1.600.276	1.902.783	315.50	1.900.782	317,75
Wörnersberg	16.617	0	62.689	79.306	362.13	74.837	346,46
Summe	5.670.484	4.337.409	24.647.950	34.655.844	291,36	34.856.800	294,61
Veränderung gegenüber Vorjahr	+ 42,8 %	+ 13,3 %	- 8,9 %	- 0,6 %			

¹⁾ a. v. E. = außerhalb von Einrichtungen (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege); höhere Aufwendungen, da der Aufwand für Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bisher in der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis gezahlt wurde. Dadurch dort Rückgang.

Quelle: Auswertung EDV-Verfahren „LÄMMkom“

Entwicklung wesentlicher Fallzahlen im Sozialamt

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsicherung für Erwerbsfähige (Anzahl Bedarfsgemeinschaften)	1.810	2.087	1.982	1.832	1.705	1.854 ¹⁾
Wohngeld	304	445	415	385	363	426
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 2020 mit Eingliederungshilfe)	654	588	648	643	667	938
Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen	310	319	261	267	282	300
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	385	421	393	445	386	350
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	894	885	896	933	927	920
Landesblindenhilfe	96	95	95	89	92	91
Schwerbehindertenausweise (Zugänge von Erstanträgen)	841	925	804	810	905	775
Bundesausbildungsförderung (Anträge)	213	193	206	178	145	135
Aufstiegsfortbildungsförderung (Anträge)	307	318	362	386	382	362
Rechtliche Betreuung von Erwachsenen	1.489	1.437	1.349	1.391	1.427	1.429
Summe	7.303	7.713	7.411	7.359	7.281	7.580
Veränderung	- 128	+ 410	- 302	- 52	- 78	+ 299
Veränderung in %	- 1,72	+ 5,61	- 3,92	- 0,70	- 1,06	+ 4,10

¹⁾ Stand 31.10.2020

Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II

Seit dem Jahr 2005 gibt es die Grundsicherung für Erwerbsfähige (sog. Hartz IV). Mit dieser Leistung soll der notwendige Lebensunterhalt von Erwerbsfähigen und ihren Familien gedeckt werden. Die anfallenden Kosten für den Regelbedarf, etwaige Mehrbedarfszuschläge, Krankenversicherung sowie für die Vermittlung in Arbeit trägt die Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten für Unterkunft und Heizung, für einmalige Leistungen, für die Leistungen zur Eingliederung nach § 16a SGB II (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung) sowie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Seit dem Jahr 2012 werden die Aufgaben gemeinsam in einem „Jobcenter für den Landkreis Freudenstadt“ wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Jobcenters wird durch Personal der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Der Landrat ist Vorsitzender der Trägerversammlung, in der Themen, wie z. B. die Arbeitsmarktausrichtung, Finanzplanung und Zielausrichtung für den Landkreis besprochen und festgelegt werden. Die Trägerversammlung mit Vertretern der Agentur für Arbeit und des Landkreises findet jährlich zweimal in konstruktiver Atmosphäre statt. Daneben gibt es Gespräche auf Leitungsebene, in denen aktuelle Themen besprochen werden sowie die Zielerreichungsgrade überprüft werden. Die Zusammenarbeit und das Miteinander sind gut. Das Sozialamt bringt in den Stellenplan des Jobcenters 8 Mitarbeiterinnen ein. Durch die doppelte Verwaltung entstehen trotzdem Reibungsverluste und ein Mehraufwand. Positiv ist, dass beide Seiten auf allen Ebenen voneinander lernen können.

Nachfolgend ein Überblick über die Höhe des Regelbedarfs, mit dem die Ausgaben des täglichen Lebens zu bestreiten sind:

Höhe des Regelbedarfs im Jahr 2020 (in Klammern 2019)	
Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG)	Betrag
alleinstehende Person oder volljährige Person mit Partner	432 € (424 €)
Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils	389 € (382 €)
Kind bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	250 € (245 €)
Kind ab Beginn des 6. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	308 € (302 €)
Kind ab Beginn des 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	328 € (322 €)
Kind ab Beginn des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	345 € (339 €)

Der Regelbedarf soll den Aufwand z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Gesundheitsvorsorge (z. B. Brille, Zuzahlung Medikamente) und Strom decken. Daneben sind noch Mehrbedarfszuschläge, z. B. bei Alleinerziehung oder kostenaufwändiger Ernährung möglich. Hinzu kommen noch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen und die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eigenes Einkommen (z. B. Kindergeld, Unterhalt oder Erwerbseinkommen) muss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Unter anderem sind Vermögenswerte bis zu 150,00 € je vollendetem Lebensjahr nicht einzusetzen. Eine Unterhaltsüberprüfung der Eltern volljähriger Kinder findet grundsätzlich nicht statt. Die Integration der Leistungsberechtigten ist schwierig, da meist mehrere Vermittlungshemmnisse vorliegen (z. B. Schwerbehinderung, fehlende Ausbildung, gesundheitliche Einschränkungen). Eine besondere Herausforderung stellt seit dem Jahr 2016 die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt dar. In nicht wenigen Fällen fehlen sprachliche Grundlagen, so dass die Integration Jahre dauert. Die Vermittlung in freie Stellen gelingt im Landkreis gut, allerdings war im Jahr 2019 eine leichte Eintrübung auf dem Arbeitsmarkt festzustellen, was insbesondere die Personaldienstleister betraf, zu denen die meisten SGB II-empfänger vermittelt werden. Zudem haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Arbeit wesentlich erschwert.

Auswertung der Bundesagentur für Arbeit über Fall- und Personenzahlen

Von der Agentur für Arbeit wird monatlich umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen.

	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	12/2017	12/2018	12/2019	10/2020	12/2017	12/2018	12/2019	10/2020	12/2017	12/2018	12/2019	10/2020
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)	3.177.026	2.977.840	2.797.597	2.864.371	242.999	226.638	215.329	227.885	1.982	1.832	1.705	1.854
- davon Alleinerziehende	572.621 (18,0 %)	539.781 (18,1 %)	509.595 (18,2 %)	502.579 (17,5 %)	46.623 (19,2 %)	43.996 (19,4 %)	41.904 (19,5 %)	42.132 (18,5 %)	388 (19,6 %)	381 (20,8 %)	345 (20,2 %)	340 (18,3 %)
- davon BG mit 1 Kind unter 18 Jahren	501.971 (15,8 %)	462.327 (15,5 %)	426.723 (15,3 %)	424.828 (14,8 %)	39.686 (16,3 %)	36.435 (16,1 %)	34.128 (15,8 %)	34.839 (15,3 %)	311 (15,7 %)	278 (15,2 %)	273 (16,0 %)	279 (15,0 %)
- davon BG mit 2 Kindern unter 18 Jahren	339.239 (10,7 %)	321.265 (10,8 %)	303.959 (10,9 %)	301.730 (10,5 %)	27.368 (11,3 %)	25.822 (11,4 %)	24.581 (11,4 %)	24.923 (10,9 %)	204 (10,3 %)	216 (11,8 %)	185 (10,9 %)	191 (10,3 %)
- davon BG ab 3 Kindern unter 18 Jahren	239.855 (7,5 %)	238.965 (8,0 %)	235.432 (8,4 %)	233.510 (8,2 %)	19.254 (7,9 %)	19.349 (8,5 %)	18.893 (8,8 %)	18.862 (8,3 %)	197 (9,9 %)	182 (9,9 %)	155 (9,1 %)	151 (8,1 %)
Anzahl der Personen in den BG's	6193.407	5.865.234	5.547.473	5.622.813	479.037	452.779	431.803	449.497	4.041	3.777	3.455	3.633
Bevölkerungsanteil	7,5 %	7,1 %	8,1 %	8,2 %	4,3 %	4,1 %	4,6 %	4,8 %	3,4 %	3,2 %	3,2 %	3,4 %
Anzahl der Personen unter 18 Jahren	2.038.999	1.961.052	1.878.373	1.863.274	163.458	157.442	151.173	152.081	1.454	1.401	1.242	1.224
SGB II – Quote ²⁾	14,2 %	14,4 %	12,8 %	14,9 %	8,8 %	8,4 %	7,5 %	7,5 %	7,0 %	6,9 %	4,5 %	4,6 %
Arbeitslose insg. Arbeitslosenquote ¹⁾	2.384.961 (5,3 %)	2.209.546 (4,9 %)	2.227.159 (4,9 %)	2.759.780 (6,0 %)	195.975 (3,2 %)	185.480 (3,0 %)	200.855 (3,2 %)	274.271 (4,3 %)	1.957 (2,9 %)	1.791 (2,6 %)	1.985 (2,8 %)	2.876 (4,1 %)

1) Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

2) Kinder unter 18 Jahren in Bezug auf die Bevölkerung unter 18 Jahren

Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung

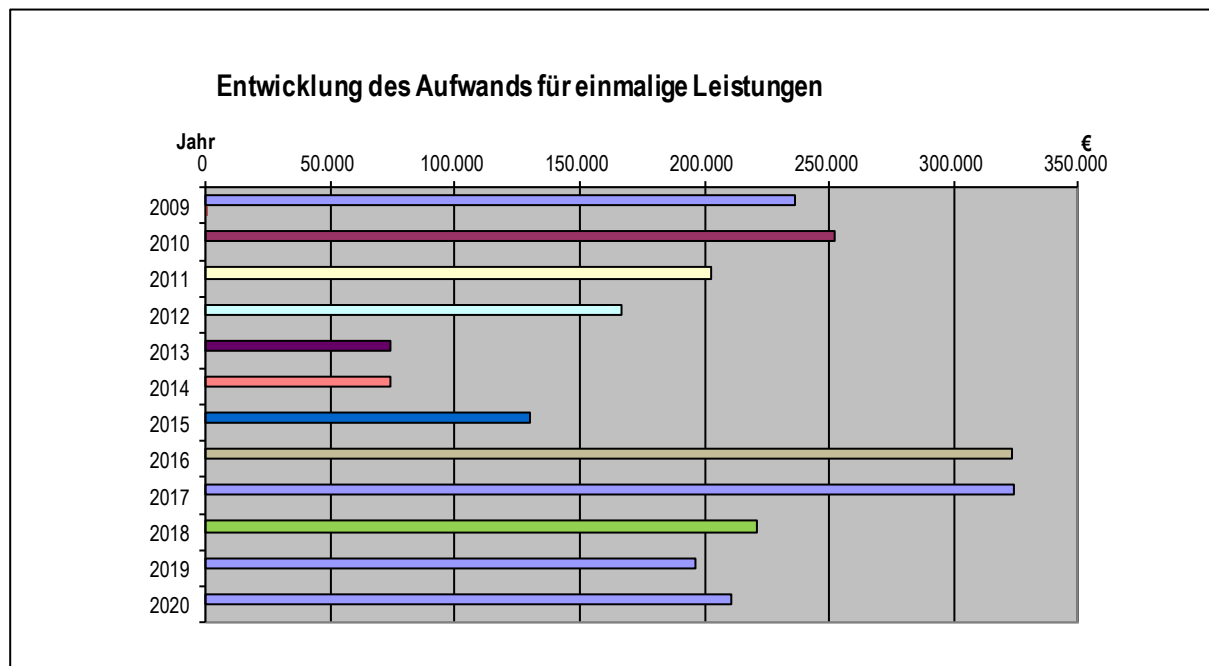
Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff ausgelegt. Für einen Alleinstehenden ist danach Wohnraum bis zu 45 qm Wohnfläche und für jede weitere Person im Haushalt mit bis zu 15 qm Wohnfläche angemessen groß. Der angemessene Mietwert orientiert sich an der Ausstattung, Lage und Bausubstanz im einfachen unteren Segment. Die angemessene Wohnungsgröße wird mit dem angemessenen Mietwert multipliziert und ergibt dann den Produktwert bzw. die angemessene Kaltmiete für die Bedarfsgemeinschaft. Die für den Landkreis ermittelten Mietwerte in den Gemeinden werden laufend überprüft und ggf. angepasst, so zuletzt im Jahr 2018 und jetzt wieder ab dem Jahr 2022. Zur Kaltmiete kommen die nach dem Mietvertrag umlegbaren Nebenkosten sowie verbrauchsabhängige Kosten für Wasser/Abwasser von 40 cbm je Jahr und Person sowie angemessene Heizkosten bis zu 1,45 € monatlich je Quadratmeter Wohnfläche je nach Heizart. Weiterhin ist es nur in sehr wenigen Fällen erforderlich, dass wegen unangemessener Kosten ein Umzug notwendig ist. Die Suche nach preiswertem Wohnraum ist auch im Landkreis Freudenstadt nicht einfach.

Nettoaufwand für Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Bundes- und Landeszuschuss) und Bedarfsgemeinschaften gesamt			
Jahr	Aufwand in EUR	Personalstand zum 31.12. eines Jahres	Bedarfsgemeinschaften gesamt
2010	5.706.332	5,50	1.906
2011	5.682.906	6,40	1.690
2012	5.622.754	6,05	1.748
2013	6.081.535	6,40	1.799
2014	6.330.000	6,40	1.830
2015	6.594.130	6,40	1.810
2016	7.299.402	6,40	2.087
2017	8.122.324	6,40	1.982
2018	7.678.570	6,40	1.832
2019	7.031.314	6,40	1.705
2020	7.570.282	8,40	1.854 (Stand Oktober 2020)

Im Jahr 2017 erfolgten 821 Integrationen, im Jahr 2018 771 Integrationen, im Jahr 2019 643 Integrationen und im Jahr 2020 erfolgten 551 Integrationen. Bei den Integrationen wird ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit gelegt, um dem Drehtüreffekt entgegenzuwirken. Die Integration in den Arbeitsmarkt ist auch durch die konjunkturelle Eintrübung schwieriger. Trotzdem ist es gelungen, die Fallzahlen im Jahr 2019 weiter zu reduzieren. Durch den Fallzahlenrückgang und weil die Kaltmieten sowie Wohnungsnebenkosten incl. Heizkosten kaum gestiegen sind, sind die Aufwandszahlen in den letzten beiden Jahren wieder gesunken. Für das Jahr 2020 wurde mit einem Aufwand von rund 7,0 Mio. € gerechnet. Durch die Corona-Krise und den langen Lockdown waren die angestrebten Ziele nicht zu halten. Zwar konnte durch die gesetzliche Änderungen beim Kurzarbeitergelt einiges durch die Agentur für Arbeit abgefangen werden. Aber die beschlossenen Sozialschutzpakete der Bundesregierung, die unter anderem einen vereinfachten Zugang zu den Sozialleistungsträger garantierte, Weitergewährungen ohne Neuantrag, die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und die ausbleibende Vermögensprüfung hat zu deutlichen Mehrausgabe geführt. Da die Auswirkungen für das Jahr 2021 noch nicht abschätzbar sind, kann keine Prognose erstellt werden, wie die Zahlen 2021 sich entwickeln werden.

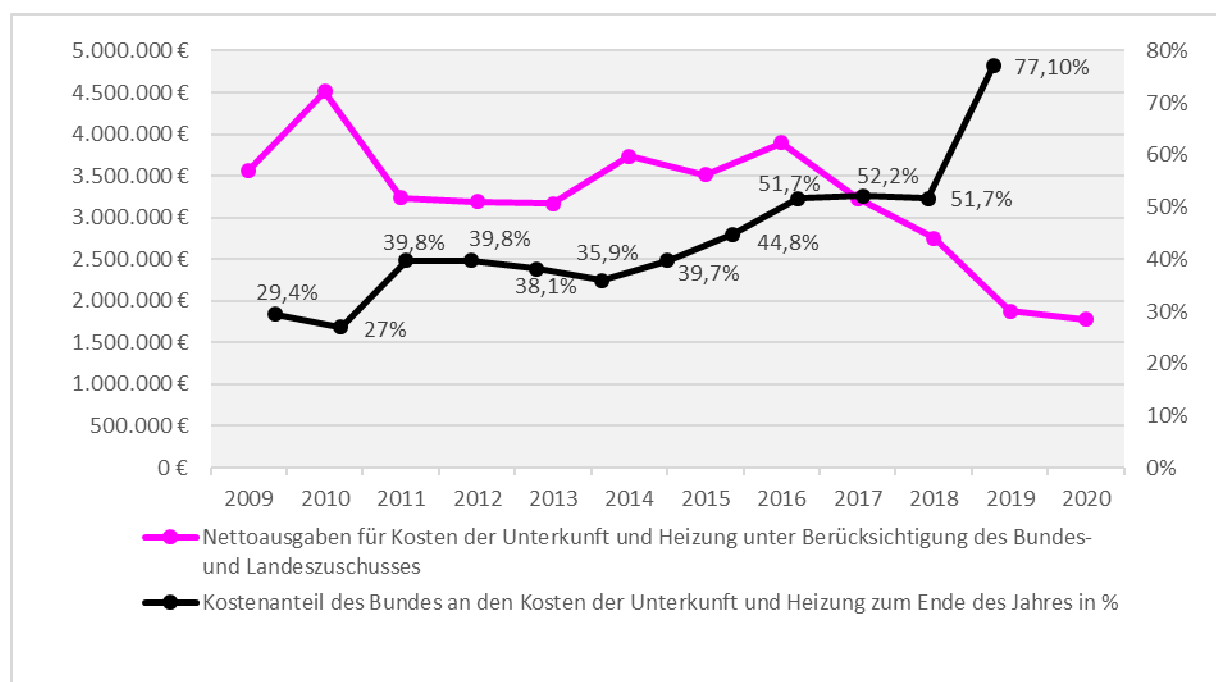
Leistungen für Umzugskosten, Mietkaution, Mietschulden und Erstaussstattungen für Möbel und Bekleidung und bei Schwangerschaft

Für die oben genannten Bedarfe sind noch einmalige Leistungen möglich. In der nachfolgenden Tabelle wurden die Nettoaufgaben für diese Leistungen ermittelt. Wie erwartet sind im Jahr 2016 und 2017 die Ausgaben deutlich gestiegen, da die leistungsberechtigten Flüchtlinge in der vorübergehenden Unterbringung keinen eigenen Hausrat haben und mit Möbeln ausgestattet werden müssen. Im Jahr 2019 sind die Ausgaben wie erwartet zurückgegangen. Für das Jahr 2020 wurde mit einem weiteren Rückgang gerechnet.



Darüber hinaus fallen noch Kosten für die Betreuung minderjähriger Kinder, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung an sowie für die Leistungen der Bildung- und Teilhabe.

Da der Bund die Kommunen nicht direkt finanzieren darf, wurde das Grundgesetz geändert. Bisher darf der Bund nur im SGB II einen Zuschuss gewähren. Dieser einmalige Weg der Finanzierung wurde seither auch für andere Zwecke verwendet, z. B. für die Entlastung bei der Eingliederungshilfe oder für flüchtlingsbedingte Kosten. Neben dem Bundeszuschuss für die Kosten der Unterkunft gibt es vom Land einen pauschalen Zuschuss als Ausgleich, da Empfänger von Grundsicherung keinen Wohngeldanspruch haben. Die nachfolgende Tabelle informiert über die Höhe der Bundesbeteiligung und über die Nettoaufgaben für Kosten der Unterkunft nach Abzug der vorgenannten Zuschüsse. Um die Mehrbelastung der Kommunen unter anderem durch die oben genannten Beschlüsse der Bundesregierung aufzufangen hat der Bund seinen Kostenanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Jahr 2020 deutlich auf 77,1% erhöht, sodass Nettoaufgaben in Höhe von 1,7 Millionen € durch den Landkreis zu tragen sind.



Bildungs- und Teilhabeleistungen

Hintergrund

Ziel dieser 2011 eingeführten Leistungen ist es, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen aus einkommensschwachen Familien zu verbessern. Bildungs- und Teilhabeangebote sollen ihnen bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Damit soll ein nachhaltiger Beitrag zur Überwindung von sozialer Benachteiligung und zur Verbesserung zukünftiger Lebenschancen geleistet werden. Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ verbessert.

Personenkreis

Anspruch auf Bildung besteht meist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung bezahlt wird. Anspruch auf Teilhabe besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Begünstigt sind im Wesentlichen Kinder von Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie von Wohngeld (WoG) oder Kinderzuschlag (KiZ), in Einzelfällen auch Kinder von Grundsicherungsempfängern nach dem SGB XII. Seit 2015 können für Kinder von Asylbewerbern ebenfalls Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden.

Förderungsfähige Bedarfe

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch in Kindertagesstätten)
- Schulbedarf zur Beschaffung von Schulmaterial, wie beispielsweise Hefte, Stifte, Taschenrechner, Schulranzen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen (2020 mit 100,00 € im August und 50,00 € im Februar, vorher 100,00 € pro Jahr). 2021 liegt der Jahresbetrag bei 154,50 € pro Kind und wird künftig jährlich mit den Regelsätzen angepasst. Kosten für digitales Lernen (Computer, Internetzugang, Drucker etc.) sind hier nicht abgebildet und können nur in Ausnahmefällen bei SGB II-Empfängern extra gefördert werden. Im Regelfall stellen die Schulen Leihgeräte zur Verfügung.
- Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs: im Regelfall Übernahme der jeweiligen Elternanteile im Landkreis bzw. Kosten der Umweltjahreskarte. Seit August 2019 entfällt der Eigenanteil, seit September 2020 sind mehr als 2 Kinder förderfähig.
- Lernförderung, sofern sie schulische Angebote ergänzt und der Bedarf und Umfang von der Schule bestätigt wird. Es muss allerdings möglich und erfolgversprechend sein, damit Defizite zu kompensieren. Lernförderung wird in der Regel höchstens für vier Monate pro Schuljahr als Bedarf berücksichtigt. Es handelt sich nicht um eine Form der dauerhaften Lernbegleitung, sondern soll der Erreichung wesentlicher Lernziele dienen, unabhängig von einer konkreten Versetzungsgefahr.
- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten, um Kindern die Möglichkeit zu geben, am gemeinsamen Essen teilzunehmen. Seit 2019 ist kein Eigenanteil der Eltern mehr zu leisten.
- Bedarf für Teilhabe (z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten). Der Zuschuss liegt aktuell bei maximal 15,00 € pro Kind und Monat, d. h. höchstens 180,00 € pro Jahr.

Zuständigkeiten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Jobcenter im Landkreis Freudenstadt ist für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II zuständig. Das Sozialamt ist für die Familien zuständig, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist für die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Die Koordination der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Landkreis sowie die Klärung schwieriger Sachverhalte erfolgt durch eine Koordinierungsstelle des Sozialamtes.

Vergleich der Ausgaben und Einnahmen 2020 mit den beiden Vorjahren (in Euro; ohne Aufwendungen für die Bereiche SGB XII und Asyl)

	SGB II			WoG/KiZ			Ausgaben gesamt		
Jahr	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Schul-/KiTa Ausflüge und mehrtägige KiTa Fahrten	1.723	1.471	345	1.117	1.397	245	2.840	2.868	590
Mehrtägige Klassenfahrten	15.384	17.206	8.438	23.052	27.248	7.882	38.436	44.454	16.320
Schulbedarf	73.515	81.458	84.501	37.384	55.948	77.217	110.899	137.406	161.718
Schülerbeförderung	38.114	35.053	29.573	31.931	44.198	45.168	70.045	79.251	74.741
Lernförderung	11.589	16.452	12.979	7.331	11.195	11.141	18.920	27.647	24.120
Mittagsverpflegung	29.288	25.936	35.534	32.112	42.366	43.450	61.400	68.302	78.984
Soziale und kulturelle Teilhabe	5.494	5.459	6.035	14.776	17.090	22.403	20.270	22.549	28.438
Abzüglich Einnahmen	0	0	0	-3.280	-3.366	-12.839	-3.280	-3.366	-12.839
Summen	175.107	183.035	177.405	144.423	196.076	1945	319.530	379.111	372.072

Die Ausgaben des Jahres 2020 sind gegenüber 2019 trotz Leistungsverbesserungen leicht rückläufig. Dies ist auf den pandemiebedingten Entfall von Klassenfahrten und Ausflügen sowie die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten im Frühling 2020 zurückzuführen. In den Monaten Mai und Juni entfielen nahezu flächendeckend die Elternanteile für die Schülerbeförderungskosten und somit auch die Zuschüsse hierfür. Viele Einrichtungen haben in der Zeit von Mitte März bis August 2020 kein Mittagessen angeboten, sodass auch hier der Aufwand in geringerem Maße gestiegen ist als nach dem Wegfall der Eigenanteile zu erwarten war. Die Förderung zahlreicher Klassenfahrten musste mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand rückabgewickelt werden. Seit Mai 2020 war ein deutlicher Anstieg der Antragszahlen v. a. bei Kinderzuschlagsempfängern zu verzeichnen. Es handelte sich oft um Familien, die von Kurzarbeit betroffen waren. Die entsprechend höheren Fallzahlen des Sozialamtes lassen sich am Aufwand für Schulbedarf ablesen; bereinigt um die höheren Beträge ergibt sich so eine Zunahme um rund 20% gegenüber 2019.

Der Bund ersetzt den kommunalen Trägern (Landkreise und kreisfreie Städte) die Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen zunächst über eine prozentuale Erhöhung des Bundeszuschusses SGB II und später durch Spitzabrechnung, welche die Ausgaben weitestgehend deckt. Leider ist weiter festzustellen, dass trotz umfangreicher Beratung oft keine Antragstellung erfolgt, obwohl die bürokratischen Regeln für diese Leistungen nicht hoch sind.

Ausblick

Viele Familien erhielten 2020 infolge der Coronakrise erstmals Kinderzuschlag oder Wohngeld – in Verbindung mit Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld. Offen bleibt daher, ob die Zunahme der Fallzahlen 2020 im Sozialamt hauptsächlich dort ihre Ursache hat – oder in den verbesserten Zugangsbedingungen durch das Starke-Familien-Gesetzspaket aus 2019. Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der Pandemie erst 2021 in vollem Umfang spürbar werden, was voraussichtlich sowohl beim Jobcenter als auch beim Landratsamt zu einer weiteren Erhöhung der Fallzahlen sowie der Ausgaben führen dürfte.

Wohngeld

Wohngeld soll helfen, die Kosten angemessenen Wohnens zu tragen. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohneigentum) gezahlt. Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung unter Beachtung der Mietenstufe des Wohnortes (Höchstbeträge) abhängig. Die Ausgaben werden jeweils zu 50 % vom Bund und vom Land getragen. Zuständig für diese Aufgabe sind die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte.

Nachfolgend einige Zahlen über die Bewilligung von Wohngeld durch das Sozialamt des Landratsamtes Freudenstadt (kreisangehörige Gemeinden, ohne Große Kreisstädte):

Jahr	Anzahl bearbeitete Anträge*	Fallzahlen zum 31.12. des Jahres	Ausgezahltes Wohngeld in €	Ø monatl. Anspruch in €	Personalstand zum 31.12.
2015	1.317	304	570.761	156	2,85
2016	2.224	445	871.744	163	2,85
2017	1.374	415	779.227	156	2,70
2018	1.395	385	776.356	168	2,85
2019	1.303	363	766.517	176	2,85
2020	2.144	426	895.041	180	2,75

(Quelle: DiWo-Auswertungen und eigene Auswertungen)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass ein größerer Personenkreis in Deutschland diese Leistung erhält und auch erhebliche Ausgaben anfallen.

	Gezahlte Wohngeldbeträge nach Ländern			
Jahr	2016	2017	2018	2019
Land	in Mio. Euro	In Mio. Euro	In Mio. Euro	In Mio. Euro
Baden-Württemberg	137	131	117	107
Bayern	98	99	89	82
Berlin	42	45	41	38
Brandenburg	40	37	33	30
Bremen	11	11	10	10
Hamburg	26	26	28	25
Hessen	86	81	75	67
Mecklenburg-Vorpommern	40	39	33	30
Niedersachsen	115	115	110	99
Nordrhein-Westfalen	298	304	289	272
Rheinland-Pfalz	48	48	44	39
Saarland	9	9	8	7
Sachsen	78	74	63	55
Sachsen-Anhalt	34	33	29	26
Schleswig-Holstein	48	49	45	42
Thüringen	36	33	31	24
Deutschland	1.146	1.134	1.045	953

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Haushalte nach Haushaltsgröße mit Wohngeld am 31.12.2019 (reine Wohngeldhaushalte)						
Land	Haushalte mit Wohngeld insgesamt	Haushalte mit 1 Person	Haushalte mit 2 Personen	Haushalte mit 3 Personen	Haushalte mit 4 Personen	Haushalte mit 5 oder mehr Pers.
Baden-Württemberg	50 380	27 477	5 343	3 579	5 685	8 296
Bayern	39 843	19 313	4 709	3 126	5 319	7 376
Berlin	20 449	13 184	2 386	1 269	1 781	1 829
Brandenburg	19 465	12 718	2 741	1 435	1 350	1 221
Bremen	4 398	2 585	426	223	491	673
Hamburg	10 477	4 923	1 490	975	1 467	1 622
Hessen	31 692	14 178	3 505	2 364	4 621	7 024
Mecklenburg-Vorpommern	18 294	11 406	2 866	1 472	1 347	1 203
Niedersachsen	46 652	23 809	5 162	3 156	5 494	9 031
Nordrhein-Westfalen	123 606	58 872	13 804	8 636	16 532	25 762
Rheinland-Pfalz	20 666	10 120	2 464	1 505	2 560	4 017
Saarland	4 212	2 040	444	295	547	886
Sachsen	36 604	23 668	4 458	2 669	2 757	3 052
Sachsen-Anhalt	17 229	11 696	2 153	1 086	1 121	1 173
Schleswig-Holstein	18 275	8 553	2 741	1 700	2 471	2 810
Thüringen	17 003	11 182	2 249	1 208	1 170	1 194
Deutschland	479 245	255 724	56 941	34 698	54 713	77 169

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Zum 01.01.2020 wurden die Berechnungsgrundlagen angepasst. Mit Ausnahme der Stadt Freudenstadt wurden die Wohngeldobergrenzen abgesenkt. Durch die geänderte Berechnung ergibt sich trotzdem ein geringfügig gestiegener Wohngeldanspruch und etwas höhere Fallzahlen. Die Zahl der bearbeiteten Anträge stieg gegenüber dem Jahr 2019 im Jahr 2020 deutlich an.

Von den Vereinfachungsregelungen infolge der Corona-Pandemie musste im Landkreis Freudenstadt kein Gebrauch gemacht werden, da alle Anträge regulär entschieden werden konnten.

Zum 01.01.2021 wurden Entlastungsbeträge für Heizkosten eingeführt. Sie betragen pauschal 14,40 € pro Monat für einen 1-Personen-Haushalt, 18,60 € für einen 2-Personenhaushalt und steigen um 3,60 € für jedes weitere Haushaltsmitglied. Die Beträge werden ohne Kappungsgrenze zu den bestehenden Mieten bzw. Miet-Obergrenzen hinzuaddiert, sodass sich keine Verschlechterungen ergeben können. Für die Bezieher der neuen Grundrenten (möglich ab einer Versicherungsdauer von 33 Jahren) werden ab 2021 Freibeträge von bis zu 223 € pro Monat berücksichtigt, was meist zu höheren Wohngeldansprüchen führt. Der maximale Freibetrag wird ab einer Rente von 510 € für einen 1-Personen-Haushalt ausgeschöpft. Die Überleitung erfolgt nach Vorliegen der Entscheidung über die Grundrente durch die jeweiligen Rentenversicherungsträger. Außerdem wurde die Pendlerpauschale von 0,35 € auf 0,38 € pro Kilometer angehoben.

Für das Jahr 2021 wird bedingt durch die wirtschaftliche Lage mit leicht steigenden Fallzahlen gerechnet.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung hat die Aufgabe den notwendigen Bedarf des Lebensunterhaltes sicherzustellen von Personen, die das 65. Lebensjahr + 10 Kalendermonate oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Kinder bzw. Eltern werden nur zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 € im Jahr übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und des Ehegatten/Lebenspartner wird berücksichtigt. Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen der Grundsicherung nach dem SGB II. Die Leistungen werden nach Regelsätzen pauschaliert bemessen. Im Jahr 2020 belief sich der Regelsatz auf 432 € für Alleinstehende und für Partner sowie Eheleute jeweils auf 389 €. Dazu kommt noch der Bedarf der Kosten der Unterkunft sowie Heizung in angemessener Höhe sowie Mehrbedarfe (z. B. bei Schwerbehinderung und Merkzeichen „G“ oder wegen kostenaufwendigerer Ernährung). Auch besteht ein Anspruch auf die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Bei weiterem, besonderem Bedarf können in Einzelfällen ergänzende Darlehen erbracht werden.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben seit dem Jahr 2014 vollständig. Verwaltungskosten werden vom Bund nicht erstattet. Durch die volle Kostenerstattung ist die Grundsicherung eine Pflichtaufgabe nach Weisung und der Bund bestimmt, wie das Gesetz umgesetzt wird. Statt einfache Lösungen zu treffen, wird das Recht immer komplizierter und differenzierter. Vom Bund wird zudem oft nicht beachtet, dass die Rechtsänderungen bei der Grundsicherung mittelbare Auswirkungen auf die anderen Leistungen nach dem SGB XII haben, für die der Landkreis zuständig ist. Seit dem Jahr 2017 hat der Bund zunehmend spezielle Regelungen zu den Kosten der Unterkunft für einen kleineren Personenkreis festgelegt und dazu beigetragen, dass die Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung unübersichtlich wurde. Seit dem Jahr 2018 gibt es neue Freibetragsregelungen bei den Einkünften aus Altersvorsorge, deren Ermittlung mit viel Aufwand verbunden ist und nicht unbedingt nachvollziehbar ist. Wenn der Gesetzgeber Altersvorsorge belohnen möchte, dann sollte er alle Arten der Altersvorsorge gleichermaßen belohnen, z. B. durch einen Freibetrag vom Einkommen im Alter. Eine Abstimmung mit den Kommunen, die die Gesetzesänderung umsetzen müssen, erfolgt in aller Regel nicht. Hinweise aus der Praxis werden weiterhin weitgehend ignoriert. Eine weitere Auswirkung ist, dass der Aufwand für Statistik, Datenaustausch und für die Abrechnung der Aufwendungen ständig steigt.

Durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 und die damit einhergehende Trennung zwischen existenzsichernder Leistung und der Fachleistung sind einige Fälle im Bereich der Grundsicherung hinzugekommen. Damit einhergehend ist eine wesentlich engere Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe erforderlich. Da die Leistung nur vorläufig und für 6 Monate bewilligt werden kann und abschließend noch endgültig zu entscheiden ist, ist der Verwaltungsaufwand in der Sachbearbeitung gestiegen.

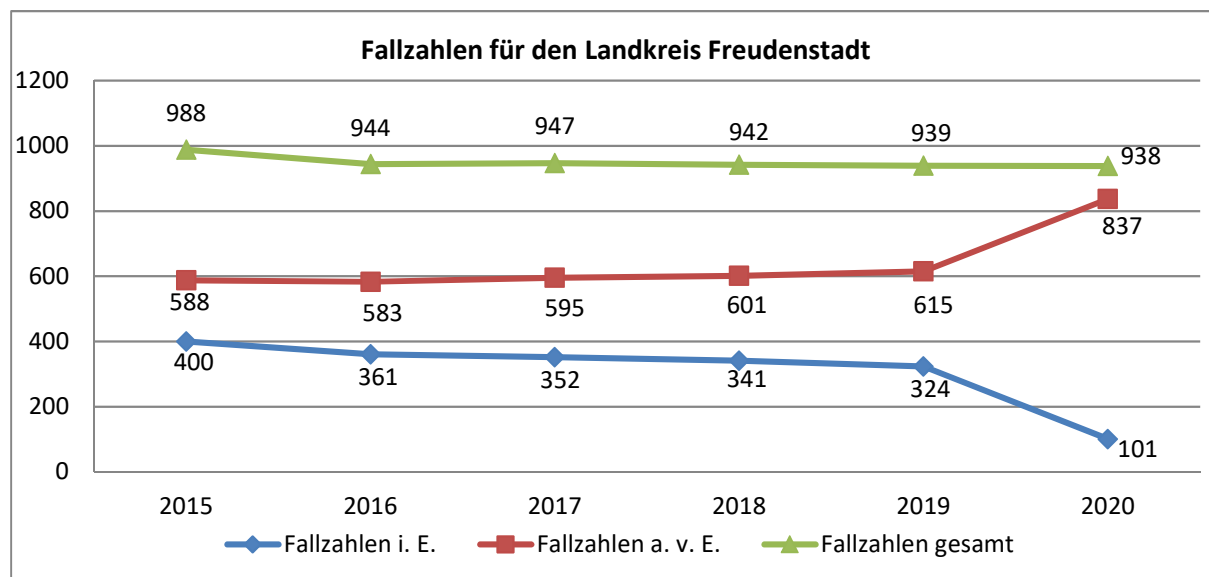
Die ab dem Jahr 2021 eingeführte Grundrente bedeutet für die Sachbearbeitung ebenfalls eine Mehrbelastung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Grundsicherungsempfänger von der Grundrente profitieren, da mindestens 33 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung eine hohe Hürde sind. Weiterhin ist der Anteil der Spätaussiedler, ihrer Ehepartner sowie deren Abkömmlinge sehr hoch, da die Rentenzeiten in Deutschland in aller Regel nicht ausreichen, den Grundsicherungsbedarf zu decken. Für diesen Personenkreis wäre eine gesetzliche Regelung wünschenswert.

Vom Statistischen Bundesamt wird umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen.

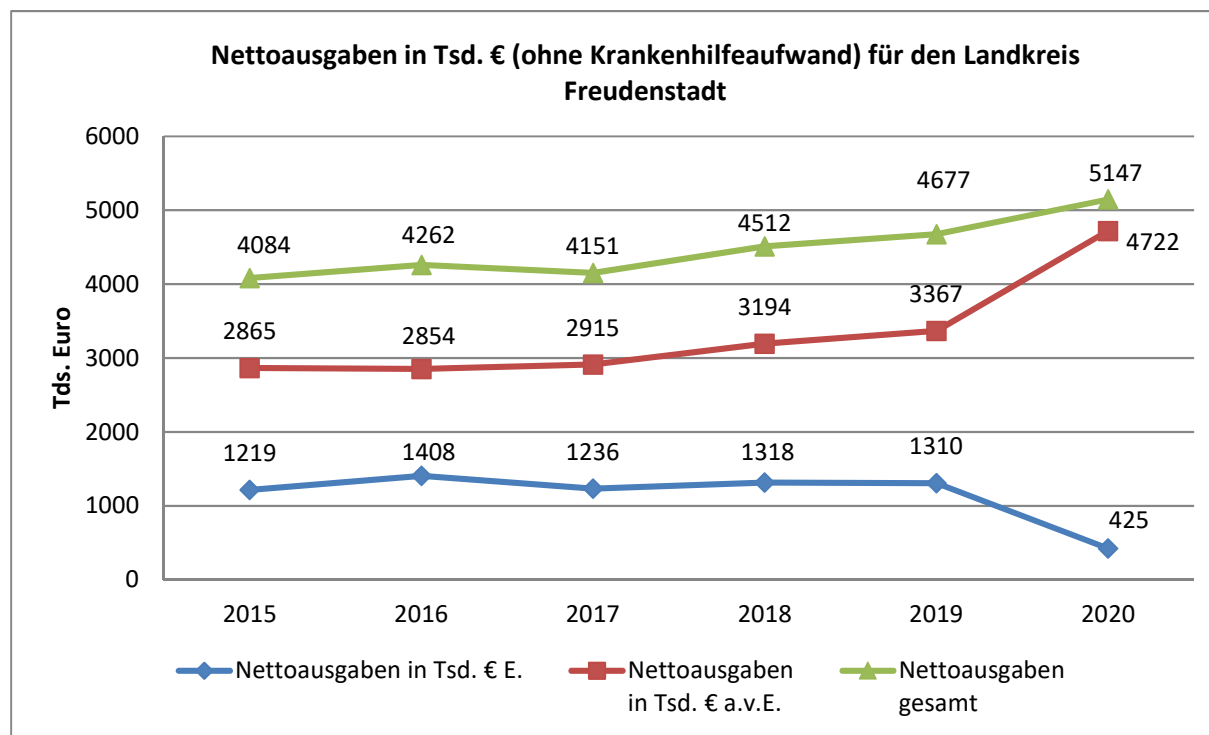
Auswertung über Leistungsberechtigte nach Alter, Unterbringung und Aufwand

	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	12/2016	12/2017	12/2018	12/2019	12/2016	12/2017	12/2018	12/2019	12/2016	12/2017	12/2018	12/2019
Personen im Bezug	1.025.903	1.058.827	1.078.521	1.085.043	97.318	99.571	100.902	101.896	944	947	942	939
Anteil an der Bevölkerung ab 18 Jahren in %	1,5	1,5	1,5	1,6	1,1	1,1	0,9	1,1	1,0	0,8	1,0	0,8
Zwischen 18 – 65	500.308	514.737	519.102	523.074	46.161	46.923	46.858	47.309	505	504	514	499
Anteil an der Bevölkerung zwischen 18 – Altersgrenze in %	1,0	1,0	1,0	1,0	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Ab 65 Jahren	525.595	544.090	559.114	561.969	51.127	52.648	54.044	54.587	439	443	429	440
Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren in %	3,0	3,3	3,1	3,1	2,3	2,4	2,5	2,5	2,0	1,9	2,0	1,8
In stationären Einrichtungen	193.243	194.079	189.335	182.345	21.208	21.178	20.884	20.624	361	352	341	324
Zu Hause	832.660	864.748	889.186	902.698	76.110	78.393	80.018	81.272	583	595	601	615
Aufwand in Mio. €	6.065	6.340	6.623	6.900	579	609	633	635	4,26	4,15	4,51	4,68
Je Einwohner in €	73	77	81	83	52	55	57	57	36	35	38	40

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass auch der Landkreis Freudenstadt von der Fallzahlen- und Ausgabensteigerung betroffen ist.



(Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Erhebungen)



(Quelle: Abrechnungsunterlagen Bundeserstattung)

Der deutliche Rückgang im Bereich der Fallzahlen und Nettoausgaben in Einrichtungen ist darin begründet, dass die ehemaligen stationären Plätze der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 als Besondere Wohnform außerhalb von Einrichtungen zu erfassen sind. Umgekehrt sind die Fall- und Aufwandszahlen außerhalb von Einrichtungen dadurch gestiegen. Die Fluktuation im Fallbestand (z. B. Wegzug, Tod) liegt weiterhin bei etwa 25 %. In den meisten Fällen sind innerhalb eines Jahres, bspw. durch die Regelbedarfserhöhung zum 01.01. eines Jahres, die Rentenänderungen, die Abrechnung der Wohnungsnebenkosten, die Übernahme der Müllgebühr sowie dem Bewilligungsbeginn während des Jahres, mehrere Bescheide erforderlich. Bei ehemaligen SGB II-empfangern reicht die Rente oft nicht aus, den Bedarf zu decken.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Mit Inkrafttreten der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. des SGB XII ab dem Jahr 2005 gibt es nur noch wenige Fälle mit Hilfe zum Lebensunterhalt, da die Erwerbsfähigen mit Ihren Familien in aller Regel Leistungen nach dem SGB II erhalten und die Personen, die die Altersgrenze erreicht haben bzw. dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten:

- Altersrentner vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze (z. B. vorgezogene Altersrente, Auslandsaltersrente)
- Rentner mit zeitlich befristeter voller Erwerbsminderungsrente
- Kinder unter 15 Jahren, bei denen die Eltern bzw. ein Elternteil keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (z. B. wegen voller Erwerbsminderung, Eltern ohne verfestigten Aufenthaltsstatus)

Die Leistungen entsprechen denen der Grundsicherung. Kostenträger ist zu 100 % der Landkreis.

Nachfolgend ein Überblick in wie vielen Fällen jeweils zum 31.12. eines Jahres **Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen** bewilligt wurde und in welcher Höhe im Kalenderjahr Leistungen ausgezahlt wurden:

Jahr	Fallzahlen	Aufwand in €
2016	31	86.638
2017	32	184.272
2018	39	173.421
2019	33	186.418
2020	53	304.811

Im Jahr 2019 gingen die Fallzahlen zurück, was den Hintergrund darin hatte, dass für Personen, die sich im Eingangsbereich einer Werkstatt für Behinderte befinden, die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung bewilligt werden können. Durch die Änderung des BTHG zum 01.01.2020 kam es zu einer Trennung der existenzsichernden Leistung und der Fachleistungen. Erstmals wird die Leistung nicht mehr mit der Eingliederungshilfeleistung ausgezahlt. Dies begründet den deutlichen Anstieg. Die Gesetzesänderungen der Bundesregierung in Form der Sozialschutzpakete als Reaktion auf die Corona-Pandemie im Jahr 2020 haben zu keiner Steigerung der Fallzahlen oder der Aufwendungen geführt.

In stationären Einrichtungen gibt es 3 mögliche Hilfearten nach dem SGB XII und zwar die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen, wie z. B. Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe. Auf die Hilfe zum Lebensunterhalt entfällt dabei der Bedarf für den Barbetrag und die Bekleidung. Der Aufwand der **Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen** entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Aufwand in EUR
2016	669.807
2017	639.499
2018	518.410
2019	541.019
2020	200.955

Im Jahr 2018 gab es eine deutliche Erhöhung der Renten, die sich auf den Aufwand ausgewirkt hat. Durch die Überleitung der bisher stationären Fälle der Eingliederungshilfe in die besondere Wohnform, die nicht mehr als stationäre Einrichtung nach dem SGB XII gilt, kommt es im Jahr 2020 zu einem starken Rückgang der Aufwendungen, da sich die Berechnungsgrundlagen verändert haben.

Hilfe zur Pflege

Durch die demografische Entwicklung werden immer mehr Menschen pflegebedürftig. Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit gibt es in der ambulanten Pflege seit 01.04.1995 und in der stationären Pflege seit 01.07.1996. In der Folge wurde das Gesetz mehrfach geändert, ohne an den Begrifflichkeiten Änderungen vorzunehmen. Die Leistungen wurden seit Inkrafttreten differenzierter ausgestaltet. Zum 01.01.2015 ist das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft getreten. Die Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause wurden ausgeweitet, die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Leistungen erhöhten sich. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sind zum 01.01.2017 grundlegende Veränderungen im Pflegesystem in Kraft getreten. Eckpfeiler des Gesetzes ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der sich stärker an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten orientieren soll. Bei Kindern wird die Pflegebedürftigkeit ermittelt, in dem der Entwicklungsstand des Kindes mit dem eines altersgleichen Artgenossen verglichen wird und entsprechende Defizite bei den obigen Kriterien berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollen Pflegebedürftige einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument soll die individuelle Pflege- und Lebenssituation von Menschen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben, besser erfasst werden. So soll es möglich sein, Pflegebedürftige individueller zu versorgen und ihre Selbstständigkeit im Alltag nachhaltig zu stärken.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der besseren Einstufung von Menschen mit Demenz. Die bisherigen drei Pflegestufen sowie die zusätzliche Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 erhalten einen sogenannten Entlastungsbetrag von mtl. 125,00 €. Mit diesem Betrag können niederschwellige Einsätze (z. B. hauswirtschaftliche Hilfen) finanziert werden. Daneben gibt es weitere Leistungen, z. B. für Pflegehilfsmittel oder für Baumaßnahmen. Ab dem Pflegegrad 2 gibt es zusätzlich ein Pflegegeld von mtl. 316,00 € bis 901,00 € und/oder Pflegesachleistungen sowie Leistungen für die Tagespflege von jeweils mtl. 689,00 € bis 1.995,00 €. Außerdem Kurzzeit- und Verhinderungspflegeleistungen bis zu jährlich jeweils 1.612,00 €. Im Jahr 2020 soll die Anpassung der Beträge ab dem Jahr 2021 erstmals überprüft werden.

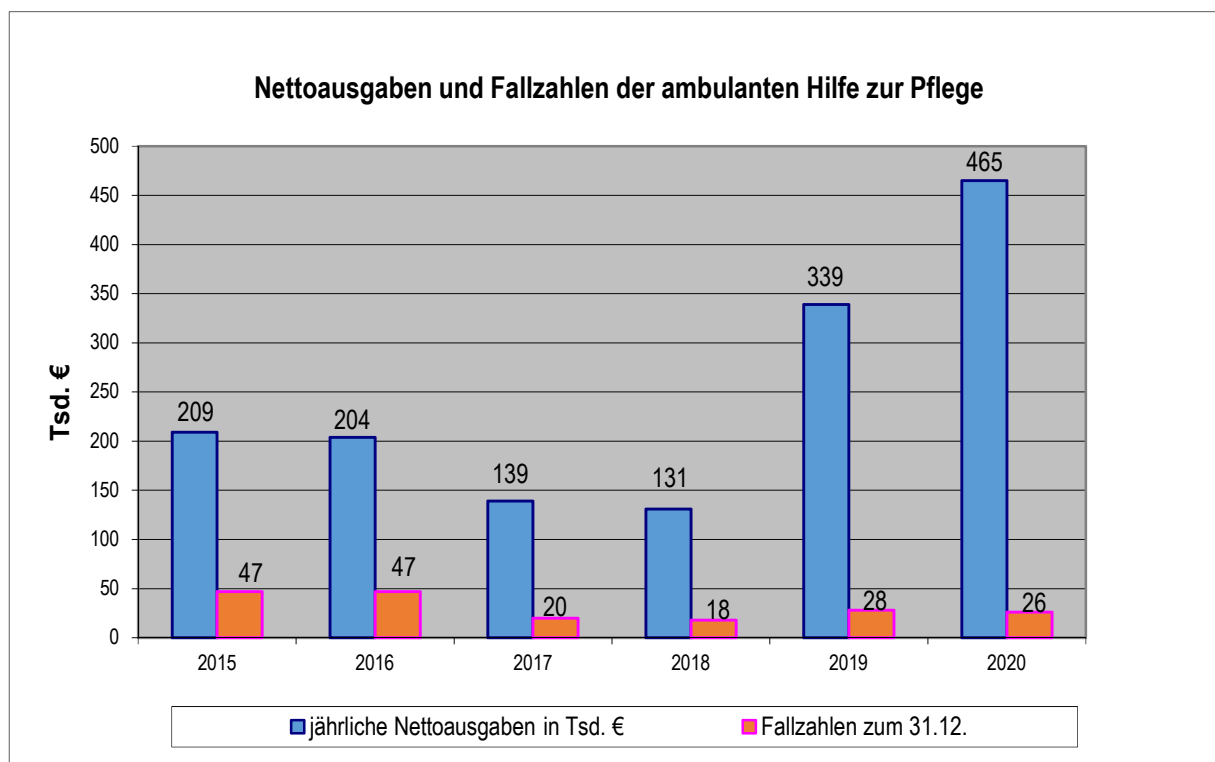
Im Dezember 2005 waren 2,1 Mio. Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und im Dezember 2015 2,86 Mio. Menschen. Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs waren im Dezember 2017 3,41 Mio. und im Dezember 2019 4,25 Mio. Menschen pflegebedürftig. 81 % der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, 35 % waren mindestens 85 Jahre alt. Zwei Drittel der Pflegebedürftigen sind Frauen. Fast 80 % davon werden zu Hause versorgt. Die Zahl der Pflegeheime hat sich von 10.400 im Jahr 2005 auf 13.596 im Jahr 2015 und 14.480 im Jahr 2017 erhöht. Die Zahl der ambulanten Dienste hat sich im gleichen Zeitraum von 11.000 auf 13.323 bzw. 14.050 erhöht. Die Beschäftigtenzahl lag im Jahr 2017 bei den Heimen bei 764.648 und bei den Pflegediensten bei 390.322 Personen. Die Ausgaben in der Sozialen Pflegeversicherung beliefen sich im Jahr 2008 auf 20 Mrd. € und im Jahr 2019 auf schon 44 Mrd. €.

Nach neuesten Erhebungen gab es im Landkreis Freudenstadt im Jahr 2019 etwa 5.700 Empfänger von Leistungen der Pflege, was einer Pflegequote von 4,8 % entspricht. Im Jahr 2030 wird sich die Zahl der Pflegeleistungsempfänger voraussichtlich auf 6.750 erhöhen, was dann einer Pflegequote von 5,6 % entsprechen wird.

In der **stationären Pflege** gilt seit dem Jahr 2017 das **Solidarprinzip**, d. h. der Eigenanteil bei den Heimkosten in den Pflegegraden 2 bis 5 ist gleich hoch. Weiterhin ist in vielen Heimen festzustellen, dass keine Vollauslastung möglich ist, da Pflegekräfte fehlen. Es laufen allerdings seit Jahren Initiativen ausländische Pflegekräfte aus der ganzen Welt anzuwerben, um die Defizite auszugleichen. Diese Bemühungen zahlen sich nach und nach aus. Hinzu ist in Baden-Württemberg zum 01.09.2019 die Umsetzung der Landesheimbauver-

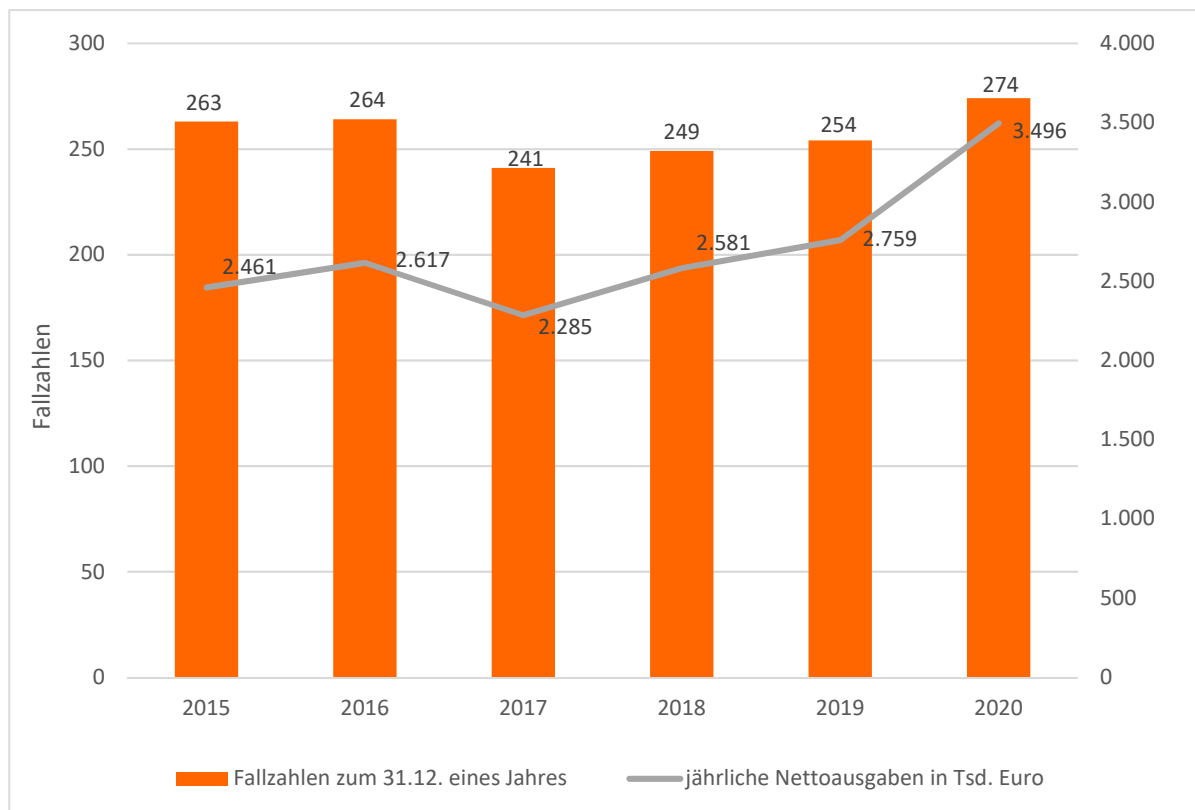
ordnung gekommen, wonach grundsätzlich nur noch Einzelzimmer zulässig sind. Einige wenige kleinere Pflegeheime haben sich auch deswegen zur Beendigung des Heimbetriebs entschlossen. Neue Pflegeheime bzw. Anbauten sind in Planung. Die Plätze werden nach und nach zur Verfügung stehen, so dass sich die Platzzahlen mindestens auf gleichem Niveau bewegen werden. Der Unterbringungsstandard wird insgesamt deutlich ansteigen, was für die Heimbewohner aber auch für die Pflegekräfte zu begrüßen ist, da sich dadurch auch das Arbeitsumfeld verbessert. Weiterhin ist festzustellen, dass eine Unterbringung in andere Landkreise erfolgt, insbesondere, wenn Angehörige ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Freudenstadt haben. Zur Finanzierung der Kosten des PSG II wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte und zum 01.01.2019 um weitere 0,35 % Prozentpunkte angehoben wurde.

Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt



Die Versorgung zu Hause geht bei Pflegebedürftigkeit der stationären Heimpflege vor, soweit damit keine unvermeidbaren Mehrkosten verbunden sind und dies für den Betroffenen zumutbar ist. Als Aufwandsersatz für die geleistete Pflege wird meist das Pflegegeld der Pflegeversicherung verwendet. Wenn alternativ oder ergänzend ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen werden, sind die Leistungen der Pflegeversicherung sehr oft ausreichend bemessen, so dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII nur in wenigen Fällen erforderlich sind. Das PSG II hat dafür gesorgt, dass die Fallzahlen zurückgingen. Die deutliche Steigerung der Nettoausgaben ab dem Jahr 2019 ist auf einen Fall zurückzuführen, der bis zu 24 Stunden Pflegebedarf hat und bei dem eine stationäre kostengünstigere Unterbringung ausscheidet.

Bisher war die ambulante Versorgung im Landkreis gut und grundsätzlich hat jeder Pflegebedürftige die notwendigen Leistungen der hauswirtschaftlichen und grundpflegerischen Versorgung erhalten. Seit dem Jahr 2020 zeigen sich aber auch dort, insbesondere in den abseits gelegenen Ortsteilen, Versorgungsengpässe und es kann nicht mehr zu allen Tageszeiten eine Versorgung garantiert werden. Im Rahmen der Sozialplanung werden hier zusammen mit den Kranken- und Pflegekassen Gespräche mit den Anbietern ambulanter Pflegedienste geführt werden müssen, um Lösungen für die Zukunft zu finden.

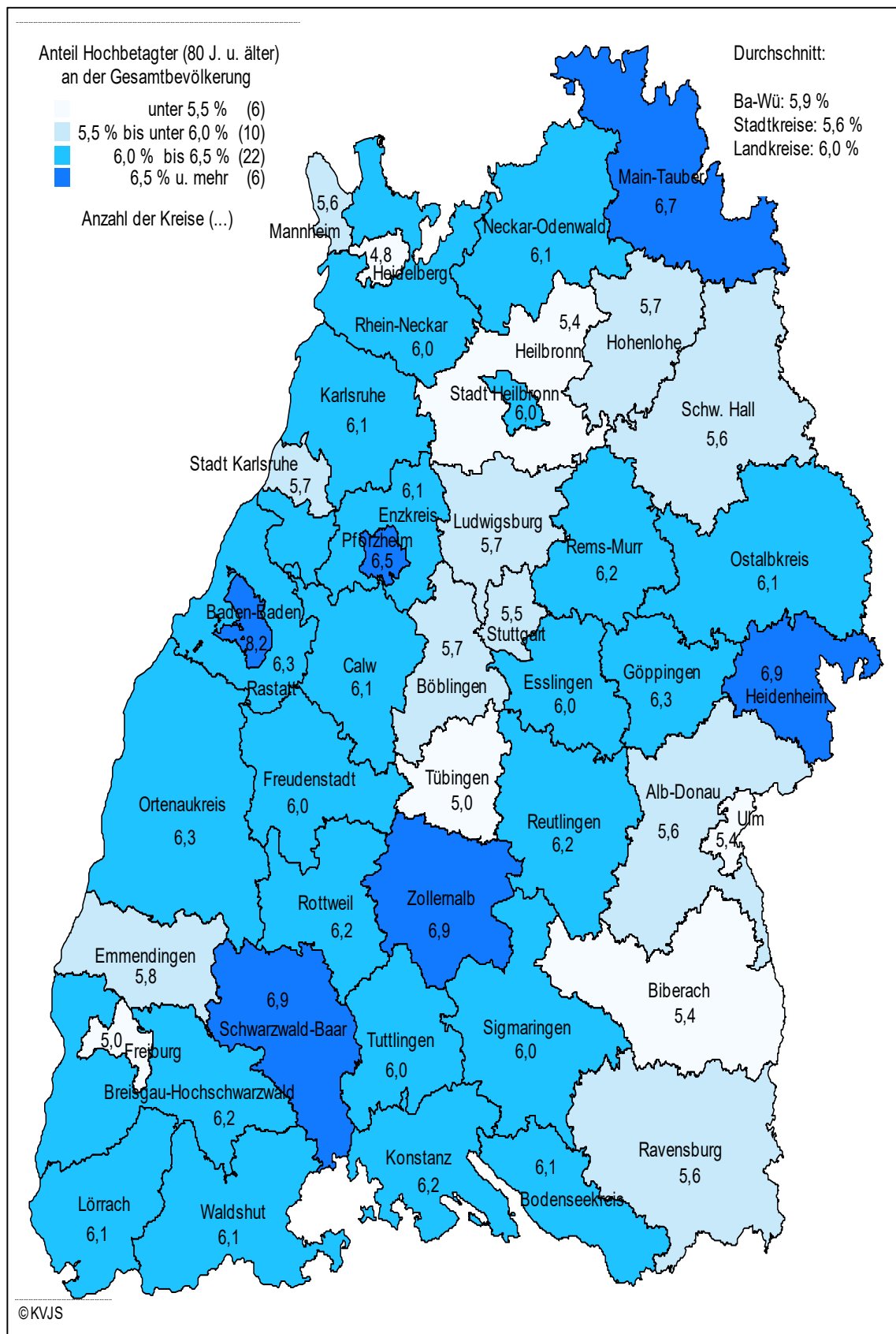
Stationäre Heimpflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt

Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten der Heimunterbringung. Je nach Pflegegrad werden seit dem 01.01.2017 770,00 € bis 2.005,00 € gezahlt. Die Beträge sind nicht dynamisiert, so dass steigende Pflegesätze zu Lasten der Heimbewohner gehen. Trotz des flächendeckenden ambulanten und teilstationären Angebotes im Landkreis Freudenstadt ist auch wegen der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung erforderlich.

Die höheren Ausgaben im Jahr 2020 sind dadurch begründet, dass nur noch Unterhaltspflichtige ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 € zu Unterhaltsleistungen verpflichtet, sodass nicht nur Einnahmen in der Größenordnung von etwa 120.000 € wegfallen, sondern auch Heimbewohner, die bisher finanziell von Angehörigen unterstützt wurden, einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gestellt haben. Hinzu kommt, dass die Arbeit in der Pflege gesellschaftlich mehr gewürdigt wird und für gute Pflege auch ein höheres Einkommen der Pflegekräfte und damit auch höhere Pflegesätze akzeptiert werden. Bei den Vergütungsverhandlungen mit den Pflegeheimen gab es dadurch durchschnittliche Steigerungen um die 10%. Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich trotz Corona eine Erhöhung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr von 7,9% und deutlich höhere Nettoausgaben. Auf Grund der oben genannten Argumente ist für das Jahr 2021 mit einer weiteren Steigerung der Fallzahlen und der Nettoausgaben zu rechnen. Ab dem Jahr 2022 dürften durch die Pflegereform die Nettoaufwendungen kurzfristig zurückgehen.

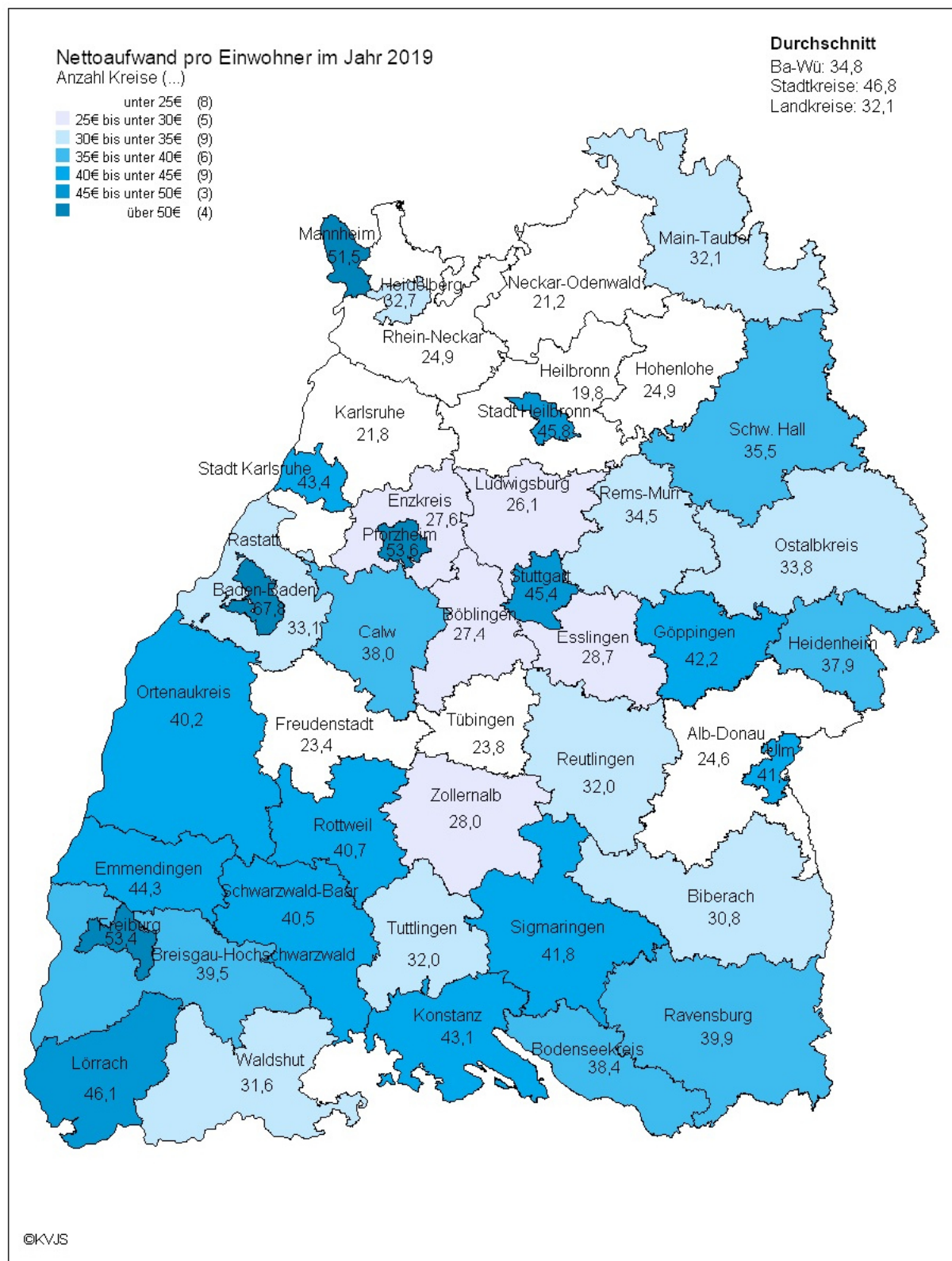
Nachfolgend einige Erhebungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden Württemberg (KVJS), die im Wesentlichen auf Daten aus den Stadt- und Landkreisen sowie des Statistischen Landesamts resultieren.

Anteil der Personen ab 80 Jahren Gesamtbevölkerung in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg am 31.12.2019



Grafik: KVJS. Datenbasis: Hilfe zur Pflege 2019 - jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Bevölkerungstatistik 2017: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Aufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege je Einwohner in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2019



Grafik: KVJS. Datenbasis: Hilfe zur Pflege 2019 - jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs.
Bevölkerungsstatistik 2017: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Hilfen bei Krankheit

Leistungen erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und die Kosten für eine ambulante oder stationäre Behandlung nicht selbst bezahlen können. Seit einigen Jahren ist es schwierig seinen Versicherungsschutz zu verlieren, da meist Versicherungspflicht besteht. Selbst Rentner aus einem anderen Land sind überwiegend auf Grund bilateraler Sozialversicherungsabkommen krankenversichert. So erhielten im Jahr 2018 nur 27 Personen, im Jahr 2019 28 Personen und im Jahr 2020 31 Personen Krankenhilfe nach dem SGB XII. Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich überwiegend um ältere Personen. Der Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass ältere Flüchtlinge ein vorübergehendes Bleiberecht erhalten, allerdings damit kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz verbunden ist. Je nachdem, ob stationäre Krankenhausaufenthalte anfallen, können die Aufwendungen stark schwanken. Die Leistungen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungsempfänger werden bei einer Krankenkasse angemeldet und erhalten von der Krankenkasse eine Versichertenkarte, was den Vorteil hat, dass sich die Menschen beim Arztbesuch nicht als Sozialhilfeempfänger/innen zu erkennen geben müssen. Die Krankenkassen rechnen ihren Aufwand quartalsweise mit dem Sozialamt ab und stellen zusätzlich bis zu 5 % der angefallenen Krankenhilfekosten als Verwaltungskosten in Rechnung. Nachfolgend ein Überblick über die Leistungsausgaben:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aufwand in €	240.028	11.221	71.273	97.395	119.203	69.468

Jugendförderpauschale

– Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen –

§ 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX beinhaltet die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Die Leistungen umfassen unter anderem nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten. Dies auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen. Die Leistungen werden im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) des Olgahospitals im Klinikum Stuttgart oder im Kreiskrankenhaus in Freudenstadt erbracht. Die Vergütung erfolgt in Form einer Quartalspauschale. Das Sozialpädiatrische Zentrum des Olgahospitals rechnet aktuell eine Pauschale in Höhe von 90,12 € mit dem Sozialamt ab. Die Quartalspauschale des Sozialpädiatrischen Zentrums im Kreiskrankenhaus wird mit 50,00 € abgerechnet. Im Jahr 2019 wurden für 225 Kinder und im Jahr 2020 für 200 Kinder Leistungen abgerechnet. Diese Zahlen zeigen, dass das Angebot gut angenommen wird.

Jahr	Anzahl der betreuten Kinder	Aufwand in €
2015	195	13.976,00
2016	212	13.400,00
2017	215	15.306,50
2018	227	14.550,00
2019	225	14.071,11
2020	200	12.250,00

Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Im SGB XII gibt es die Möglichkeit, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Nur wer nach dem Gesetz verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen, ist berechtigt einen Antrag stellen. Berechtigte sind der Erbe, der Unterhaltspflichtige (z. B. Ehegatte, volljährige Kinder, Eltern) oder der Bestattungskostenpflichtige nach dem Bestattungsgesetz in der Rangfolge, dass zuerst der Ehegatte, dann die volljährigen Kinder und dann die Eltern zur Bestattung verpflichtet sind. Nichtverpflichteter im Sinne des SGB XII ist bspw. der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der Heimträger oder die Gemeinde, die als Ortspolizeibehörde die Kosten der Bestattung getragen hat. Derjenige, der aus der Verpflichtung heraus die Bestattung veranlasst und an den deswegen die Rechnungen gehen, hat gegen andere Erben, Unterhaltspflichtige oder Bestattungskostenpflichtige Ansprüche, die einem etwaigen Sozialhilfeanspruch vorgehen und geltend zu machen sind. Der Nachlasswert zum Zeitpunkt des Todes sowie Sterbegeldversicherungen oder andere vertragliche Ansprüche sind vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen. Erst wenn die Bestattungskosten bezahlt sind, dürfen weitere Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Erforderliche Kosten im Sinne des SGB XII sind die Kosten für ein Begräbnis oder für eine Feuerbestattung ortsüblich einfacher, aber würdiger Art. Zu den angemessenen Kosten gehören unter anderem ein einfaches Sargbukett, die Kosten für einen Kranz sowie für ein einfaches Holzkreuz, nicht aber die Kosten für die Gebühren der Sterbeurkunden, für eine Anzeige in der Zeitung oder einen Grabstein. Durch Neukalkulationen der Kommunen steigen die Friedhofsgebühren teilweise beträchtlich. Bevor Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen, wird geprüft, ob das Vermögen oder Einkommen des Bestattungspflichtigen und ggf. dessen Ehegatten ausreichen, um die erforderlichen Bestattungskosten zu decken. Unterschiedliche Anspruchsmöglichkeiten und Konstellationen machen die Bearbeitung der Anträge schwierig.

Hier ein Überblick in wie vielen Fällen bzw. in welcher Höhe Bestattungskosten übernommen wurden:

Jahr	Fallzahlen	Aufwand in EUR
2017	17	36.896
2018	24	52.332
2019	17	37.785
2020	18	47.954

Damit die Bestattungskosten nicht von anderen getragen werden müssen, besteht im SGB XII bei laufenden Leistungsfällen die Möglichkeit, Versicherungsbeiträge für eine Sterbegeldversicherung bis zu einer Versicherungssumme von derzeit 4.000 € einkommensmindernd zu berücksichtigen. Alternativ gibt es die Möglichkeit, Bestattungsvorsorgeverträge bis zu einer Höhe von 4.000 € beim Vermögenseinsatz unberücksichtigt zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Verträge vor dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII abgeschlossen wurden. Die Vermögensgrenze nach § 90 SGB XII liegt aktuell bei 5.000 € für Alleinstehende bzw. bei 10.000 € für Ehepaare. Dieses Vermögen der Bestattungspflichtigen muss für die Bestattungskosten Angehöriger nicht eingesetzt werden. Seit der zum 01.01.2020 erfolgten Änderung des § 94 SGB XII entfällt die Unterhaltspflicht bei Kindern von Bestattungspflichtigen, wenn das Bruttoeinkommen der Kinder unter 100.000 € liegt. Seit einem Urteil des Bundessozialgerichtes 2019 gilt die Aufnahme eines Darlehens bzw. der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr im Regelfall als zumutbar. Soweit das übersteigende Einkommen aus 12 Monaten zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, ergibt sich in der Regel kein Anspruch auf Übernahme der Kosten.

Bei bestattungspflichtigen Angehörigen besteht infolge aufgelöster Familienstrukturen oft keine Akzeptanz für die Bestattungskosten einzustehen. Beratungsgespräche sind auf Grund der komplexen Rechtsmaterie zeitintensiv. In nicht wenigen Fällen entfallen dadurch Antragstellungen. Teils sehr aufwändig ist die Ermittlung unehelicher Kinder sowie des Nachlasses, wenn das Erbe ausgeschlagen wird bzw. die Banken unter Verweis auf Datenschutzregelungen nicht mitwirken. Auch die Klärung von Erbansprüchen gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die Nachlassgerichte seit 2015 Erben nicht mehr generell ermitteln, sondern nur noch bei Testamenten bzw. Erbscheinanträgen.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

Nach Schätzungen lebten im Jahr 2020 in Baden-Württemberg 22.000 Menschen als Obdachlose ohne Dach über dem Kopf auf der Straße. Genauere Zahlen werden ab dem Jahr 2022 erstmals durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Die Privatisierung des kommunalen Wohnbestands, der Rückgang des öffentlich geförderten Wohnungsbaus u.a. verstärken den Trend fehlender bezahlbarer Wohnungen. Bezahlbare Wohnungen sind aber die Grundvoraussetzung, um Wohnungslose in ein geregeltes Leben zu integrieren. Wohnungslosigkeit ist ein Merkmal von „besonderen Lebensverhältnissen“, die, wenn sie mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt, psychosoziale Probleme) verbunden sind, einen Bedarf für ambulante, teil- oder vollstationäre Maßnahmen begründen können, wenn die betroffenen Personen aus eigener Kraft nicht oder nur teilweise in der Lage sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern.

„Besondere Lebensverhältnisse“ sind beispielsweise:

- Wohnungslosigkeit, unzumutbare oder ungesicherte Wohnverhältnisse,
- fehlende familiäre Bindungen / soziale Netzwerke
- ungesicherte wirtschaftliche Grundlage, Überschuldung
- gewaltgeprägte Lebensumstände

Leistungsangebote im Landkreis Freudenstadt

Die Erlacher Höhe ist der Einrichtungsträger für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für den Landkreis Freudenstadt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben waren im Jahr 2020 bei der Erlacher Höhe Freudenstadt in allen Angebotsbereichen 11 Sozialpädagogen, 7 Arbeitsanleiter, 4 Verwaltungskräfte, 1 Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes und ein Abteilungsleiter beschäftigt.

Das Angebot umfasst unterstützt durch finanzielle Leistungen des Landkreises Freudenstadt folgende Dienste und Einrichtungen:

- ambulante Fachberatungsstelle im Landkreis Freudenstadt mit Fachberatung an 2 Orten (Freudenstadt und Horb)
- Tagesstätte in Freudenstadt
- Ambulant begleitetes Wohnen im gesamten Landkreis Freudenstadt
- Stationäres Aufnahmeheim in Freudenstadt mit 23 Plätzen
- Tagesstrukturierende Angebote mit 27 Plätzen

Ambulante Fachberatungsstelle im Landkreis Freudenstadt

Als niederschwelliges Angebot bieten die Beratungsstellen in Freudenstadt und in Horb Menschen, die in den unterschiedlichsten Bereichen ihres Lebens Unterstützung benötigen, Hilfe an. Hierzu gehört beispielsweise:

- persönliche Beratung und Betreuung hinsichtlich behördlicher Angelegenheiten und rechtlicher Ansprüche
- Sicherstellung der Grundversorgung
- Hilfen zur Vermeidung von Wohnungsverlust
- Unterstützung und Beratung bei der Wohnungssuche
- Vermittlung in weiterführende Hilfeangebote

Die Fachberatungsstelle wird zu 100% vom Landkreis Freudenstadt finanziert.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Fachberatungen	259	244	265	224	252
Jährliche Kosten in €	148.501	152.288	156.400	160.541	164.525

Tagesstätte Windrad

In der Tagesstätte können Menschen zwei Mahlzeiten am Tag einnehmen. Sie haben zudem die Möglichkeit Körperhygiene durchzuführen, ihre Wäsche zu waschen, die Kleiderkammer zu nutzen und sich auszutauschen und aufzuhalten. Durch die räumliche Nähe zur Fachberatungsstelle besteht die Möglichkeit Kontakt aufzunehmen und sich über das Angebot der Erlacher Höhe zu informieren.

Der Landkreis Freudenstadt fördert das Angebot mit einem anteiligen Betriebskostenzuschuss.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Zuschuss in €	17.961	18.419	18.916	19.535	20.452

Ambulant Betreutes Wohnen im gesamten Landkreis Freudenstadt

Mit Hilfe des Ambulant Betreuten Wohnen sollen Menschen in sozialer Ausgrenzung und Wohnungsnot unterstützt und gefördert werden, ihren Alltag nachhaltig selbständig bewältigen und ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft führen zu können. Dabei können verschiedene Formen der Unterstützung zum Einsatz kommen, wie beispielsweise persönliche oder telefonische Beratungsgespräche, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Erinnerungen, etc. und auch die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen. Über den Umfang der Leistung wird in Absprache zwischen dem Sozialamt, der Erlacher Höhe und dem Leistungsempfänger entschieden. Ab 01.06.2020 gibt es nun auch eine Wohngemeinschaft für junge Erwachsene mit 4 Plätzen.

Zur Abrechnung der Leistung wurde zwischen der Erlacher Höhe und dem Sozialamt vereinbart, dass je nach Bedarf unterschiedliche Pauschalen gezahlt werden.

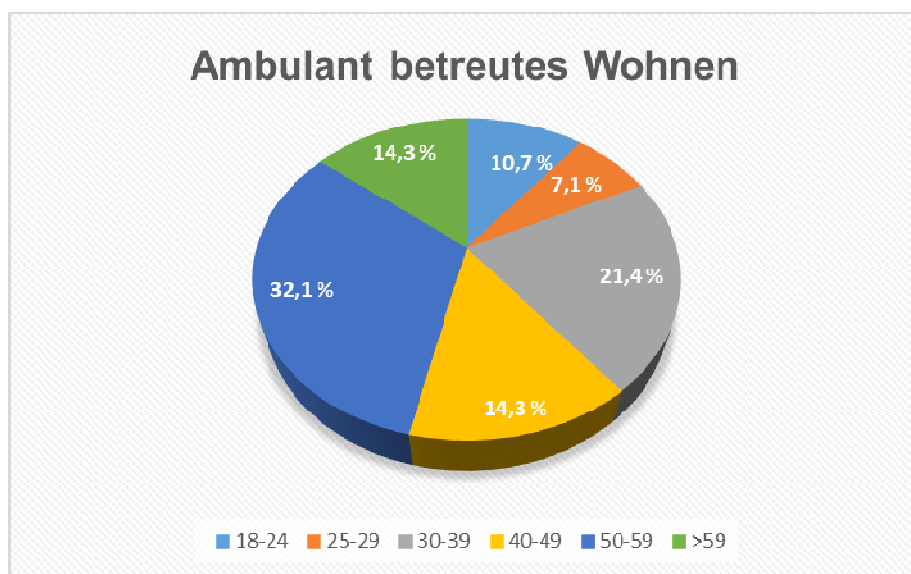
Personengruppe	Erläuterung	Vereinbarte Pauschale in €
N	Personen mit durchschnittlichem Betreuungsaufwand	590
S	Personen mit Suchtproblematik/ psychischer Beeinträchtigung	787
J	Junge Erwachsene bis 27 Jahre	1.180
M	Personen mit ausgeprägter Verwahrlosungstendenz oder Multiproblemlagen	1.180
L	Personen mit einem reduzierten Betreuungsaufwand	344

Als Jahresbudget für das Ambulant Betreute Wohnen wurde mit der Erlacher Höhe eine Summe in Höhe von 274.698 € vereinbart.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen im Ambulant Betreuten Wohnen	58	61	61	57	52

Im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens wurden 28 Personen, die bereits im Jahr 2019 betreut wurden, weiterhin im Jahr 2020 begleitet. An Neuzugängen kam im Jahr 2020 24 Personen hinzu.

Altersstruktur im Ambulant Betreuten Wohnen



Stationäres Wohnen im Aufnahmeheim

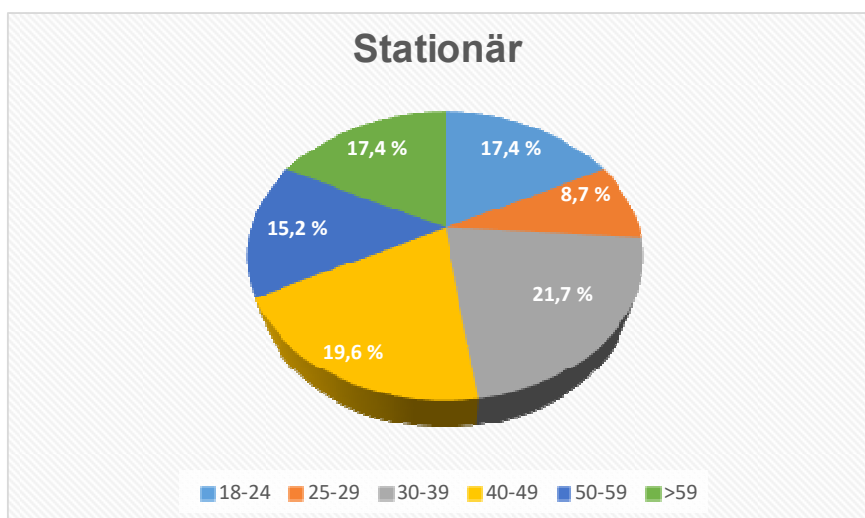
Das stationäre Aufnahmeheim der Erlacher Höhe bietet mit 23 Plätzen eine vorübergehende Unterkunft für Menschen, denen Obdachlosigkeit droht oder schon besteht oder aber ambulante Leistungen nicht (mehr) ausreichend sind. Diese Hilfe ist grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt.

Kostenträger ist der Sozialhilfeträger, in dessen Gebiet der Leistungsberechtigte vor Aufnahme seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Jahr 2020 war dies zu ca. 67 % der Landkreis Freudenstadt und zu ca. 33 % auswärtige Kostenträger.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen im Aufnahmeheim	57	44	62	51	46

Im Bereich des Stationären Wohnens wohnten 20 Personen aus dem Vorjahr weiterhin im Jahr 2020 im Aufnahmeheim. An Neuzugängen kam im Jahr 2020 26 Personen hinzu.

Altersstruktur im Aufnahmeheim



Tagesstrukturierende Angebote

Im Rahmen der tagesstrukturierenden Angebote bietet die Erlacher Höhe für die Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten die Möglichkeit eines strukturierten Tagesablaufs, u. a. mit dem Ziel die Menschen in Arbeit zu bringen. Durch handwerkliche Tätigkeiten wie Pflegearbeiten im Garten oder in der Schreinerei gibt es unterschiedlichste Aufgaben, in die sich der Leistungsfähiger einbringen kann. Dieser Bereich wird als Leistungstyp III 3.1 „externe tagesstrukturierende Maßnahme in Form eines Arbeitsangebotes außerhalb der Einrichtung“ klassifiziert. Daneben gibt es tagesstrukturierende Maßnahmen in Form einer nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichteten Beschäftigung“, der mit dem Leistungstyp III 3.2 beschrieben ist. Dieses Angebot wird Menschen unterbreitet, die den Belastungen einer körperlichen Arbeit und festen Arbeitszeiten nicht Stand halten können. In erster Linie ist hier das Ziel den Leistungsempfänger wieder einen geregelten Tagesablauf zu geben und den Alltag neu zu gestalten. Die Plätze waren durchschnittlich mit 26 Menschen belegt.

Finanzieller Aufwand für das Ambulant Betreute Wohnen und das stationäre Aufnahmeheim in Euro

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Ambulant Betreutes Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	219.114 €	607.823 €	404.563 €	378.136 €	440.300 €
Stationäres Aufnahmeheim mit und ohne Tagesstruktur	282.625 €	336.386 €	572.076 €	737.190 €	697.883 €
Bruttoaufwand	501.740 €	994.210 €	976.640 €	1.115.326 €	1.138.183 €
Einnahmen/ Erstattungen	143.065 €	173.583 €	173.772 €	315.813 €	215.500 €
Nettoaufwand	358.675 €	770.627 €	802.868 €	799.513 €	922.683 €

Eingliederungshilfe

I. Einleitung

Eingliederungshilfeleistungen finanzieren Teilhabeangebote für Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind. Dabei sind die unterschiedlichsten Formen von Behinderung und alle Lebensbereiche umfasst. Das Recht der Eingliederungshilfe erfährt durch das **Bundesteilhabegesetz** derzeit eine schrittweise, komplette Umgestaltung. Der Veränderungsprozess wird durch vier Hauptschritte geprägt:

Stufe 1: **1.1.2017 bzw. 1.4.2017**

Beispiele:

- ☐ Arbeitsförderungsgeld verdoppelt
- ☐ höherer Freibetrag aus WfbM-Lohn
- ☐ Schonvermögen Sparguthaben zum 1.4.2017 von 2.600,- € auf 5.000,- € angehoben (VO § 90 II Nr. 9 SGB XII)
- ☐ zusätzlicher Schonbetrag Vermögen: 'pauschalierte Härte', aber nur bezogen auf Eingliederungshilfe: § 60 a SGB XII: 25.000,- €

Stufe 2: **1.1.2018**

Beispiele:

- ☐ Neuordnung SGB IX, künftig drei Teile
- ☐ SGB IX Teil 1 regelt als Dach- / Leitgesetz umfassender als seither das Reha-Verfahren
z.B. Zuständigkeitsklärung, Entscheidungsfristen, Bedarfsermittlung, **Koordination**, **Kooperation**, **Teilhabeplan**
- ☐ Neuregelungen im SGB XII:
z.B. **Gesamtplanverfahren**, Teilhabe Arbeitsleben

Mit dem Jahr 2020 hat für die Eingliederungshilfe mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 eine neue Zeit begonnen.

Stufe 3: **1.1.2020**

Beispiele:

- ☐ Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX
- ☐ daraus folgend auch die Trennung:
Fachleistung Eingliederungshilfe SGB IX
und
existenzsichernde Leistungen SGB XII
- ☐ weitere Lockerung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes

Die Rechtsgrundlagen für Teilhabeleistungen an Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, finden sich jetzt im **2. Teil des Sozialgesetzbuches 9 (SGB IX), §§ 90 ff.**

Die durch die **UN-Behindertenrechtskonvention** angestoßenen Veränderungsprozesse prägen die **neuen Begrifflichkeiten und Definitionen von Selbstbestimmung und Teilhabe** und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Eingliederungshilfe (§§ 1,2,90 SGB IX). Die neue Eingliederungshilfe SGB IX besteht aber nicht nur in neuen Begrifflichkeiten, sondern gewinnt auch konkret Gestalt in der Rechtsanwendung, z.B. in einer nochmals wesentlich großzügigeren Bemessung des **Einsatzes von eigenem Einkommen und Vermögen**. Nachdem die durchgängige Beteiligung des Antragstellers im gesetzlich vereinbarten **Gesamt- und Teilhabeplanverfahren** bereits mit der Reformstufe zum 01.01.2018 zum Tragen gekommen war, folgten zum 01.01.2020 weitere Schritte, um eine individuelle und personenzentrierte Hilfe zu stärken. Zentrales Element hierfür ist der Start des **landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_BW**, welches seit 2020 zur Anwendung kommt. Weiter wurden die alten Strukturen stationäre und ambulante Hilfe aufgelöst und bei den bisher stationären Hilfen die **Anteile für Lebensunterhalt und Unterkunft von der Fachleistung Eingliederungshilfe getrennt**. Dies hat bereits im Vorfeld des 01.01.2020 erhebliche Umstellungsarbeiten erforderlich gemacht, die noch weit in das Jahr 2020 hineingewirkt haben. Neben der Umstellung der Zahlungsströme der Einnahmen, die in der Vergangenheit in stationären Fällen vom Sozialamt vereinnahmt wurden,

gehörte dazu auch der Start gesonderter Fälle für die existenzsichernden Leistungen im Sachgebiet Grundsicherung. Die **persönlichen Zugangsvoraussetzungen** für Eingliederungshilfe, also das Kriterium der wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung und der sich daraus ergebenden Teilhabeeinschränkungen, blieben noch unverändert. Eine Anpassung dieser Definition ist einer weiteren, noch folgenden abschließenden Reformstufe des BTHG vorbehalten.

Stufe 4: **1.1.2023**

□ Neudefinition des berechtigten Personenkreises

bis 31.12.2022 bleiben die Zugangsvoraussetzungen zur Eingliederungshilfe unverändert;

es steht noch nicht fest, wie genau die Neudefinition ausgestaltet wird; es steht hier noch eine bundesgesetzliche Regelung aus

Die bisherigen BTHG-Reformschritte sollen explizit keine Leistungsausweitung bewirken, sondern die Verfahrenswege bestimmen und die Leistungen als Reha-Leistungen neu kategorisieren und beschreiben. Darin wird der mit dem Jahr 2020 erfolgte Wechsel der Eingliederungshilfe von der **Sozialhilfe- zur Teilhabe- und Rehaleistung** deutlich. Das Sozialamt gehört damit als **Träger der Eingliederungshilfe** zum Kreis der Reha-Träger (§ 6 SGB IX).

Auch nach dem Wechsel in das SGB IX bleiben Eingliederungshilfeleistungen gegenüber anderen Reha-Leistungen grundsätzlich nachrangig (§ 91 SGB IX). Den Schnittstellen zu anderen Reha-Trägern und zu den gleichrangigen Leistungen der Pflegekassen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Abgrenzung der sich überschneidenden Bedarfe Pflege und Teilhabe erfordert besonderes Augenmerk.

II. Gesamt- und Teilhabeplanverfahren, BEI_BW

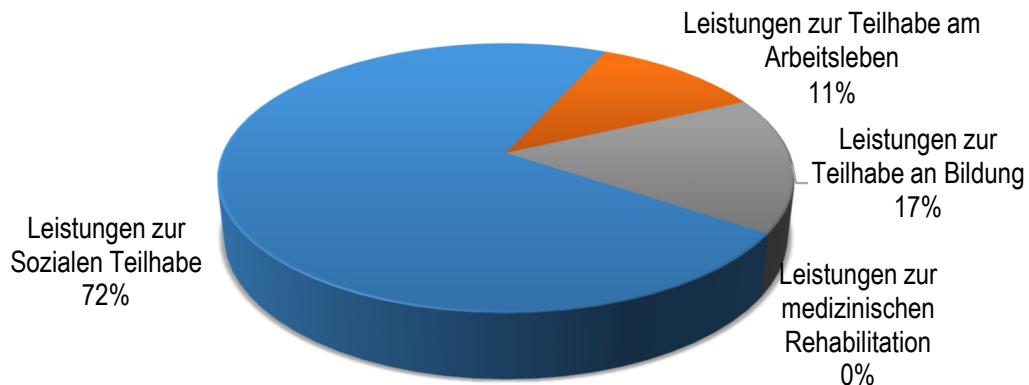
Zum 01.01.2020 wurde landesweit ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung eingeführt, das BEI-BW. Kernstück des BEI_BW ist ein Gespräch mit dem Antragsteller über Fragen der Teilhabe. Die Dokumentation des Gespräches soll die Vorstellungen und Wünsche des Betroffenen wiedergeben und erfolgt nach der Struktur und Sprachregelung der ICF und den darin beschriebenen 9 Lebensbereichen. Im Jahr 2020 fanden insgesamt 44 Bedarfsermittlungsgespräche statt.

Das neu in das SGB IX aufgenommene Gesamt- und Teilhabeplanverfahren ist ein Kernbereich des Bundes-teilhabegesetzes. Ein Reha-Antrag ist ausreichend, um die notwendigen Leistungen verschiedener Rehaträger zu erhalten. Im gesamten Prozess ist der Leistungsberechtigte stets zu beteiligen. Das Verfahren an sich ist personenzentriert, transparent und trägerübergreifend.

Über die Leistungen wird in der Gesamt- bzw. der Teilhabeplankonferenz entschieden.

Ein Gesamtplan ist für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen. Der Teilhabeplan wurde durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2018 in das SGB IX aufgenommen und ist dann zu erstellen, wenn es um Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder um Leistungen mehrerer Leistungsgruppen eines Rehabilitationsträgers geht.

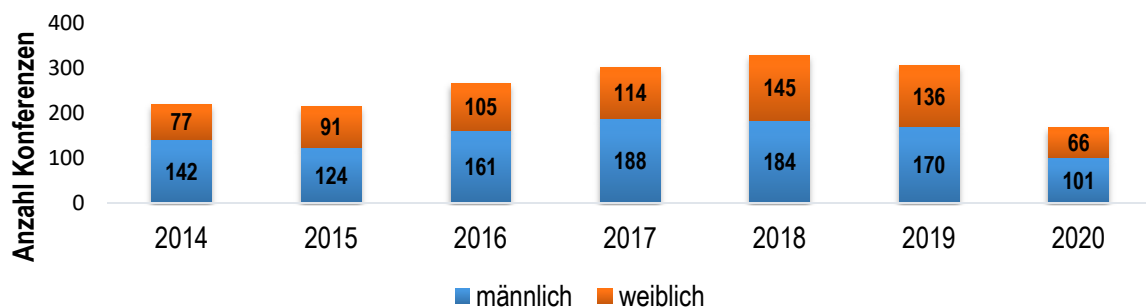
Gesamt- und Teilhabeplankonferenzen nach Leistungsgruppe im Jahr 2020



Im Jahr 2020 war die Anzahl der Konferenzen im Rahmen der Gesamt- und Teilhabeplanung durch die anhaltende Corona-Pandemie deutlich rückläufig. Insgesamt fanden im Jahr 2020 167 Gesamt- und Teilhabeplankonferenzen statt, davon 145 Gesamtplankonferenzen und 22 Teilhabeplankonferenzen.

Die Quote liegt bei einer Gesamtfallzahl von 920 Fällen zum Stichtag 31.12.2020 bei 18 % und somit deutlich unterhalb des Prozentsatzes der Vorjahre. Auch dieser Rückgang ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

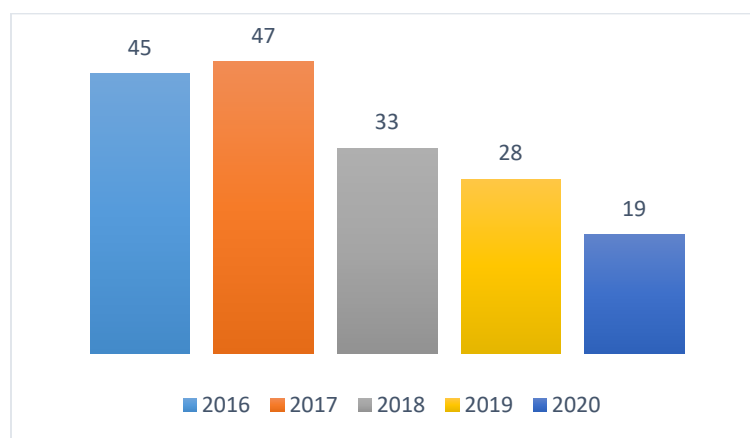
Anzahl der Gesamt- und Teilhabeplankonferenzen



III. Persönliches Budget

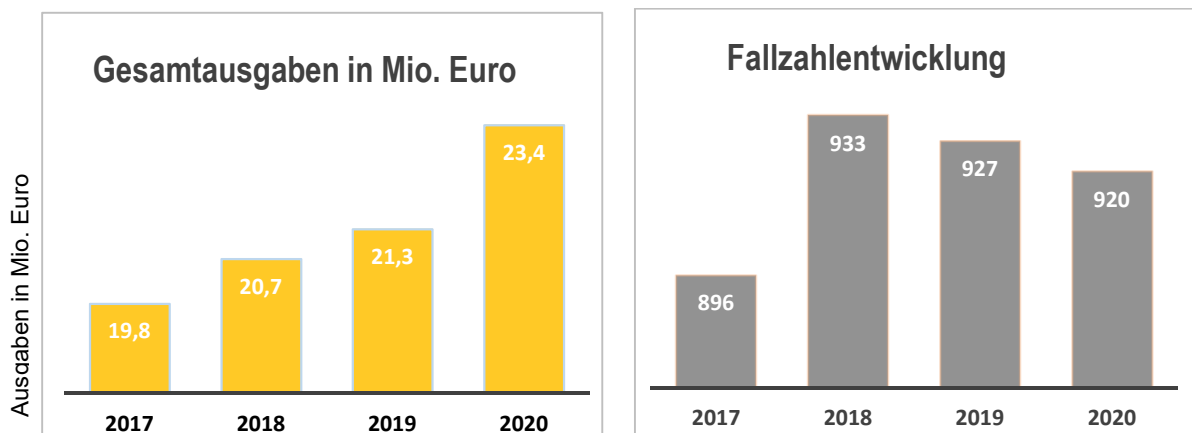
Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form eines Persönlichen Budgets erfolgen. Die Leistungsempfänger organisieren dabei die Unterstützungsleistungen in eigener Regie und finanzieren diese mit den Leistungen der Eingliederungshilfe. Am meisten wird von der Leistungsform Persönliches Budget bei den Assistenzleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe Gebrauch gemacht. Ziele, Maßnahme und Abwicklungsmodalitäten der Hilfe werden im Rahmen einer Budgetvereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungsempfänger ausgestaltet.

Übersicht über die Anzahl der Fälle, in denen Leistungen in Form des Persönlichen Budgets gewährt wurden jeweils zum Stand 31.12. eines Jahres:



IV. Übersichten

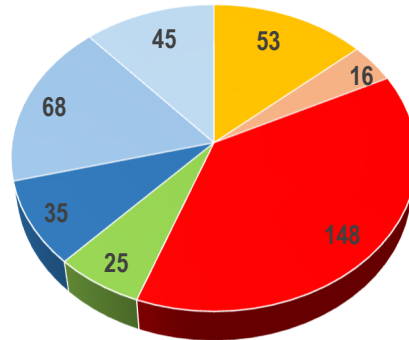
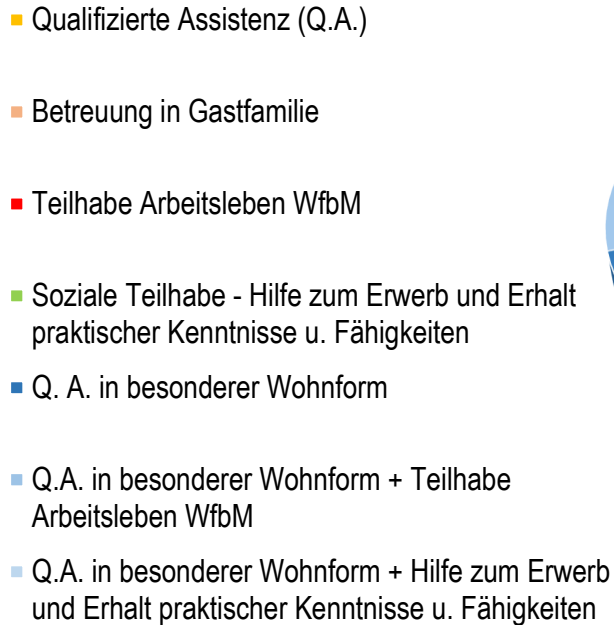
IV.1. Übersichten der Gesamtzahlen der Leistungsempfänger und der Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe im Landkreis Freudenstadt



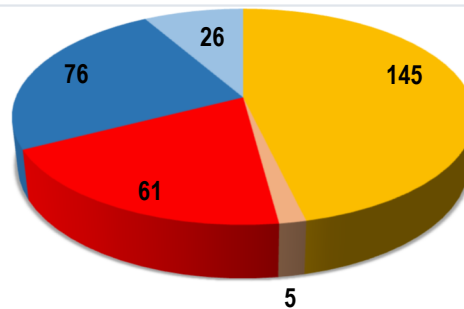
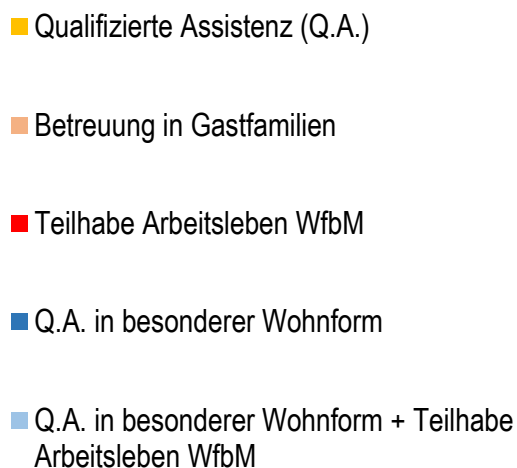
Die Steigerung der Gesamtausgaben bei einer leicht abfallenden Fallzahlentwicklung lässt sich durch das erhöhte Vergütungsniveau und komplexere Einzelfallkonstellationen begründen.

IV.2. Verteilung der Leistungen auf die am häufigsten in Anspruch genommenen Hilfen nach Behinderungsart (Stand 31.12.2020)

- für Menschen mit geistiger Behinderung:

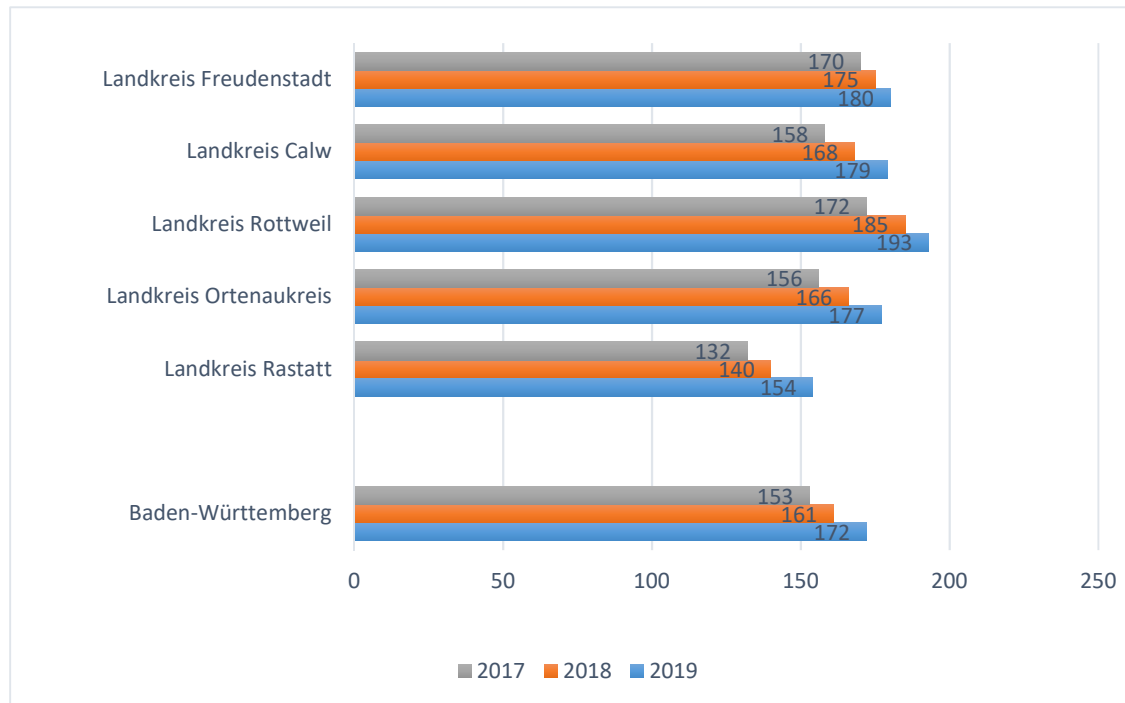


- für Menschen mit psychischer Erkrankung:



Die beiden Abbildungen verdeutlichen, dass Menschen mit geistiger Behinderung hauptsächlich Unterstützung im Bereich der Tagesstruktur (z.B. WfbM) erhalten, wohingegen Menschen mit psychischer Erkrankung zumeist Unterstützung durch die Qualifizierte Assistenz (Q.A.) im Alltag erhalten (s. Punkt V.4).

IV.3. Gesamt-Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB IX: Jahresaufwand in Euro pro Einwohner am 31.12.2017, 2018 und 2019



V. Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

V.1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation §§ 109 SGB IX

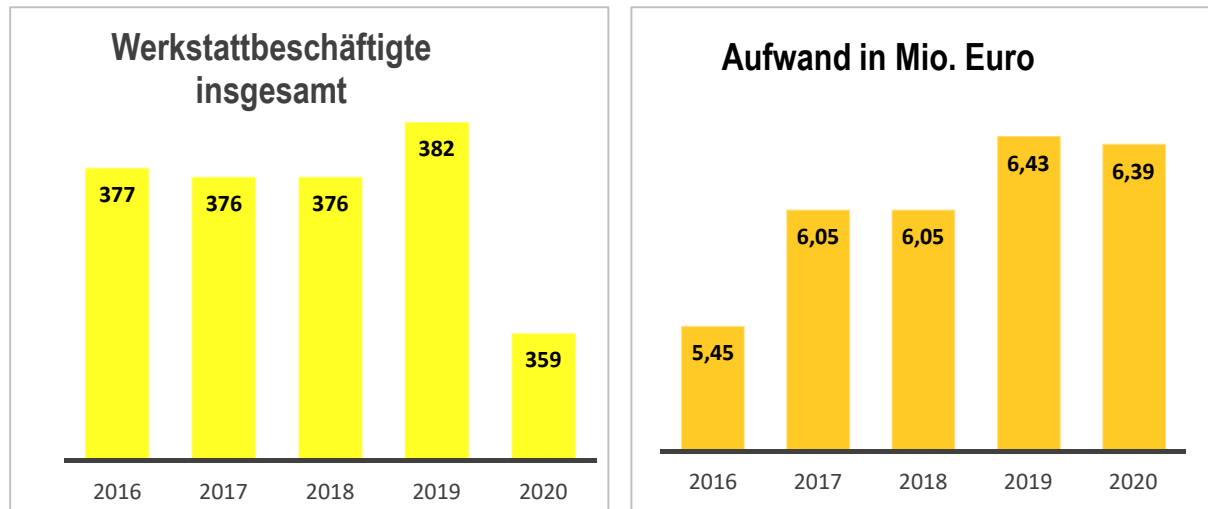
Diese Leistungen spielen in der Praxis der Eingliederungshilfe kaum eine Rolle, da in der Regel die Krankenkasse hierfür zuständiger Leistungsträger nach dem SGB V ist. Als Beispiele seien Kuraufenthalte oder stationäre Entwöhnungstherapien genannt.

V.2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben §§ 111, 54 ff SGB IX

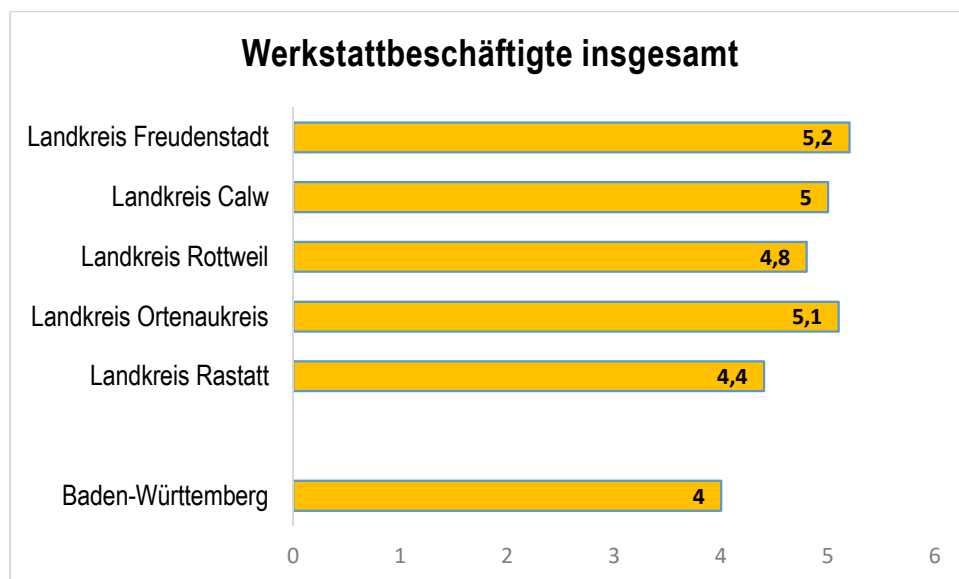
V.2.1. Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Zu diesem Leistungsbereich gehört schwerpunktmäßig die Finanzierung von Arbeitsmöglichkeiten unter den geschützten Rahmenbedingungen einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**. Dieses Angebot bietet

Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend der Eignung und Neigung des Leistungsberechtigten und Förderangebote zur Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und der Persönlichkeit.



Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen (LT I.4.4) pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2019



V.2.2. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

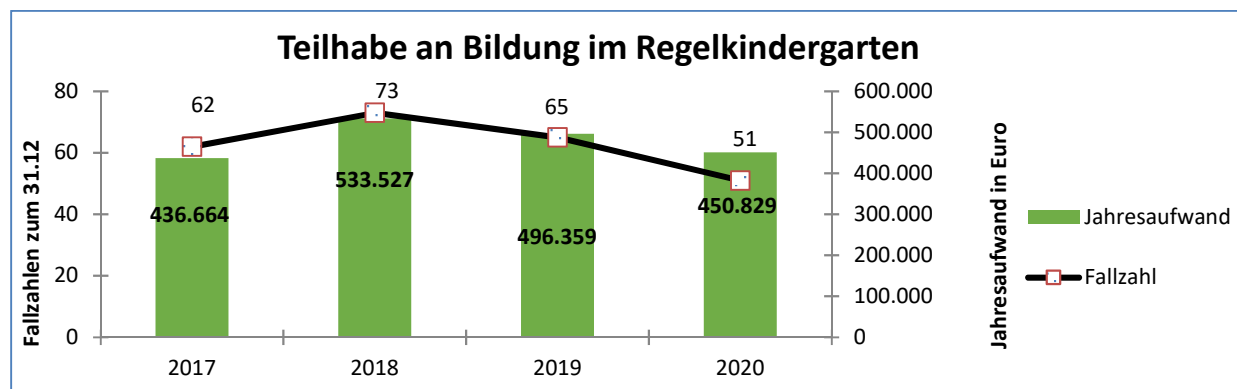
Ebenso gehören **Unterstützungsleistungen für Arbeitsverhältnisse bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern**, insbesondere Lohnkostenzuschüsse, zum Leistungskatalog der Teilhabe am Arbeitsleben. In Baden-Württemberg hat das Integrationsamt des KVJS mit den Trägern der Eingliederungshilfe ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Im Rahmen des Programms Arbeit Inklusiv Teil 1 und Teil 2 können Arbeitsverhältnisse vorbereitet, begleitet und mitfinanziert werden. Arbeit Inklusiv Teil 1 ist die Fortsetzung schon bisher praktizierter ergänzender Lohnkostenzuschüsse. Mit Arbeit Inklusiv Teil 2 können die im Zuge der BTHG-Reform neu eingeführten Budget für Arbeit-Leistungen umgesetzt werden. Im Jahr 2020 wurden im Landkreis Freudenstadt 26 Arbeitsverhältnisse mit ergänzendem Lohnkostenzuschuss nach Arbeit Inklusiv Teil 1 gefördert und ein Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit.

Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der anlassbezogene Kontakt zu den Kooperationspartnern wird durch diese regelmäßigen Treffen ergänzt, im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich dabei um die Kooperationsitzungen Teilhabe Arbeitsleben in den Werkstätten für behinderte Menschen. Alle Themen rund um die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben haben in der Nachfolgeveranstaltung der früheren Fachausschusssitzung ihren Platz.

V.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung §§ 112, 75 SGB IX

V.3.1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten können gewährt werden, um Kindern mit Behinderung den Besuch des Regelkindergartens zu ermöglichen. Der Antrag wird vom Sozialamt gemeinsam mit der Interdisziplinären Frühförderstelle und dem Gesundheitsamt bearbeitet. Weiter im Entscheidungsprozess miteinbezogen sind neben der Familie und dem Kindergarten auch der Kindergartenträger. Abhängig vom Bedarf erfolgt außerdem die Teilnahme Sonderpädagogischer Fachdienste. Innerhalb eines gemeinsamen Gesprächs wird der Bedarf des Kindes erhoben. Der regelmäßige Austausch der Beteiligten erfolgt unter Leitung der interdisziplinären Frühförderstelle. Zum Stichtag 31.12.2020 ist die Zahl auf insgesamt 51 Fälle weiter leicht gesunken. Die Leistungen sind dabei entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die einzelnen Gemeinden im Landkreis Freudenstadt verteilt.

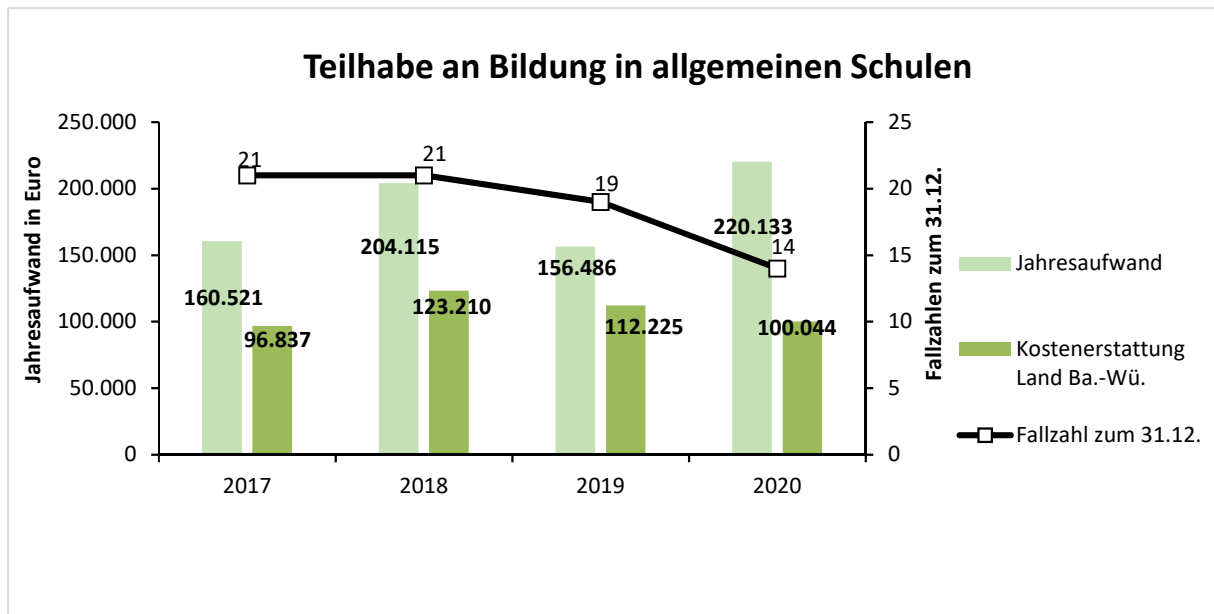


V.3.2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung in allgemeinen Schulen

Die in allen Lebensbereichen angestrebte Beteiligung, Transparenz, Teilhabe und Selbstbestimmung soll auch im Bereich der schulischen Bildung angestrebt werden.

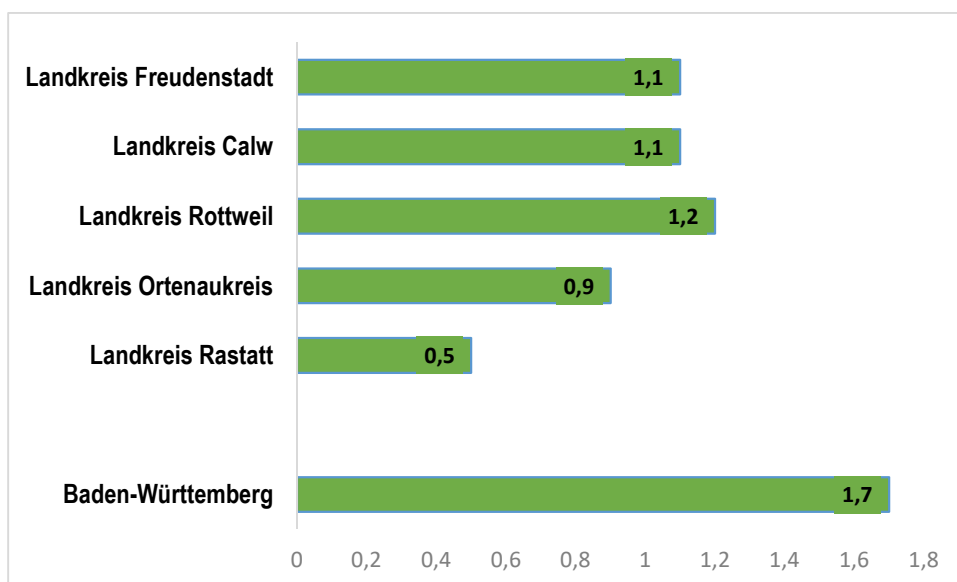
Mit dem Schuljahr 2015/2016 ist in Baden-Württemberg ein neues Schulgesetz in Kraft getreten. Seit der Änderung des Schulgesetzes haben Eltern ein Wahlrecht, ob sie ihr Kind an einem Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), vorher Sonderschule oder an einer allgemeinen Schule anmelden. Weiterer Kernpunkt ist die neue Steuerungsfunktion durch das Staatliche Schulamt und der zieldifferente Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch. Darüber hinaus wurde ein Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion geschaffen. Bestimmte Konstellationen, z.B. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder in allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft sind von einem möglichen Ausgleich jedoch ausgenommen. Für die Schuljahre ab 2015/2016, zunächst bis zum Schuljahr 2019/2020, erhält der Landkreis

Freudenstadt Ausgleichszahlungen des Landes auf Basis des neuen Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen.



Der finanzielle Aufwand eines Einzelfalls variiert stark, entsprechend der notwendigen Begleitung und des zeitlichen Umfangs. Die Möglichkeit der Inklusion an allgemeiner Schule ist oftmals mit Schwierigkeiten verbunden, da die Rahmenbedingungen noch nicht geschaffen sind (bspw. barrierefreier Zugang), sodass viele Eltern von Kindern mit besonderem Bedarf weiterhin den Besuch eines SBBZ bevorzugen.

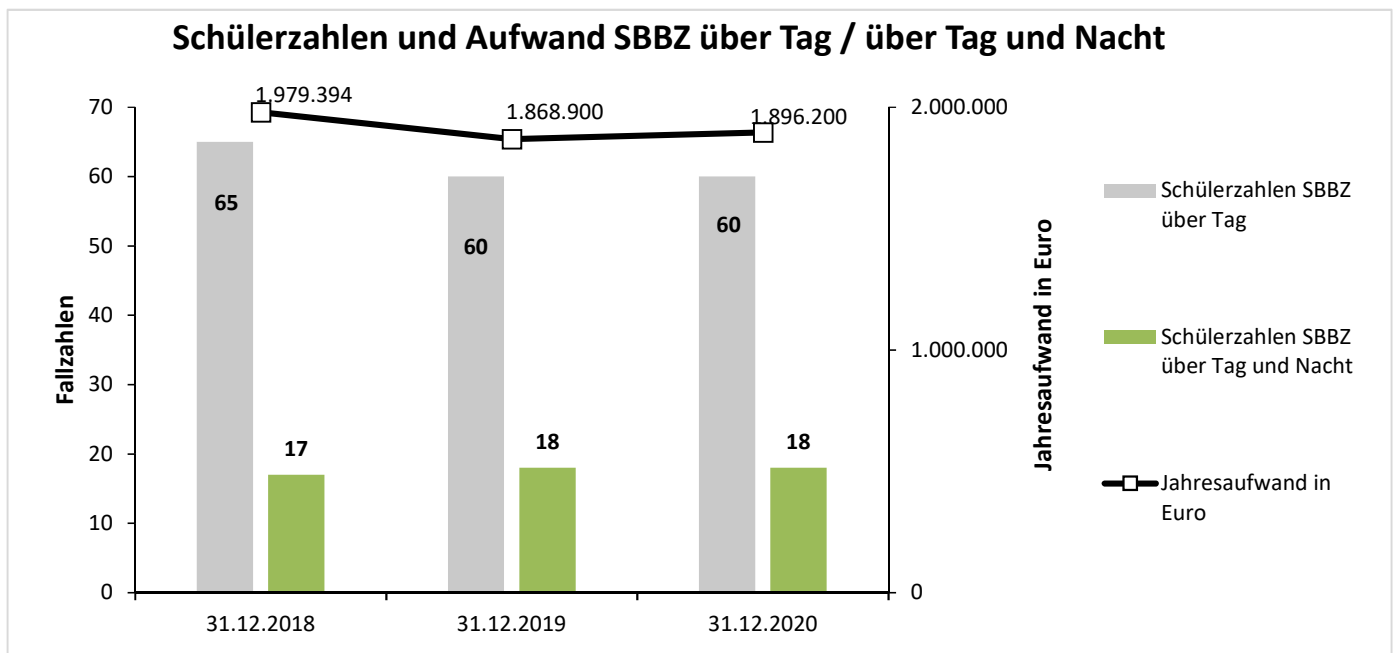
Zahl der ambulanten Integrationshilfen in Schulen nach SGB IX pro 1.000 Einwohner von 7 bis 20 Jahre zum Stand 31.12.2019



V.3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag (bisher: Teilstationärer Schulbesuch) und über Tag und Nacht (bisher: Heimsonderschüler)

Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes zum Schuljahr 2015/2016 wurden neben der Begriffsänderung von der Sonderschule zum SBBZ (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) spezifische Förderschwerpunkte eingeführt. Aus einer Sprachheilschule wurde das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache‘, aus der Sonderschule für geistig behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung‘ und aus der Förderschule das ‚SBBZ Lernen‘. Das Sonderpädagogische Bildungsangebot kann mit dem neuen Schulgesetz auch an einer allgemeinen Schule in Anspruch genommen werden, sofern ein entsprechender Bildungsanspruch besteht und kein SBBZ besucht wird.

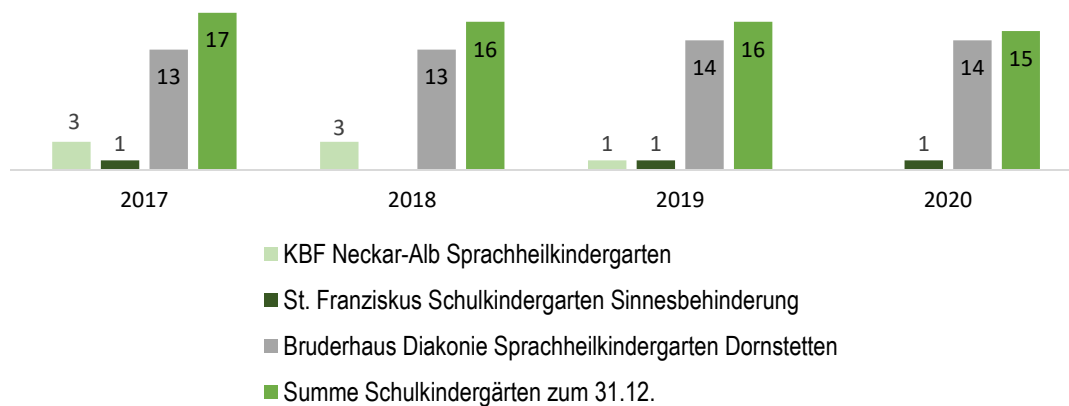
Kinder und Jugendliche können darüber hinaus auch ein SBBZ über Tag und Nacht besuchen. Die Wochenenden und Ferienzeiten verbringen die Kinder und Jugendlichen weitestgehend zuhause bei den Eltern. Im Internat können die Kinder und Jugendlichen das Zusammenleben, das gemeinsame Lernen und gemeinschaftliche Aktivitäten kennenlernen und somit das soziale Miteinander sowie die Sozialkompetenzen ausbauen.



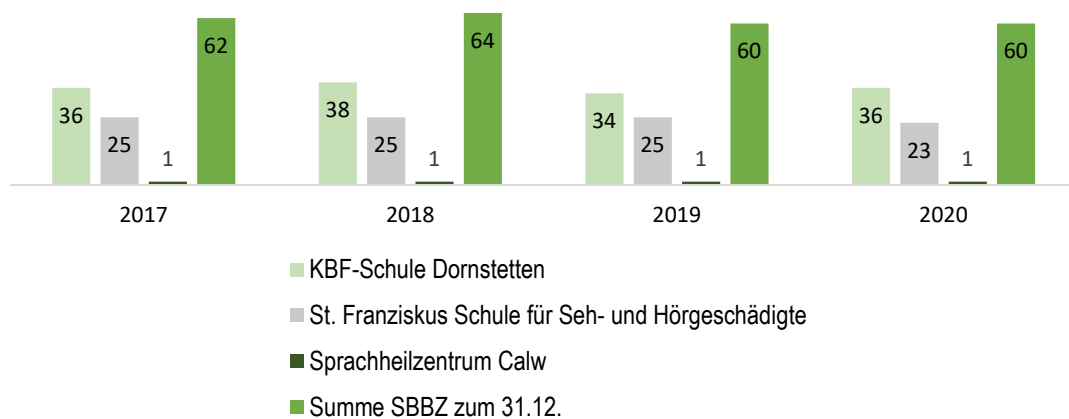
V.3.4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag im Kindergartenbereich (bisher: Teilstationär Kindergartenbesuch)

Neben den SBBZ im Bereich der Schulen gibt es auch Schulkindergärten, die einen spezifischen sonderpädagogischen Bereich abdecken. Im Landkreis Freudenstadt befindet sich der Sprachheilkindergarten der Bruderhaus Diakonie in Dornstetten. In angrenzenden Landkreisen besuchen die Kinder die Schulkindergärten der KBF gGmbH in Haigerloch-Stetten sowie der Stiftung St. Franziskus in Schramberg-Heiligenbronn.

Fallzahlen Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche zum 31.12.: Kindergarten in privater Trägerschaft über Tag



Fallzahlen Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche zum 31.12.: SBBZ in privater Trägerschaft über Tag



Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe an Bildung ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der anlassbezogene Kontakt zu den Kooperationspartnern wird durch diese regelmäßigen Treffen ergänzt, beispielsweise:

- **Netzwerkkonferenz** mit den Akteuren rund um das Thema „Übergang Schule-Beruf“ stärkt die Zusammenarbeit von Schulamt, SBBZ, Berufsschulen, Agentur für Arbeit, Integrationsamt, IHK, Handwerkskammer und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Diese Akteure wirken bei der Umsetzung verschiedener Fördermöglichkeiten, z.B. BVE/KoBV. Das BVE (Berufsvorbereitende Einrichtung) ist ein Gemeinschaftsangebot von Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und den Beruflichen Schulen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Teilnehmern im Bereich der geistigen Entwicklung und findet üblicherweise an der allgemeinen Berufsschule statt. Das KoBV (Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) schließt sich an das BVE an und fördert innerhalb der Berufsschule die Schüler, die durch Praktika im BVE einen Betrieb gefunden haben. Der IFD steht während des KoBV begleitend zur Seite.

- **Berufswegekonzferenzen** werden von den SBBZ für und mit den SchülerInnen der Berufsschulstufe zusammen mit Ihren Eltern, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Eingliederungshilfe zur frühzeitigen Anbahnung des Übergangs Schule-Ausbildung durchgeführt

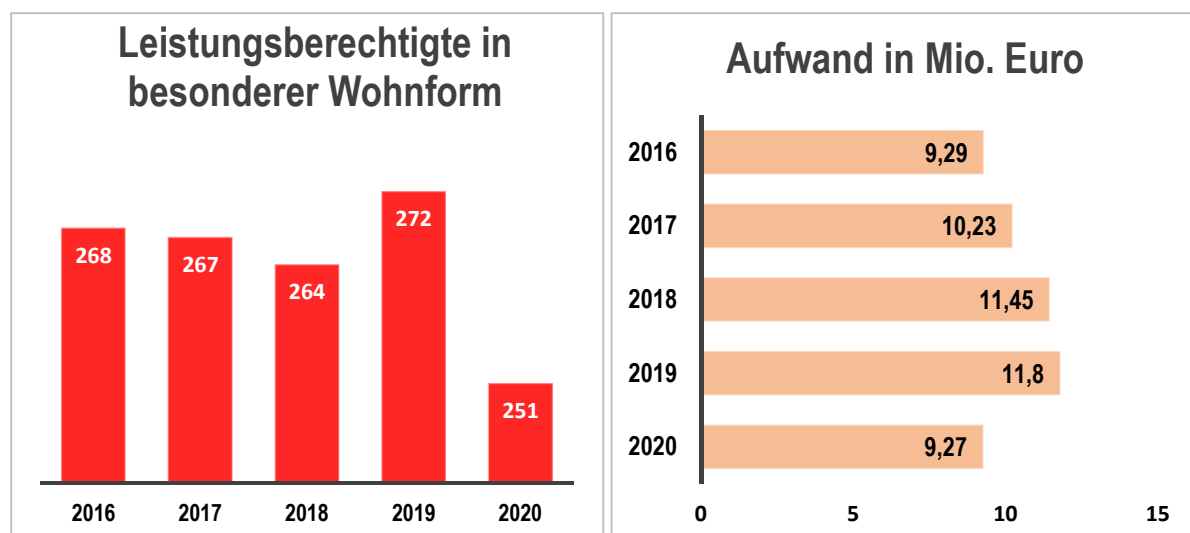
V.4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe §§ 113-115, §§ 78-84 SGB IX

V.4.1. Assistenzleistungen

V.4.1.1. in besonderer Wohnform (ehem. stationäres Wohnen)

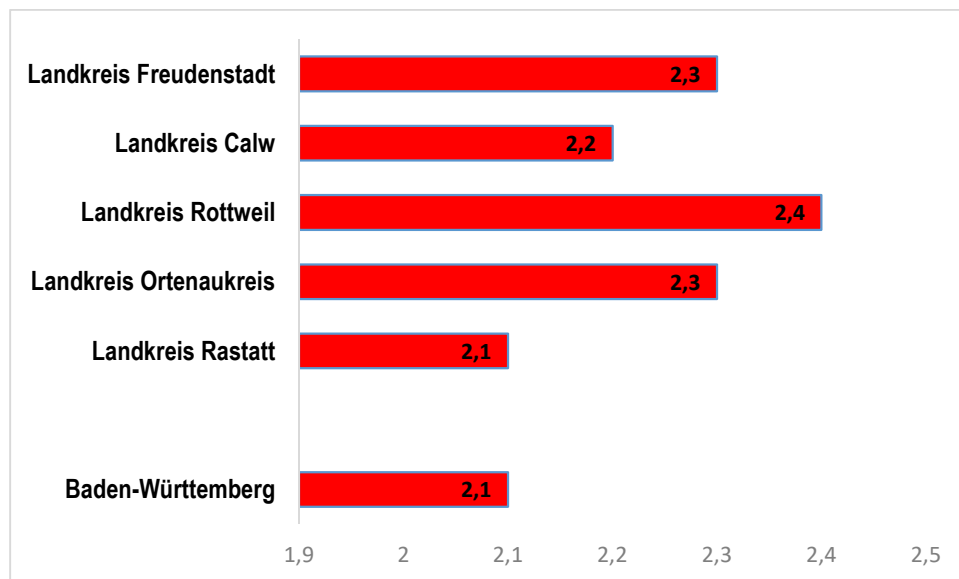
Qualifizierte Assistenz in besonderer Wohnform' lautet die neue Bezeichnung für das frühere 'stationäre Wohnen der Eingliederungshilfe'. Dieses Unterstützungsangebot bietet intensive Begleitung, Förderung und Betreuung im Alltag innerhalb einer Gruppe mit anderen Leistungsempfängern an. Ein Teil der Angebote wird für mehrere Bewohner gemeinsam, andere Angebote als individuelle Leistung erbracht. Bei dieser Angebotsform ist bei Bedarf an jedem Wochentag, rund um die Uhr, eine Ansprechperson verfügbar, zumindest in Rufbereitschaft. Es handelt sich um eine Leistung 'über Tag und Nacht' in der Sprache des SGB IX. Ziel ist auch bei diesem Angebot der Erhalt und die Förderung größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Bei Erreichen der Ziele kann in eine weniger intensiv begleitete Wohnform innerhalb oder sogar außerhalb besonderer Wohnform gewechselt werden. Im Angebot der besonderen Wohnform umfassen die Eingliederungshilfeleistungen auch die vorhandenen Pflegebedarfe der Bewohner. Der Träger der Eingliederungshilfe erhält dafür von der Pflegekasse nur eine vergleichsweise geringe, pauschalierte und nicht am Pflegegrad orientierte Refinanzierung nach § 43 a SGB XI in Höhe von monatlich 266,00 €.

Weitere Besonderheiten und Klärungsbedarfe ergeben sich nach dem Wegfall des Begriffes der stationären Unterbringung der Eingliederungshilfe an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten: z.B. den Unterkunftskosten der Grundsicherung nach § 42 a SGB XII, der stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI und der ordnungsrechtlichen Zuordnung nach §§ 3 ff WTPG.



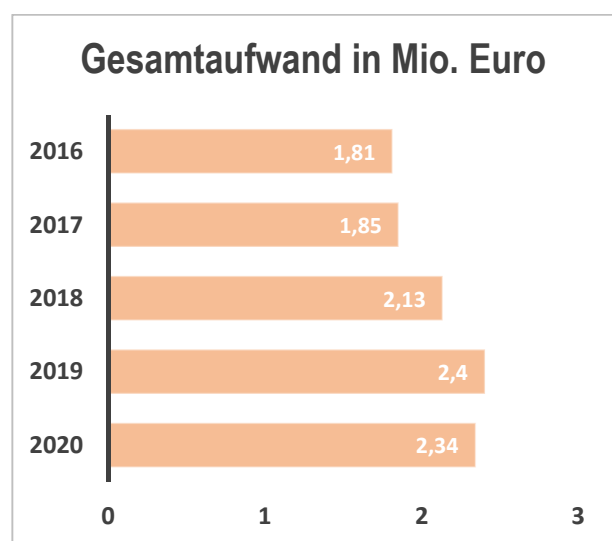
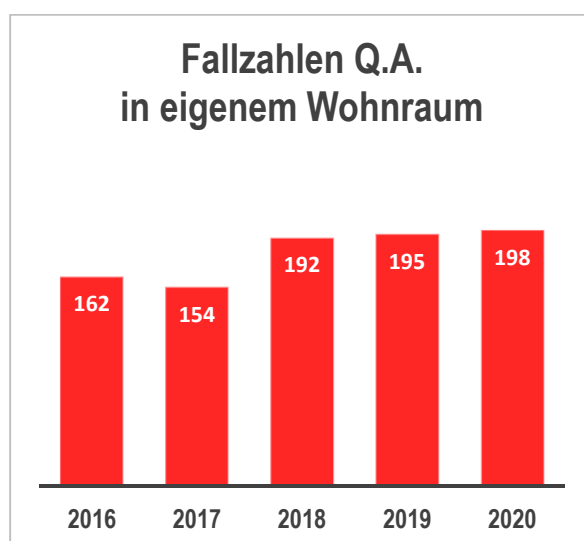
Für das Jahr 2020 ist ein Rückgang des Bruttoaufwandes zu verzeichnen. Dies lässt sich zum einen mit der gesunkenen Fallzahl in diesem Bereich begründen, aber auch damit, dass die Leistungen nach LTI.4.5b seit 01.01.2020 als Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen und nicht mehr als Bestandteil der besonderen Wohnform verbucht werden.

Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe nach SGB IX im stationären Wohnen insgesamt pro 1.000 Einwohner am 31.12.2019



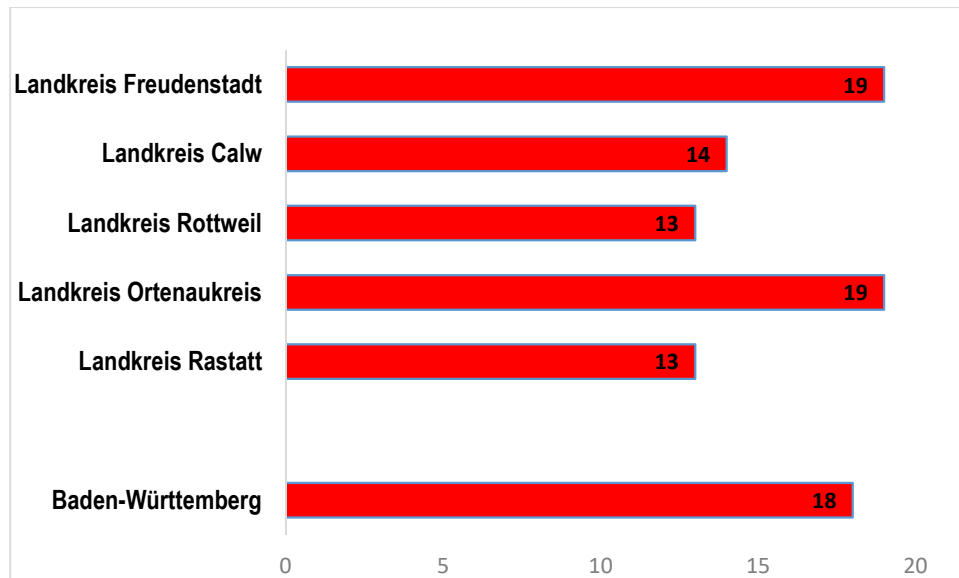
V.4.1.2. außerhalb besonderer Wohnform (insb. ehem. Ambulant Betreutes Wohnen)

Mit ‚Qualifizierter Assistenz außerhalb besonderer Wohnform‘ wird das ehemalige ‚Ambulant Betreutes Wohnen der Eingliederungshilfe‘ jetzt bezeichnet. Dieses Unterstützungsangebot kann sowohl in der eigenen Wohnung, in einer Familie und auch in einer Wohngemeinschaft stattfinden. Es handelt sich um eine individuelle Assistenz in unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Lebensbereichen. Für mögliche Pflegebedarfe stehen die Leistungen der Pflegekasse bei häuslicher Pflege gleichrangig neben dem Eingliederungshilfeanspruch. Angesichts sich überschneidender Bedarfsdefinitionen in Pflege und Eingliederungshilfe gehört die Zuordnung der einzelnen Bedarfe zu den Aufgaben der Gesamt- und Teilhabeplanung.



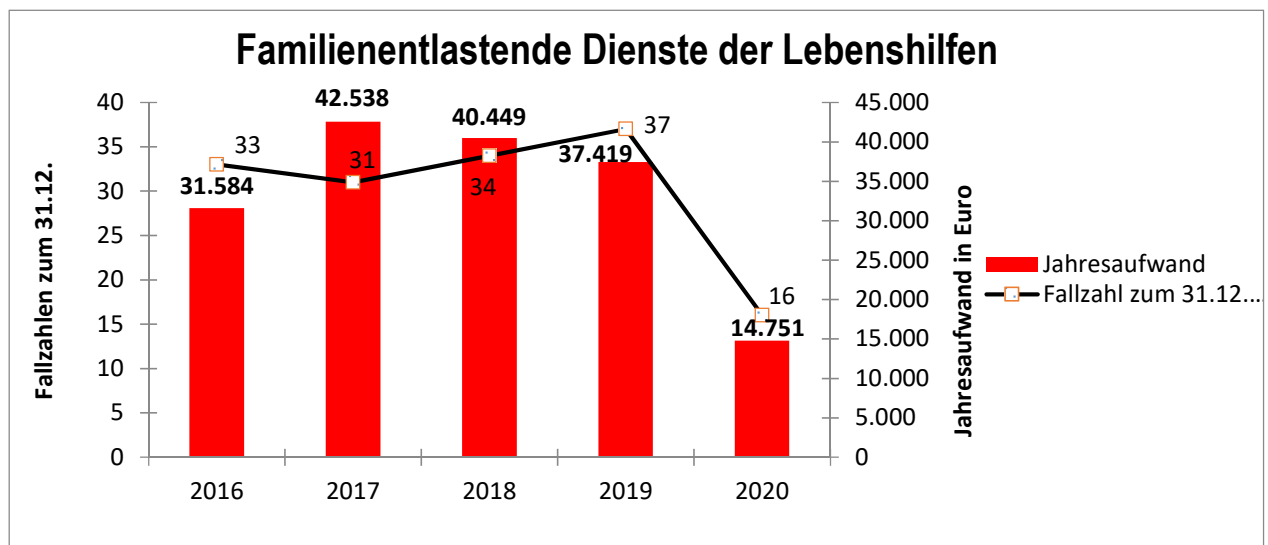
Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren angestiegen, was ein Beleg dafür ist, dass die Zielerreichung in der Besonderen Wohnform gelungen ist und dadurch eine weniger intensivere Betreuung möglich ist. Oftmals ist die Betreuung allerdings auf Dauer notwendig, so dass zu erwarten ist, dass die Fallzahlen zunehmen.

Bruttoaufwendungen im ambulanten Wohnen (ABW und BWF) in der Eingliederungshilfe pro Einwohner am 31.12.2019



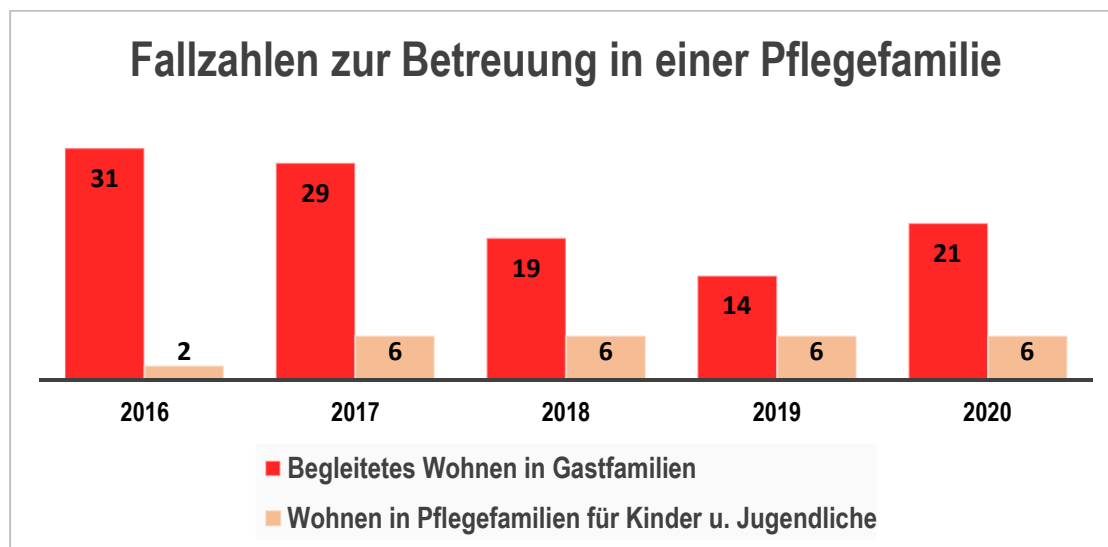
V.4.1.3. Assistenz für Freizeit-, Sport- und kulturelle Aktivitäten

Die vielfältigen Angebote der Lebenshilfen Freudenstadt und Horb/Sulz werden sehr gerne in Anspruch genommen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird damit gestärkt und in manchen Bereichen überhaupt erst möglich. Gleichzeitig erfahren die Angehörigen Entlastung. Neben Freizeit- und Betreuungsangeboten gehören auch Trainingseinheiten zur Förderung der Selbstständigkeit, das sogenannte Wohntraining, zum Angebot. Eintrittsgelder, Verpflegung und teilweise die Fahrtkosten tragen die Teilnehmer selbst. Der Rückgang der Aufwendungen im Jahr 2020 ist auf die Einschränkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.



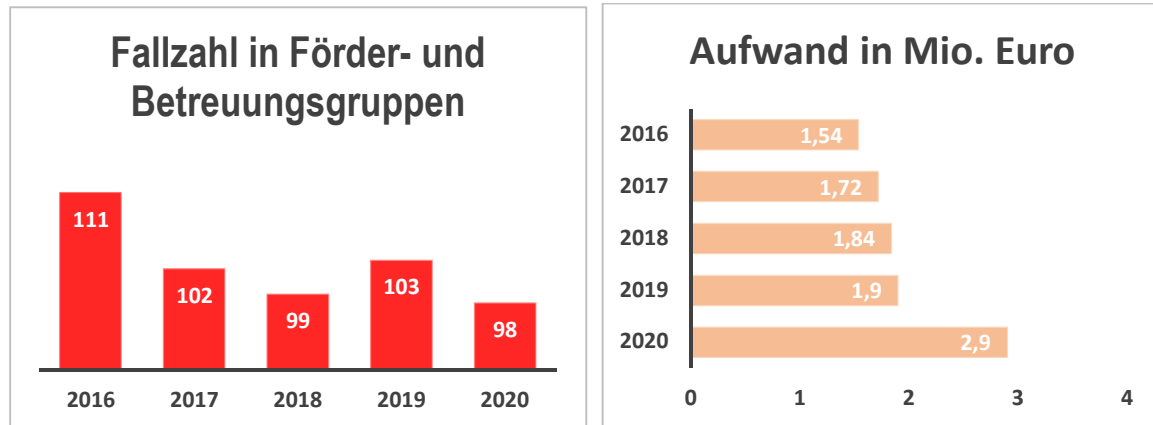
V.4.2. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (ehemals BWF)

Erwachsene und Kinder mit einer Behinderung können auch in einer Gastfamilie ein Zuhause finden. Immer wieder stellt diese Hilfeform eine Alternative zur besonderen Wohnform dar. Der Leistungsberechtigte und die Gastfamilie erfahren dabei Begleitung und Unterstützung durch einen Fachdienst. Ein Betreuungsentgelt für die Gastfamilie und auch die fachliche Begleitung werden durch Eingliederungshilfeleistungen finanziert. Bei Minderjährigen erfolgt die fachliche Begleitung durch das Jugendamt. Zwischen Sozialamt und Jugendamt wurde bereits im Jahre 2010 eine Vereinbarung abgeschlossen auf deren Grundlage das Sozialamt dem Jugendamt diese Leistung vergütet.



V.4.3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (ehemals FuB)

In Förder- und Betreuungsgruppen und anderen Tagesstrukturangeboten, häufig im Verbund mit besonderer Wohnform, können erwachsene Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung fördernde Impulse und Begegnungsmöglichkeiten nutzen. Es handelt sich um Menschen mit geistiger Behinderung, besonderen Verhaltensweisen, starken Bewegungseinschränkungen oder mehrfacher Behinderung, oft verbunden mit Kommunikationsschwierigkeiten. Aufgrund ihres Hilfebedarfs haben sie keine bzw. noch keine Perspektive auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel der Förder- und Betreuungsgruppe ist es, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuell zu ermöglichen. Anspruch ist, für jeden behinderten Mitarbeiter erlebbar zu machen, dass die eigenen Fähigkeiten von der Umwelt wahrgenommen und als wertvoll erachtet werden. Auch Menschen mit psychischer Erkrankung können – meist im Verbund mit besonderer Wohnform – ein Tagesstrukturangebot erhalten, das sie beim Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten unterstützt und wo möglich auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet.

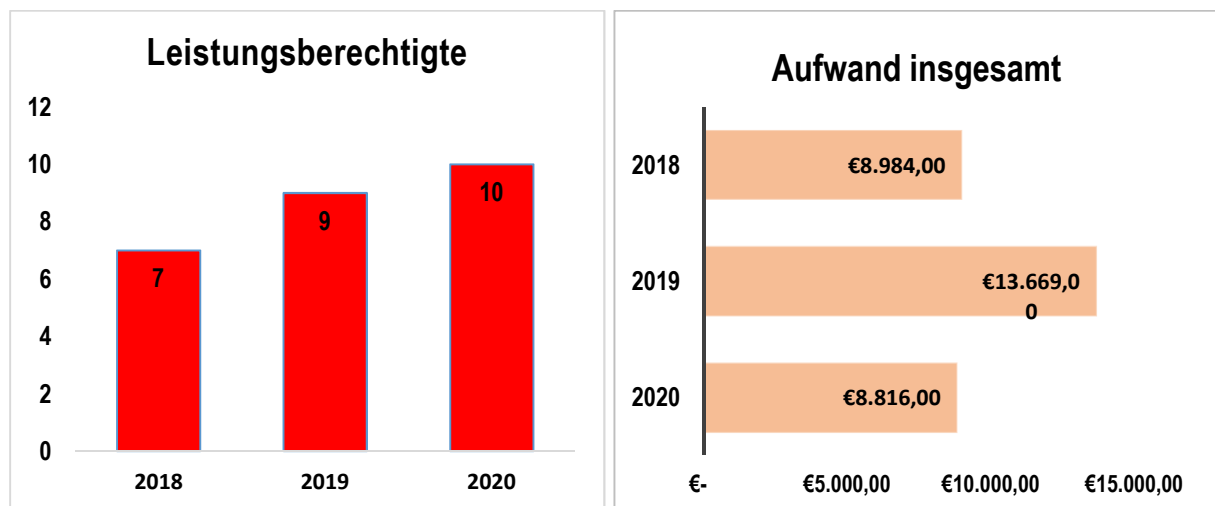


Seit 01.01.2020 werden die Leistungen nach LTI.4.5b unter Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen verbucht, bis im Jahr 2019 wurden diese als Teil der Kosten von stationärem Wohnen verbucht. Somit hat sich der Aufwand in diesem Bereich entsprechend erhöht.

V.4.4. Leistungen zur Mobilität

Fahrdienstangebot

Im Landkreis Freudenstadt können Bürgerinnen und Bürgern mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen ein Fahrdienstangebot nutzen. Der Bedarf wird nach Antragstellung individuell ermittelt. Es werden Fahrten finanziert, die die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtern: beispielsweise für Besorgungen des täglichen Lebens, zur Freizeitgestaltung oder für Besuche von Verwandten oder Freunden.



KFZ-Hilfe

Leistungen zur Mobilität kommen im Einzelfall auch für die Beschaffung, den Umbau oder den Betrieb eines KFZ in Frage. Im Jahr 2020 wurden in diesem Rahmen 4 Maßnahmen mit insgesamt 29.907 € gefördert.

VI. Corona-Auswirkungen / Umsetzung Rahmenvertrag SGB IX / Ausblick

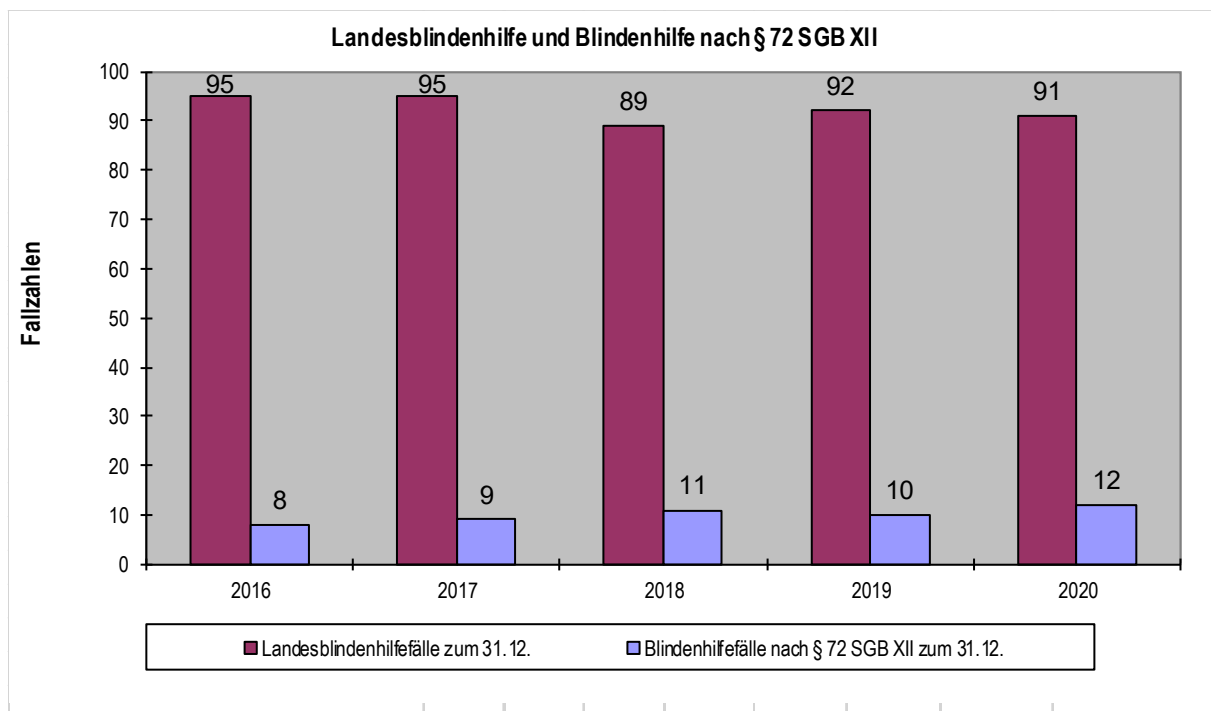
Im März 2020 stellte die **Corona-Pandemie** auch den Bereich der Eingliederungshilfe vor völlig neue Herausforderungen. Von heute auf morgen wurden Werkstätten und Schulen geschlossen und zwangen Kontakt- und Hygienevorschriften die Leistungserbringer zur kurzfristigen Anpassung ihrer Angebotsstruktur. Bestehende oder sogar vermehrte Unterstützungsbedarfe konnten so auch in der Pandemiesituation gut aufgefangen werden. Dies obwohl die Maßnahmen des Infektionsschutzes die Eingliederungshilfeangebote an ihrer empfindlichsten Stelle getroffen haben: dem persönlichen Kontakt. Das im Januar 2020 neu an den Start gegangene BEI_BW, welches als zentrales Element das persönliche Gespräch mit dem Antragsteller pflegt, wurde damit nach wenigen Wochen ebenfalls deutlich ausgebremst. Wo immer möglich wurde der persönliche Kontakt gesucht und wurden mit Telefon- oder Videokonferenzen auch neue Formate erprobt. Gleichzeitig begann auch die Suche nach Möglichkeiten, die wirtschaftliche Situation der Leistungserbringer stabil zu halten, um die Angebotsstruktur nicht zu gefährden. Nicht zuletzt durch umfassende Weitervergütungszusagen, auch für Angebote die nur in alternativer oder reduzierter Form fortgeführt wurden, konnte dieses Ziel erreicht werden. Andere staatliche Unterstützungssysteme, z.B. Kurzarbeitergeld, Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), Corona Teilhabefond, wurden deshalb nur in geringem Umfange erforderlich. Die Frage des Ausgleichs von darüber hinaus gehenden Sonderaufwendungen der Leistungserbringer, z.B. für Hygiene- und Schutzartikel, ist noch nicht abschließend geklärt. Neben einer einmaligen Ausgleichszahlung des Landes werden hier noch zusätzliche kommunale Vergütungszuschläge verhandelt, da anders wie bei den Pflegeheimen keine Finanzierung des Aufwandes über die Kranken- und Pflegekassen erfolgt.

Auch die regelmäßigen Kooperationstreffen mit den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe mussten im Jahr 2020 bedingt durch die Pandemie häufig entfallen und konnten nur teilweise durch Videokonferenzen ersetzt werden.

Kurz vor Jahresende wurde nach zähen Verhandlungen der **Rahmenvertrag SGB IX** Baden-Württemberg abgeschlossen. Damit wurde die Grundlage gelegt, alle Eingliederungshilfeangebote auf neue Leistungs- und Vergütungsstrukturen umzustellen. Die Änderungen sind umfassend und noch nicht alle Eckpunkte im Rahmenvertrag ausgestaltet. Die ebenfalls neu gegründete Vertragskommission SGB IX ist federführend mit der Umsetzung und Ergänzung des Rahmenvertrages SGB IX betraut. Leistungserbringer, Leistungsträger und Betroffene haben sich gemeinsam auf einen Weg der Umgestaltung gemacht, der die nächsten Monate und voraussichtlich auch Jahre prägen wird. Im Landkreis Freudenstadt sind wir vor Ort in Kontakt mit unseren Leistungserbringern um diese Umstellungsphase gemeinsam gut bewältigen zu können. Der KVJS begleitet die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe durch Schulungen, Austauschplattformen, Empfehlungen zu möglichen Handlungsstrategien und als Partner in den Verhandlungen für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Blindenhilfe

Für Menschen, die von Blindheit oder sehr starker Einschränkung des Sehvermögens betroffen sind, sehen das Landesblindenhilfegesetz Baden-Württemberg und § 72 SGB XII finanzielle Leistungen als Nachteilsausgleich vor. Die Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz werden unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen gewährt, wenn die medizinischen Voraussetzungen nachgewiesen sind. Bei der Blindenhilfe nach dem SGB XII gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Hilfen in besonderen Lebenslagen. Bei der Feststellung der medizinischen Voraussetzungen findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Schwerbehindertenrecht statt, da die jeweiligen Entscheidungen gegenseitig Bindungswirkung haben, also nicht abweichend getroffen werden können. Die Leistung für die Landesblindenhilfe beläuft sich derzeit auf monatlich 410,00 Euro. Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt seit 1.7.2020 monatlich 765,43 Euro und kann im Einzelfall auch anteilig, aufstockend zur Landesblindenhilfe, in Betracht kommen. Bei einem Heimaufenthalt, beim Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung oder wenn der Leistungsberechtigte noch minderjährig ist, verringert sich die Höhe des Leistungsanspruchs.



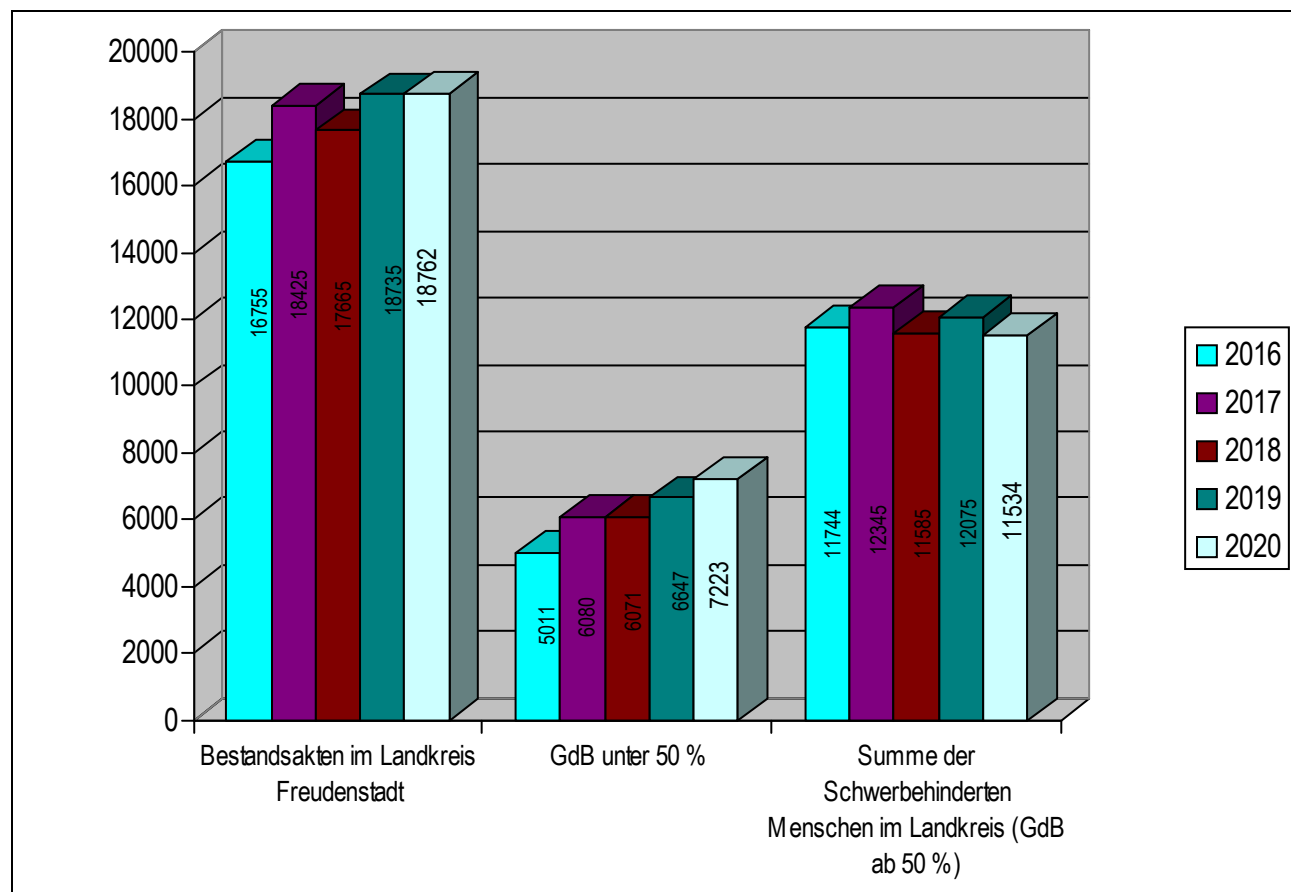
	2016	2017	2018	2019	2020
Landesblindenhilfe Fälle zum 31.12.	95	95	89	92	91
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII Fälle zum 31.12.	8	9	11	10	12
Landesblindenhilfe Jahresaufwand in €	359.565	370.901	368.934	353.903	333.457
Blindenhilfe § 72 SGB XII Jahresaufwand in €	18.084	23.718	25.289	34.524	42.646

Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft

Bevor einem behinderten Menschen ein Nachweis (Ausweis) über seine Eigenschaft als Schwerbehinderter ausgestellt werden kann, müssen Behinderungen und der Grad der Behinderung (GdB) „festgestellt“ werden. Der Begriff „GdB“ bezieht sich auf die Auswirkung einer Behinderung in allen Lebensbereichen und nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben. Grundsätzlich ist der GdB unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen. Nach dem SGB IX werden auch gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt. Je nach Behinderungsgrad und Nachteilsausgleiche gibt es: z.B. steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, Kfz-Steuerbefreiung bzw. -Ermäßigung, früherer Rentenanspruch, Ermäßigung des Rundfunkbeitrages, Kündigungsschutz und Zusatzurlaub.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So sind circa ein Drittel (34%) der Schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 44% gehörten der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. Nur 2 % waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Derzeit leben rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der gesamten Bevölkerung betrug damit 9,5 %. Im Landkreis Freudenstadt leben 11534 schwerbehinderte Menschen, was im Verhältnis zur Kreisbevölkerung einen Anteil von rund 9,7 % ausmacht.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Merkzeichen und ihre Bedeutung:

„G“ → erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

„B“ → Berechtigung für eine ständige Begleitung

„H“ → Hilflosigkeit

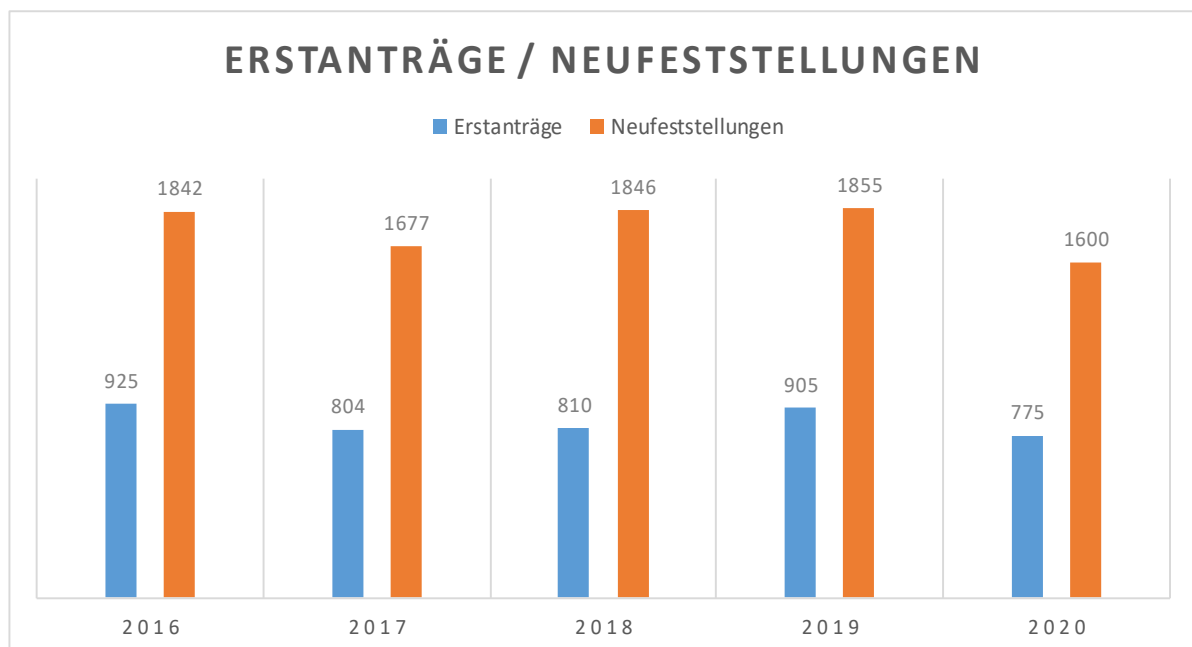
„RF“ → gesundheitliche Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht liegen vor

„Gl“ → Gehörlosigkeit

„Bl“ → Blindheit

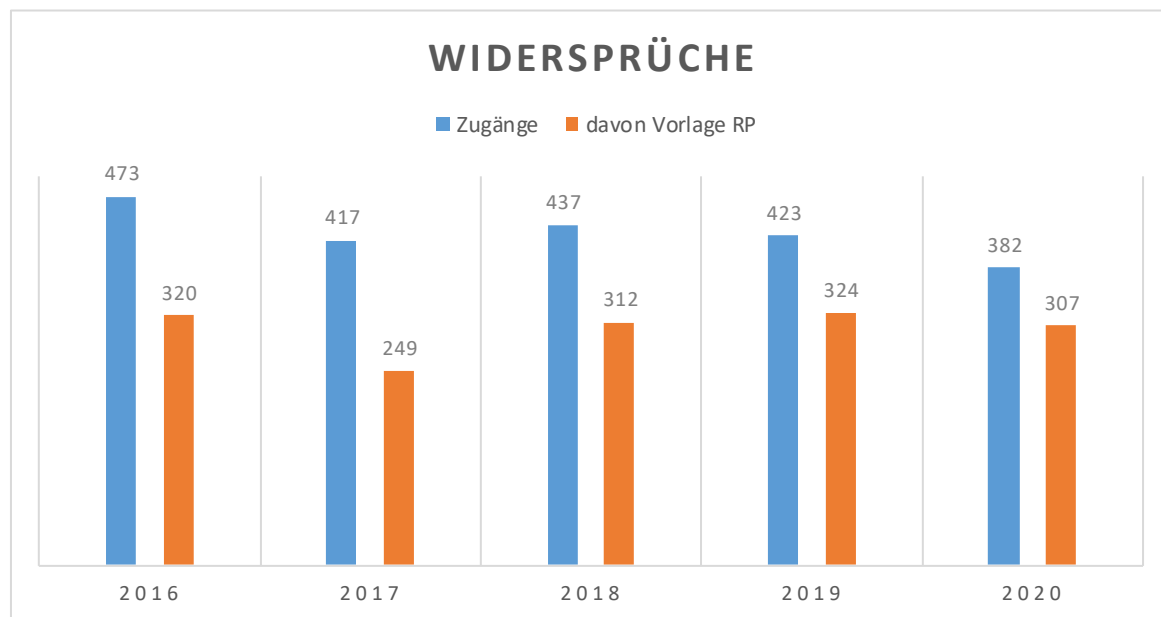
„aG“ → außergewöhnliche Gehbehinderung

Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (oder „Bl“) haben u. a. Anspruch auf besondere Parkerleichterungen. Dazu wird der „blaue Parkausweis“ benötigt, der bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) beantragt werden kann.



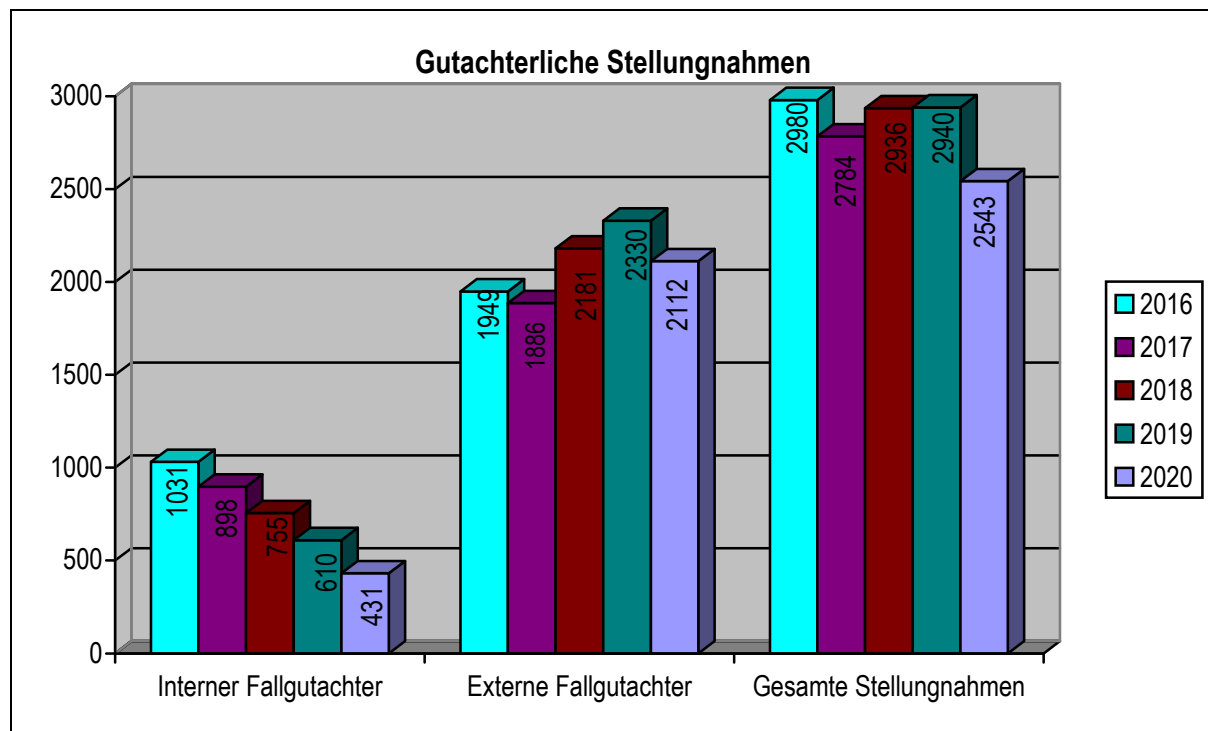
(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Auffallend ist ein deutlicher Rückgang der Antragszahlen gegenüber dem Vorjahr. Als mögliche Ursache werden hier die Auswirkungen der Corona-Pandemie gesehen. Im Zuge dieser im Jahr 2020 begonnenen Krise wurden eine ganze Reihe von kontaktreduzierenden Maßnahmen getroffen. Risikopatienten wurde geraten, sich nur im Notfall (und nicht für Routine-Untersuchungen) in ein Krankenhaus zu begeben. Aus Angst vor einer Infektion kamen sehr viel weniger Patienten mit akutem Behandlungsbedarf in die Kliniken. Aus Unsicherheit oder Angst vor Ansteckungsgefahr sind viele erst gar nicht zum Hausarzt oder Facharzt gegangen. Behandlungen wurden verschoben. Das Abwarten auf eine Besserung der Situation hatte so vermutlich auch Auswirkung auf die Antragstellung auf eine (Schwer)Behinderung bzw. auf Verschlimmerung bereits festgestellter Behinderungen, die ja auch einen Klinikbericht bzw. Befundbericht vom Hausarzt erfordert. Ausblick: Bei Verringerung der Ansteckungsgefahr und Besserung der Belastungssituation der Kliniken und Hausarztpraxen, ist wieder ein Anstieg der Anträge zu erwarten.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Bei den Vorlagen an das Regierungspräsidium (RP) handelt es sich um Widersprüche, denen vom Sozialamt nicht abgeholfen werden konnte. Lediglich in 49 Fällen war eine Vollabhilfe und in 32 Fällen eine Teilabhilfe möglich. Landesweit sind 4579 Klagen erhoben worden. Rund 47 % der Kläger konnten einen vollen oder teilweisen Erfolg erzielen. Bei rund 53 % wurde die Klage abgewiesen bzw. zurückgenommen.

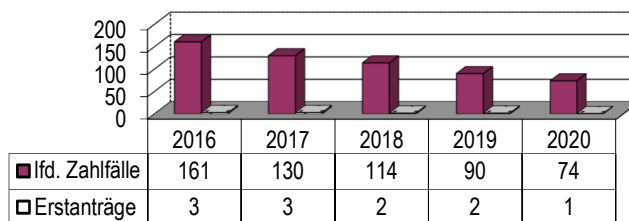


Der Rückgang der internen Gutachten resultiert auch aus der starken Belastung des Gesundheitsamtes und deren Ärzte durch die Corona-Pandemie. Es konnten dadurch weniger Gutachterliche Stellungnahmen für das Sozialamt gefertigt werden.

Soziales Entschädigungsrecht (SER)

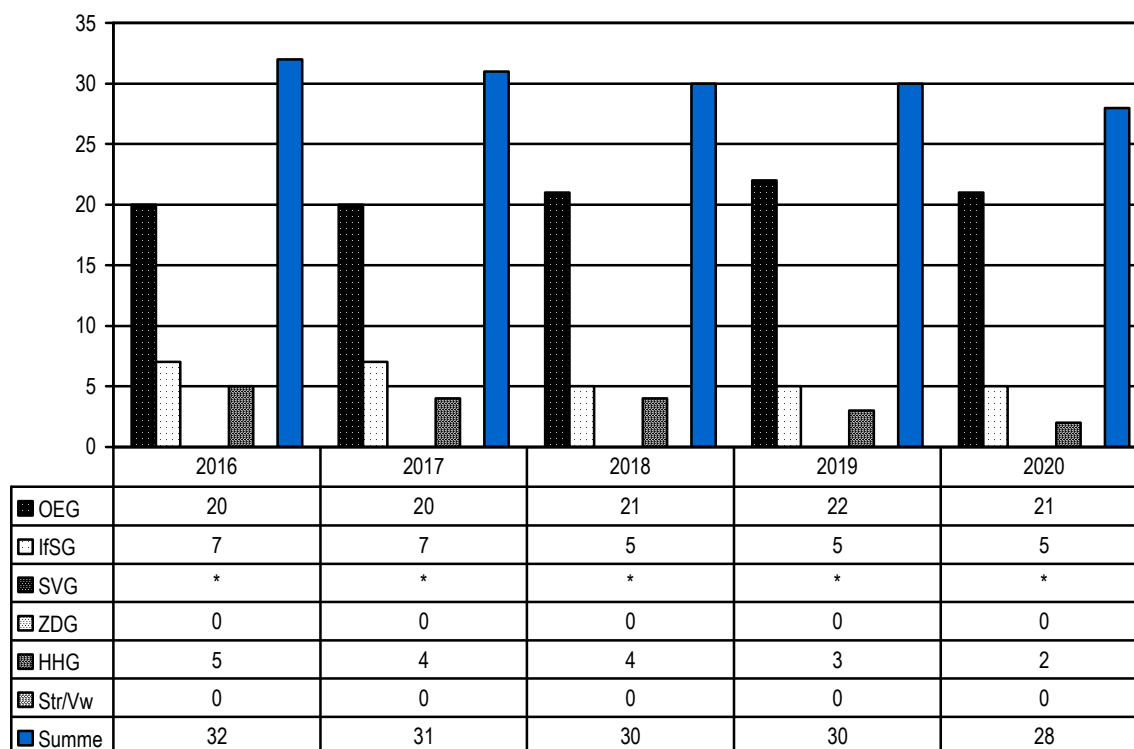
Für das Sachgebiet **Soziales Entschädigungsrecht** wurde eine Gemeinsame Dienststelle beim Landratsamt Rottweil gebildet, der die Landkreise Calw, Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis und der Schwarzwald-Baar-Kreis angehören. Zum 01.10.2016 habe alle Landkreise mit Ausnahme von Landkreises Calw die Opferpensionsfälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf die Gemeinsame Dienststelle SER übertragen. Im Jahre 2020 beliefen sich die Leistungen an diesen Personenkreis auf insgesamt 590.334 EUR (davon Freudenstadt 63.930 EUR bei insgesamt 15 Opferpensionsfällen).

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene nach dem BVG



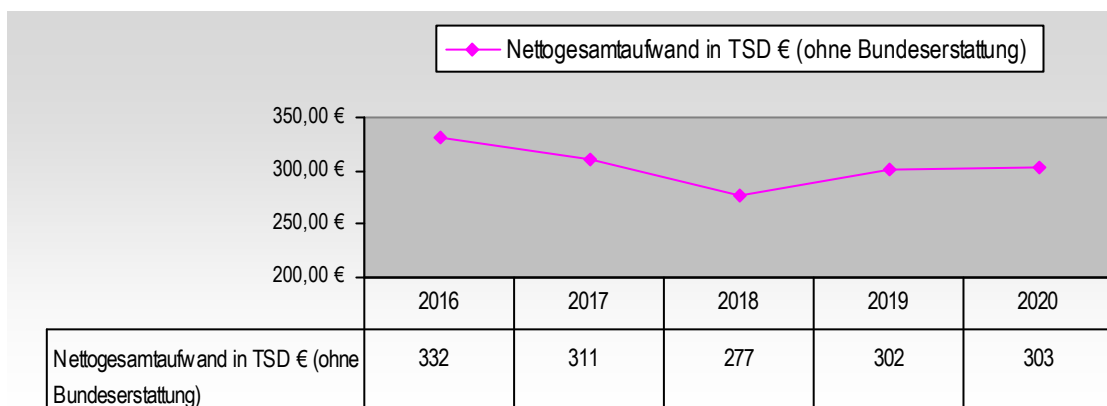
Einige Bundesgesetze machen die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zum Maßstab. Diese sogenannten Nebengesetze stellen eigene Schädigungstatbestände auf und verweisen hinsichtlich ihrer Leistungen und deren besonderen Voraussetzungen auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Dabei handelt sich um folgende Gesetze: Opferentschädigungsgesetz (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Bestandsakten der Nebengesetze



Aufbringung der Haushaltsmittel

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden voll vom Bund getragen. Bei den sogenannten länderfinanzierten Sondergesetzen (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 v.H., beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 v.H. und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 v.H. an den anfallenden Aufwendungen. Der Aufwand des Bundes für die Fälle im Bereich der SER-Kooperation belief sich im Jahre 2020 für Renten- und Heilbehandlungsleistungen auf ca. 7,72 Mio. EUR. Auf Versorgungsberechtigte des Landkreises Freudenstadt entfielen dabei ca. 651 TSD EUR. Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 8 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 4,41 Mio. EUR. Dabei entfielen auf Berechtigte des Landkreises Freudenstadt nach dem Opferentschädigungsgesetz ca. 153.200 EUR. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Landkreis Freudenstadt für 2020 Zahlungen von knapp 149.600 EUR geleistet worden.

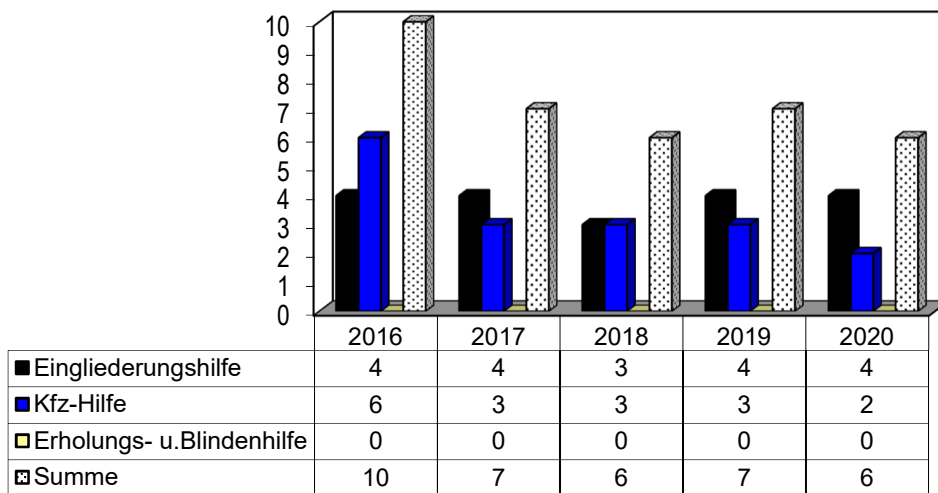
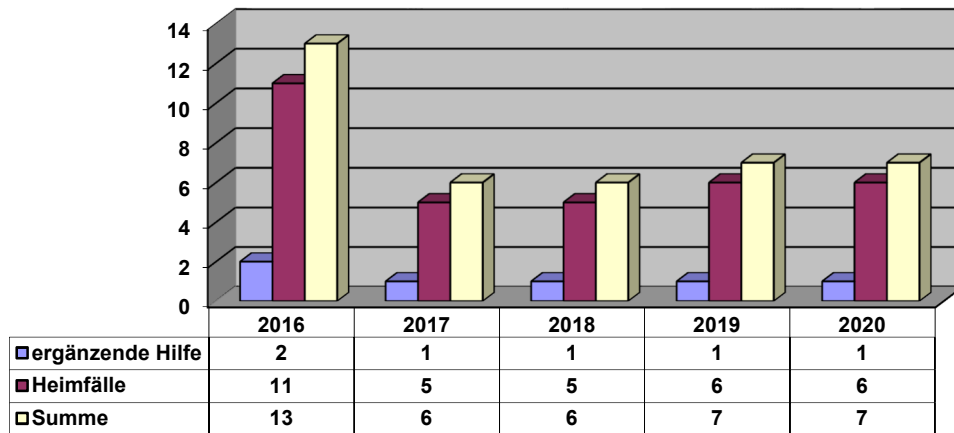


Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Verkündet im Bundesgesetzblatt am 19.12.2019

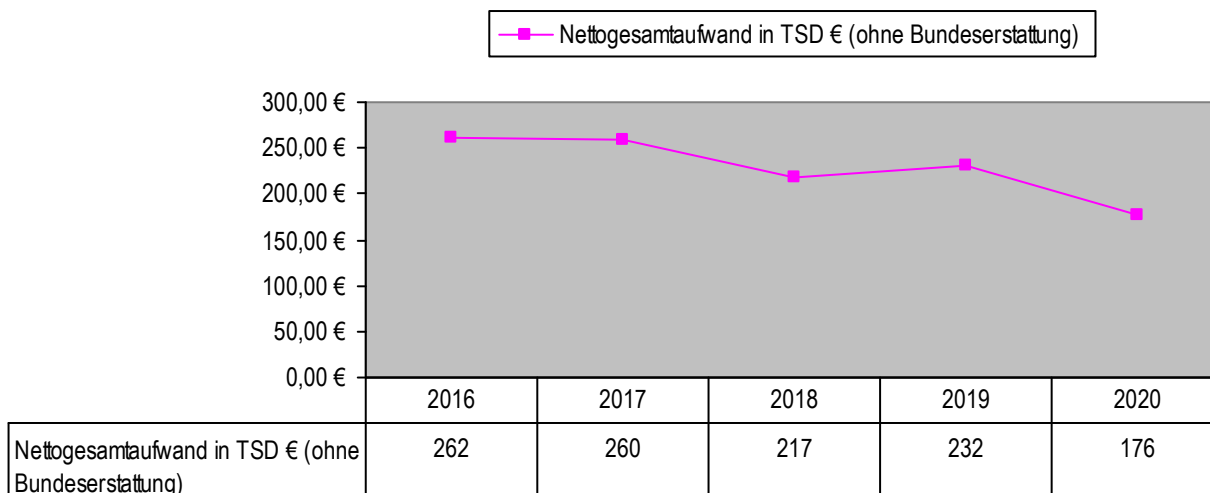
Als Artikelgesetz enthält das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV, Artikel 1 des Gesetzes), mit dem das Entschädigungsrecht zusammengeführt und modernisiert wird, neue Bestimmungen zu Personenkreis sowie Bedarfen. Das SGB XIV regelt nun insgesamt die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern ziviler Gewalt, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und daraus resultierende Schädigungsfolgen beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden, sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Durch neue Leistungen der Schnellen Hilfen (Traumaambulanzen und Fallmanagement) sollen nun mehr Opfer von Gewalttaten die Leistungen der Sozialen Entschädigung schneller und zielgerichteter erhalten. Dies ist eine wesentliche Folgerung der Auswirkungen des Terroranschlags vom Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin. Die Geldleistungen wurden wesentlich erhöht; Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht. Opfer von psychischer Gewalt erhalten erstmals eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen. Das Bundesversorgungsgesetz, verschiedene (weitere) Regelungen zur Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge sowie das Opferentschädigungsgesetz und andere Vorschriften werden aufgehoben (Artikel 58 des Gesetzes). Träger der Sozialen Entschädigung sind nach § 111 SGB XIV die Länder. Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden, § 112 SGB XIV. Derzeit sind die Landkreise nur in einzelnen Bundesländern (u.a. in Baden-Württemberg) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständig. Es bedarf hierzu nun neuer Landesausführungsgesetze. Das neue SGB XIV tritt im Wesentlichen am 01.01.2024 in Kraft. Bereits zum 20.12.2019 sind Teile des SGB XIV in Kraft getreten. U.a. wurde die Feststellung der Zuständigkeit im OEG vom Ort der Schädigung auf das Wohnortprinzip geändert.

Kriegsopferfürsorge

Ziel der Kriegsopferfürsorge ist es, insbesondere dann, wenn die sonstigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung) nicht ausreichen, durch individuelle Hilfen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu sichern.



Seit 01.09.2013 erfolgt die Bearbeitung der Anträge der Kriegsopferfürsorge bei der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht SER beim Landratsamt Rottweil. Vor dem Hintergrund stark rückläufiger Fallzahlen in den Landkreisen lag es nahe, die Aufgabenwahrnehmung der Kriegsopferfürsorge in einer gemeinsamen Dienststelle zu bündeln, da zur Ausführung der obigen Aufgaben ein hohes Fachwissen erforderlich ist. Der Zusammenschluss von 8 Landkreisen ermöglicht eine kosteneffiziente und rechtssichere Beratung sowie Entscheidung im Interesse aller. So konnte auch die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 für die Eingliederungshilfefälle entsprechend umgesetzt werden.



Altersbedingt ist mit einem stetigen Rückgang des berechtigten Personenkreises der Kriegsversehrten zu rechnen.

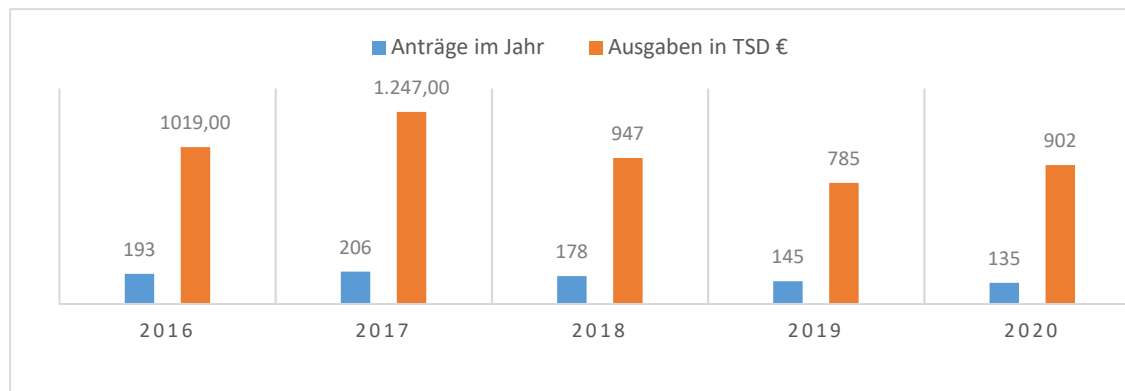
Zur Kriegsopferfürsorge gehören ebenfalls die Berechtigten der Personenkreise:

- Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Zivildienstgesetz (ZDG)
- Häftlingshilfegesetz (HHG)
- Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um sogenannte Nebengesetze, für die die Leistungsvoraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes und damit auch der Kriegsopferfürsorge entsprechend gelten. In diesem Bereich gehen auch Anträge ein. Hervorzuheben sind Erstattungsanträge der Jugendämter, die im Rahmen von vollstationären Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Kosten übernehmen und bei der Kriegsopferfürsorgestelle im Bereich des OEG Erstattung anmelden. Ebenfalls werden im Rahmen des Erstattungsverfahrens Anträge des Sozialamtes (Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) in der Kriegsopferfürsorge bearbeitet.

Bundesausbildungsförderung (BAföG)

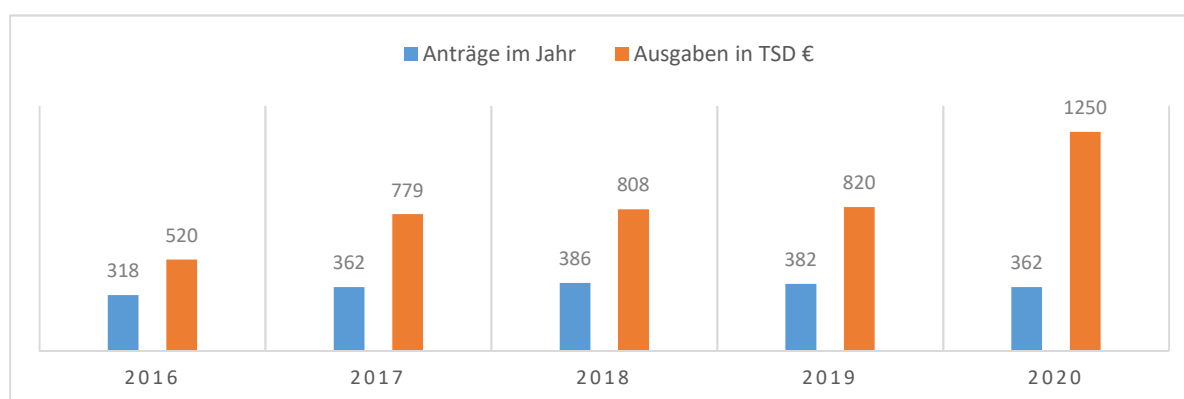
Beim Sozialamt werden die BAföG-Anträge von Schülern an Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Kollegs bearbeitet. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – sogenannte Ausbildungen im dualen System - können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Die geförderten Schulen befinden sich im ganzen Bundesgebiet und sind nicht nur auf den Landkreis Freudenstadt beschränkt.



Zum 01.08.2019 und 01.08.2020 wurden die Bedarfssätze angehoben sowie die Freibeträge für Einkommen und Vermögen erhöht. Daher resultiert der Anstieg der Ausgaben trotz gesunkener Antragszahlen.

Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in. Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.



Zum 01.08.2020 wurde das Aufstiegs-BAföG wesentlich verbessert. Fachkräfte, die sich in Vollzeit fortbilden erhalten ihren Unterhaltsbeitrag ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anteilig als Zuschuss und Darlehen, sondern vollständig als Zuschuss. Dadurch lässt sich der Anstieg der Ausgaben trotz geringerer Antragszahlen gegenüber 2019 erklären.

Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht regelt die Rechte von Menschen, die infolge psychischer Krankheit oder einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Örtlichen Betreuungsbehörde sind u. a. im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Zu den Aufgaben zählen die

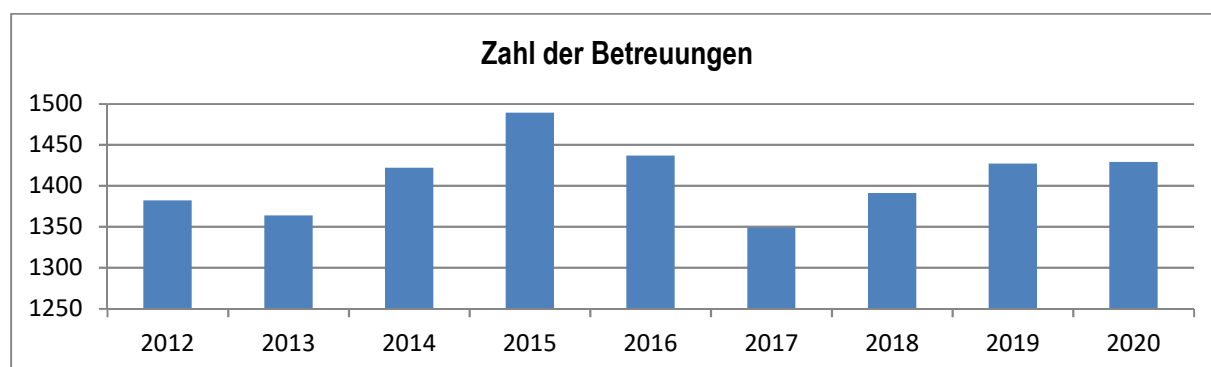
- Netzwerkarbeit (u. a. Gewinnung, Einführung und Fortbildung von Betreuern)
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Beratung zu Vorsorgevollmachten
- Unterstützung des Betreuungsgerichts (u. a. Sachverhaltsaufklärung, Vollzug richterlicher Anordnungen)
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Sozialberichten
- Übernahme von Verfahrenspflegschaften
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen nach § 6 BtBG
- Führung von Betreuungen (derzeit führt die Betreuungsbehörde keine eigenen Betreuungen)

3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes

Zum 01.01.2020 traten zahlreiche Neuerungen des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. U. a. musste für viele Betreute erstmals ein Konto eingerichtet, Zahlungsströme neu organisiert bzw. existenzsichernde Leistungen beantragt werden. Vielfach musste verhindert werden, dass Betreute Gelder für sich selbst - anstelle für existenzsichernde Leistungen der Eingliederungshilfe verwenden. Der befürchtete sprunghafte Anstieg neuer Berufsbetreuungen konnte durch das Engagement der Einrichtungen jedoch weitgehend vermieden werden.

Gesamtzahl der Betreuungen

Seit Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 hat sich die Zahl der rechtlichen Betreuungen bundesweit verdreifacht. Da es keine gesetzlich geregelte bundesweite Statistikmeldung gibt, ist die genaue Zahl rechtlicher Betreuungen nicht bekannt. Nach Schätzungen werden in Deutschland aktuell ca. 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Dies entspricht ca. 2 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung Deutschlands. Im Landkreis Freudenstadt waren zum Jahresende 2020 insgesamt 1.429 Menschen auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen, was in etwa 1,2 % der Einwohner betrifft.



Zahl der Vollzeitstellen in der Betreuungsbehörde zum Jahresende				
2016	2017	2018	2019	2020
2,6	2,7	2,7	2,7	2,7

Zu- und Abgangszahlen bei den Betreuungen

Die Anzahl der rechtlichen Betreuungen ist von dauernder Umwälzung geprägt. So sind im Jahr 2020 durch Zuzug oder Neubestellung 226 (2019: 223) Betreuungen hinzugekommen und 235 Betreuungen (2019: 181) - überwiegend durch Tod des Betreuten - beendet worden. Darüber hinaus wurden in 114 Fällen (2019: 93) Betreuerwechsel vorgenommen. Die Zahl der Verfahrensermittlungen bewegt sich mit 424 auf konstant hohem Niveau. Die Zahl der Sozialberichte wird seit 2019 statistisch besser dokumentiert und umfasst im Jahr 2019 alle Sozialberichte mit Betreuungsfragen, ab 2020 nur noch die vom Gericht angeforderten.

	2016	2017	2018	2019	2020
Zuzüge	74	82	64	86	81
Neue Betreuungen	144	160	138	137	145
Beendete Betreuungen	270	243	177	181	235
Betreuerwechsel	64	46	70	93	114
Sozialberichte	45	72	66	222	178
Verfahrensermittlungen	240	281	289	434	424
Verfahrenspflegschaften	164	176	133	161	70
Betreuungen zum 31.12.	1437	1349	1391	1427	1429

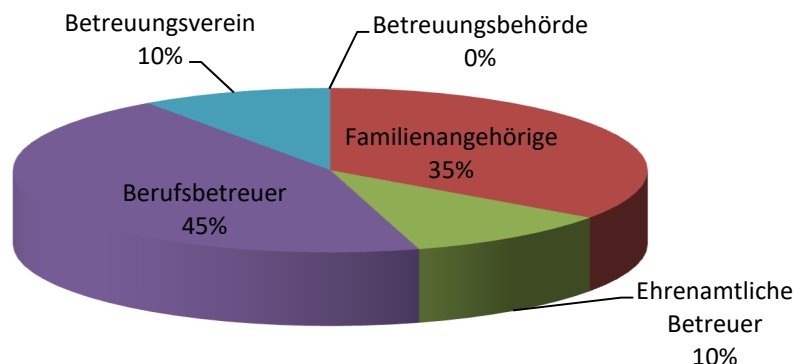
Zahl und Umfang der Ermittlungsverfahren wachsen aufgrund immer komplexerer Bedarfslagen der Betroffenen und ihres Umfeldes beständig. Hinzu kommt, dass bei nahezu allen Akteuren des Betreuungswesens (z.B. Berufsbetreuer, Kliniken, Soziale Dienstleister, Gerichte) zeitliche bzw. personelle Engpässe und rechtliche Rahmenbedingungen bestehen, welche die Erarbeitung tragfähiger Lösungen erschweren. Durch das Ausscheiden bzw. die deutliche Reduzierung der Fallzahlen von insgesamt 4 Berufsbetreuern im Jahr 2020 stieg die Zahl der Betreuerwechsel nochmals signifikant. Dieser Prozess wird auch im Jahr 2021 andauern, da sich das weitere altersbedingte Ausscheiden bzw. Zurückfahren der Fallzahlen bei mindestens 2 Berufsbetreuern abzeichnet. Durch permanente Akquise konnten 3 neue Berufsbetreuer gewonnen werden. Im DRK-Betreuungsverein wurde die Möglichkeit zur Aufstockung des Personals genutzt.

Die Hauptgründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung waren auch im Jahr 2020 seelische Behinderungen oder psychische Erkrankungen mit 77 Fällen, gefolgt von geistigen Behinderungen mit 31 Fällen und Demenzerkrankungen (Altersdemenz) mit 28 Fällen. Die vor dem Hintergrund der fortschreitenden Überalterung der Gesellschaft niedrige Zahl der Betreuungen (insgesamt ca. 8% der Fälle), die auf altersbedingte Gründe zurückzuführen sind, ergibt sich durch die zunehmende Bereitschaft zur Erteilung von Vorsorgevollmachten. Psychische Erkrankungen bzw. seelische Behinderungen verschlechtern sich regelmäßig im Laufe der Zeit und machen besonders bei älteren Menschen die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig. Gleichzeitig sind diese Menschen aufgrund der Erkrankung bzw. Behinderung oft nicht mehr in der Lage, eine wirksame Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die neuen Betreuungen wurden für 136 Männer und 90 Frauen eingerichtet.

Verfahrenspflegen für das Betreuungsgericht

Verfahrenspflegen waren bis Anfang 2020 eine umfangreiche Aufgabe, vor allem bei der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Einwilligungsvorbehalten. Die Ausübung dieser Tätigkeit durch Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörde wurde in Literatur und Rechtsprechung stets kontrovers diskutiert. Durch die steigende Zahl von Verfahrensermittlungen und Sozialberichten – u. a. neu bei der Verlängerung von Betreuungen – bestehen keine personellen Ressourcen für die regelmäßige Wahrnehmung von Verfahrenspflegen. Das Betreuungsgericht wurde daher im Frühjahr 2020 gebeten, künftig von der regelmäßigen Bestellung der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger abzusehen und ist dem Anliegen auch gefolgt.

Betreuungsbeziehungen am 31.12.2020



Betreuungen	Anzahl	Prozent	Betreuungen	Anzahl	Prozent
Betreuungsverein	150	10%	Ehrenamtliche Betreuer	164	10%
Berufsbetreuer	685	45%	Familienangehörige	533	35%

Weiterhin bleibt es sehr schwierig für besonders problematische Menschen geeignete Betreuer zu finden, sodass seitens der Gerichte schon angekündigt wurde, die Behörde zu bestellen, falls sich kein Berufsbetreuer bereit erklärt. Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung wurde auch im Jahr 2020 bei den Betreuervorschlägen soweit möglich berücksichtigt. Dennoch sinkt jedes Jahr der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen zugunsten der beruflich geführten Betreuungen. Wurden im Jahr 2007 noch 67,6 Prozent von Ehrenamtlichen (Familienangehörige und Dritte) betreut, so beträgt der Anteil im Jahr 2020 nur noch 45,0 Prozent. Dieser Trend besteht bundesweit. Viele Betreuungen im familiären Umfeld könnten durch Vorsorgevollmachten vermieden werden. Infolge aufgelöster Familienstrukturen fehlt es jedoch zunehmend an Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen können und wollen. Auch lässt sich feststellen, dass die Anzahl komplexer Betreuungen von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Betreuungen von älteren alleinstehenden Menschen stetig zunehmen. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer beträgt seit dem Jahr 2013 einmalig 399 € pro Jahr (ab 2021 400 €, ab 2023 voraussichtlich 425 €). Damit bleibt das Verhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung für Betreuer außerhalb des direkten Umfeldes unattraktiv und ohne die erforderliche Wertschätzung.

Vergütungssätze von Berufsbetreuern pro Monat	Stufe A (*)	Stufe B (*)	Stufe C (*)
vermögend, eigene Wohnung, 1.-3. Monat	298,00	370,00	486,00
vermögend, eigene Wohnung, 7.-12. Monat	192,00	238,00	312,00
vermögend, eigene Wohnung, ab 25. Monat	130,00	161,00	211,00
mittellos, stationär, 1.-3. Monat	194,00	241,00	317,00
mittellos, stationär, 7.-12. Monat	124,00	154,00	202,00
mittellos, stationär, ab 25 Monaten	62,00	78,00	102,00

Trotz Anpassung der Vergütung von Berufsbetreuern ab dem Jahr 2019 bleibt diese vielfach unzureichend und deckt den erforderlichen Zeitaufwand nicht ab.

- (*) Stufe A: ohne spezifische Ausbildung, die betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt;
 Stufe B: mit abgeschlossener Ausbildung;
 Stufe C: mit abgeschlossenem Hochschulstudium, das betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt

Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Die Betreuungsbehörde bietet üblicherweise gemeinsam mit dem Betreuungsverein jedes Jahr mehrere Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen rund um das Betreuungsrecht an. Diese finden alternativ in den Räumlichkeiten der Kreisvolkshochschule oder im DRK-Haus in Freudenstadt als Präsenzveranstaltungen statt. Durch die pandemiebedingten Einschränkungen waren im Jahr 2020 nur folgende Veranstaltungen möglich:

- eine gemeinsame Informationsveranstaltung der Betreuungsbehörde und des Betreuungsvereins zur Thematik Vollmacht / Betreuung
- 2 Einführungsveranstaltungen des Betreuungsvereins in das Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer und Interessierte

Insgesamt 5 Veranstaltungen mussten entfallen bzw. kurzfristig abgesagt werden. Etliche Beratungen erfolgten stattdessen individuell. Für 2021 wird wieder mit mehr regulären Veranstaltungen gerechnet.

Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins durch den Landkreis

Dem DRK-Kreisverband Freudenstadt als Träger des Betreuungsvereins wurde seit 1992 eine jährliche Unterstützungsleistung des Landkreises in Höhe des Abmangels für die Beschäftigung von bis zu 3 Stellen unter Berücksichtigung der jährlichen Landesförderung des KVJS zugesagt. Durch Beschluss des Verwaltungs- und Sozialausschuss vom 17.02.2020 wurde die Zusage auf bis zu 5 Stellen ausgeweitet. Ende 2020 waren 6 Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von 4,0 VZÄ beim Betreuungsverein beschäftigt.

Der Landkreis übernimmt den Abmangel nach Abzug der Einnahmen für die Führung von rechtlichen Betreuungen und der Fördermittel des Landes. Seit Einführung der neuen Fallpauschalen 2013 steigt der jährliche Abmangel und lag 2020 bei 76.571,76 €. Trotz überdurchschnittlich hoher Betreuungszahlen reichen die Vergütungen für die vom Verein geführten Betreuungen nicht zur Deckung der Raum-, Sach- und Personalkosten. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Verein fast ausschließlich mittellose Klienten betreut und einen Großteil der finanziell unattraktiven Betreuerwechsel trägt. Der Abmangel zeigt aber auch die Diskrepanz zwischen den gesetzlich festgeschriebenen Pauschalen für Berufsbetreuer und einer angemessenen tariflichen Vergütung – wie beim DRK Betreuungsverein. Der Abmangel sollte eigentlich in einem angemessenen Verhältnis zum für die Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Beratungsangebot des Betreuungsvereins stehen. Im Ergebnis subventioniert der Landkreis jedoch seit Jahren die unzureichenden Vergütungen. Diese Problematik ist für den Landkreis nicht lösbar, da unattraktive Betreuungen alternativ nur ohne jede Vergütung von der Betreuungsbehörde zu führen wären. Für den Abmangel ungünstig waren auch die umfangreichen personellen Veränderungen beim Betreuungsverein. Zwei Mitarbeiterinnen haben ihre Tätigkeit Ende 2019 aufgenommen, eine weitere Ende 2020. Die üblichen 45-50 Betreuungen pro VZÄ können nach der Einarbeitungsphase jeweils nur sukzessive aufgebaut werden.

Ausblick: Geplant ist, den Betreuungsverein langfristig mit einem Gesamtstellenumfang von 5,0 VZÄ auszustatten, da der Bedarf an qualifizierten Berufsbetreuern stetig steigt und die Gewinnung selbständiger Berufsbetreuer sowie engagierter Drittbetreuer sich immer schwieriger gestaltet. Für eine Beschäftigung im Betreuungsverein dagegen – mit kalkulierbarer Vergütung, ausgestatteten Büroräumen und vor Ort erreichbaren Teamkollegen – kann geeignetes Fachpersonal gewonnen werden.

Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

Der Beratungsbedarf im Bereich der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen ist auf einem beständig hohen Niveau angelangt, wobei die Beratung über Patientenverfügungen keine gesetzliche Aufgabe ist. Hierzu bietet Dr. Rademacher (Geriatric KLF) regelmäßig Vorträge an. Da jedoch eine Patientenverfügung wegen deren Durchsetzung möglichst mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kombiniert werden sollte, finden Informationen auch zu diesem Thema statt. Die Broschüre, die Dr. Rademacher in Kooperation mit der Betreuungsbehörde erstellt hat, wird regelmäßig überarbeitet und im Landratsamt, im Krankenhaus sowie bei Veranstaltungen weitergegeben. Durch die Beratung über Vorsorgevollmachten soll bereits im Vorfeld dem Selbstbestimmungsrecht Raum verschafft und eine rechtliche Betreuung mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand vermieden werden. Diese Möglichkeit wird von den Einwohnern des Landkreises wahrgenommen. Aufgrund der komplexen Materie ist der Beratungsaufwand, der bei der Betreuungsbehörde für die Vorsorgevollmachten entsteht, erheblich. Die Betreuungsbehörde ist durch das Betreuungsbehördengesetz ermächtigt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2020 in 95 Fällen (gegenüber 106 Fällen in 2019) als Alternative zu einer öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notariat wahrgenommen. Dabei muss beachtet werden, dass die Betreuungsbehörde nur die Unterschrift öffentlich beglaubigt und keine inhaltliche Rechtsberatung geben darf. Die Beurkundung beim Notar bietet darüber hinaus noch weitere Zusatzleistungen, ist dafür aber nicht so preiswert wie die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde. Die Förderung der Beratung zu vorsorgenden Verfügungen bleibt langfristig ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde. Betreuungsverein und Betreuungsbehörde bieten hierzu regelmäßig Vorträge bzw. Informationsveranstaltungen an – z.B. in Seniorenkreisen. Etliche Dokumente aus dem Wirkungskreis der Betreuungsbehörde werden auch auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen der Corona-Krise

Während des ersten Lockdowns ab März 2020 fanden zunächst weder in der Betreuungsbehörde noch bei Gericht persönlichen Termine statt. Die Beratungen erfolgten telefonisch oder aber schriftlich. Durch ausgefallene Anhörungstermine verzögerten sich etliche Verfahren. Die Erstellung von Sozialberichten ohne persönlichen Kontakt gestaltete sich als extrem aufwändig und schwierig. Daher wurden die Hausbesuche in Einrichtungen und Wohnungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederaufgenommen. Auch für die persönliche Beratung sowie die Beglaubigung von Unterschriften wurden baldmöglichst wieder Termine unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen vergeben. Etliche Gespräche mussten dazu in größere Räumlichkeiten verlegt werden, um die Abstände einzuhalten. Sowohl im Frühjahr als auch ab Herbst 2020 wurde im Zwei-Schicht-Betrieb abwechselnd im Büro und im Homeoffice gearbeitet, was bezüglich der Arbeits- und Teamstrukturen eine Herausforderung darstellte und Kundenkontakte nur noch mit Terminvergabe ermöglichte.

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023

Nachdem 2019 lediglich die Betreuervergütung angepasst wurde, erfolgt nun eine generelle Reform des Betreuungsrechts, welche zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Durch die neuen Regelungen gibt es weitere Aufgaben für die Betreuungsbehörde, wie z.B. die Registrierung der Berufsbetreuer nach einer Qualifikationsüberprüfung durch Verwaltungsakt, erweiterte Beratung bzw. Assistenzleistungen und intensivere Überprüfungen zur Betreuungsvermeidung sowie die Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses. Die Betroffenen-Rechte werden erweitert, z. B. sollen Klienten künftig mehr Mitspracherechte bei der Auswahl der Betreuer haben, die unterstützte Entscheidungsfindung soll ausgebaut werden und es sind umfangreiche Besprechungsverpflichtungen für die Betreuer vorgesehen. Ehrenamtliche Betreuer sollen künftig stärker an die Vereine angebunden und zur kontinuierlichen Weiterbildung verpflichtet werden. Die Finanzierung der zusätzlichen Pflichten ist bisher nicht geklärt.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Sozialamtes ist in den Bereichen Beratung, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten als Hauptschwerpunkt tätig. Hierfür ist eine gute Vernetzung mit der Betreuungsbehörde, dem Jugendamt, dem Amt für Migration und Flüchtlinge, Kliniken, freien Trägern der Wohlfahrtspflege, Amtsgerichten, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizei u.a. sehr wichtig. Vor allem die Kooperation mit den „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungs“-Stellen (kurz: EUTB) rückt immer mehr in den Vordergrund und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Des Weiteren ist der Soziale Dienst an der Kreisbehinderten-, Kreissucht- und Kreispsychiatrieplanung beteiligt und begleitet die Arbeitskreise „Psychiatrie“, „Behindertenhilfe“ sowie den „Welttag für seelische Gesundheit“.

Zum 01.01.2020 startete der Soziale Dienst, gemeinsam mit den TeilhabemanagerInnen der Eingliederungshilfe, mit der Anwendung des neuen Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (kurz: BEI_BW). Alle Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes besuchten für die neue Herausforderung die Fortbildungsreihen des KVJS. Zunächst kam das Instrument bei Neuanträgen für Soziale Teilhabe zum Einsatz. Für den zeitlichen Mehraufwand, der durch das neue Instrument entsteht, musste der Stellenumfang um eine Mitarbeiterin erweitert werden.

Der persönliche Kontakt mit den LeistungsempfängerInnen war auch dieses Jahr sehr wichtig und konnte trotz der Corona-Pandemie zum Teil stattfinden. Viele Gespräche oder Kontakte wurden auf virtuellem Wege durchgeführt. Wichtig war es, trotz der unterschiedlichen Wege, den Menschen in seiner Lebenswelt kennenzulernen und den ganzheitlichen Bedarf des Menschen zu erfassen. Die Bedarfserhebung findet im Austausch mit dem Leistungsberechtigten statt. Der Austausch wird als Dialog mit den Menschen gestaltet und soll zu einem guten Beziehungsaufbau zu den LeistungsempfängerInnen dienen.

Eingliederungshilfe	
Bedarfsermittlung (kurz: BEI-BW)	41
Beteiligung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren; Stellungnahme nach persönlichem Gespräch	90
Beteiligung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren, Stellungnahme nach Aktenlage	141
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 SGB XII)	
Stellungnahme für Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	25
Gespräche für Hilfen zur Überwindung (besonderer) sozialer Schwierigkeiten	37
Weitere Tätigkeiten	
Beratung allgemein	55
Vermittlung nach Beratung/Pflegestützpunkt	7
Hausbesuch	31
Bedarfsermittlung (GSI/HzL)	7
Kontaktaufnahme bei Räumungsklage und Wohnungsverweis mit Rückkehr- und Annäherungsverbot	4
Gespräche für das Amt für Migration	0
Gespräche mit dem Jugendamt	2
Kindeswohl (Mitteilung an das JA)	0
Beratung von Gewalt bedrohten Frauen	3
Amtshilfe für andere Leistungsträger	0
Gesamtleistung	443

*Bei den in der Statistik erhobenen Daten handelt es sich um erbrachte Leistungen und nicht um Fallzahlen.

Personelle Ausstattung 2020		
Stellenumfang	Aufgaben	Berufsgruppe
01.01. – 31.03.2020 2,7	Allgemeiner Sozialer Dienst SGB IX, SGB XII	Dipl. Sozialpädagogen
01.04. – 31.12.2020 3,7		Dipl. Sozialarbeiter

Suchtberatung

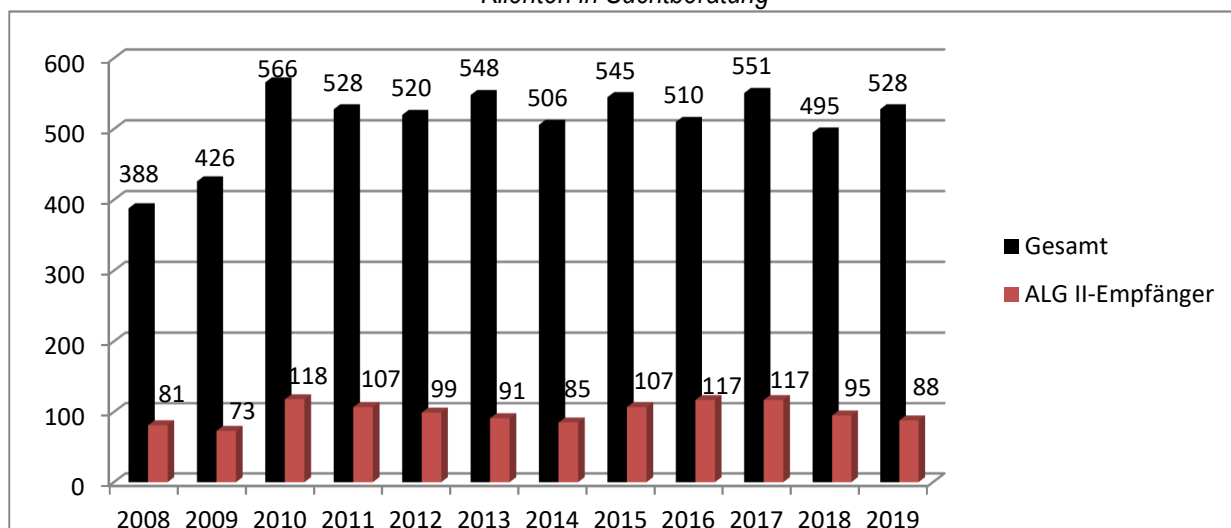
Durch Beschluss des Kreistages vom 08.11.2004 wird die Suchtberatung im Landkreis Freudenstadt durch die Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt wahrgenommen. Beratungen der Fachstelle Sucht finden in der Justinus-Kerner- Str. 10 in Freudenstadt und der Neckarstraße 29 in Horb statt. Das Beraterteam besteht aus Fachkräften der Bereiche Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Medizin. Der Stellenumfang der Beratungskräfte belief sich auf 350%. Das Team besteht aus 5 Fachkräften der Sozialen Arbeit (Schwerpunkt Suchtberatung und Suchttherapie) und Honorarkräften aus Psychologie und Medizin für die ambulante Rehabilitation. Die Fachstelle Sucht ist erste Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen rund um das Thema stoffgebundene und nicht-stoffgebundene Abhängigkeit. Zielgruppe sind in erster Linie Betroffene aller Altersgruppen und Angehörige. Hauptaufgabe der Fachstelle Sucht ist die individuelle Beratung, die kostenlos ist und auf freiwilliger Basis stattfindet. Die Terminvergabe erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten möglichst zeitnah. Im vertraulichen Einzelgespräch werden der Bedarf geklärt und gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen eingeleitet. Zusätzlich zum klassischen Beratungssetting wird Beratung für Substituierte, Nachsorge nach einer stationären Rehabilitation, ambulante Rehabilitation und diverse Gruppenangebote angeboten. Weitere Arbeitsfelder sind unter anderem die Prävention in Schulen/Betrieben, das Projekt HaLT, die koordinierende Vernetzung im Kommunalen Suchthilfenetzwerk und der Kontakt zu den Selbsthilfegruppen.

Die Fachstelle Sucht wird im folgenden Umfang finanziell vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Freudenstadt wie folgt unterstützt:

Förderung der Suchtberatungsstelle

Jahr	Zuschuss Land	Zuschuss Landkreis
2017	50.606,00	171.259
2018	53.940,00	149.434
2019	51.015,00	136.189
2020	62.650,00	152.650

Klienten in Suchtberatung



Beratungsleistungen der Suchtberatung für SGB II-Empfänger

	Klienten		SGB II-Empfänger davon:		Beratung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters	Beratungsaufwand (bezogen auf abgeschlossene Klienten)	
	gesamt	abgeschlossen	gesamt	abgeschlossen		Kontakte	Fachkraftstunden
2017	551	408	117	87	11	342	444
2018	495	360	95	61	3	337	438
2019	528	348	88	58	0	167	228
2020	595	399	85	45	2	145	184

Schuldner- und Insolvenzberatung

Ziel der Schuldnerberatung ist es, gemeinsam mit den Menschen, die ihre bestehende oder drohende Überschuldung aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können, Entschuldungsmaßnahmen zu erarbeiten bzw. Wege aufzuzeigen, mit Schulden leben zu können, ohne in der gesamten Existenz bedroht zu sein.

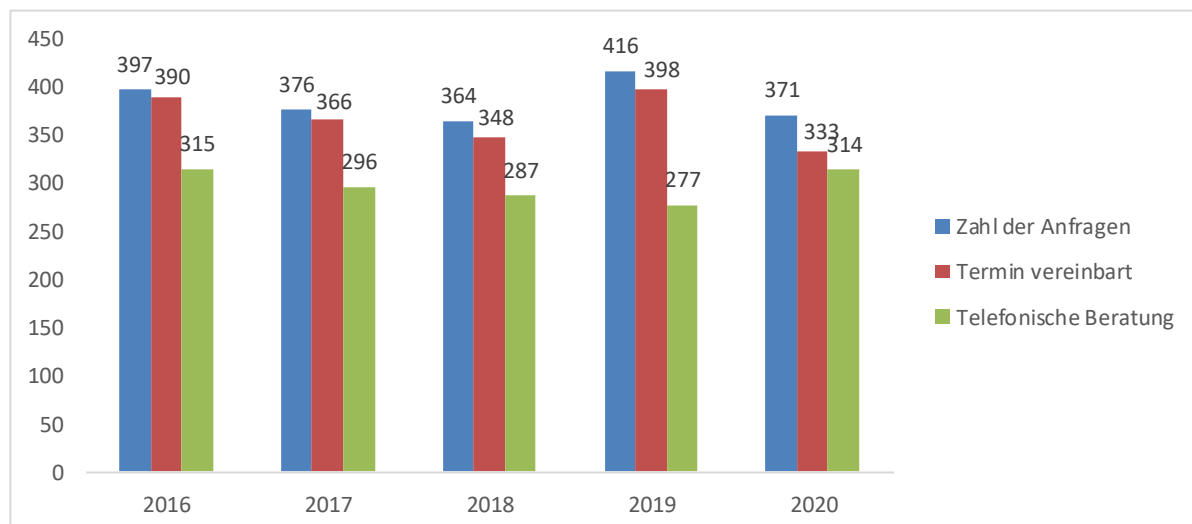
Die Hilfe wird angeboten, wenn

- nach Abzug der festen Kosten nicht mehr genügend Geld für den Lebensunterhalt vorhanden ist
- die nächste Miete oder Strom nicht mehr bezahlt werden können
- Gläubiger mahnen aber nicht gezahlt werden kann
- bei Angst vor dem Gerichtsvollzieher oder vor Lohn- und Kontopfändungen.

Die Beratung beinhaltet:

- Problembeschreibung und Zielfindung
- Existenzsicherung
- Haushalts- und Budgetberatung
- Forderungsübersicht und Forderungsüberprüfung
- Schuldnerschutz und Pfändungsschutz
- Schuldenregulierung und Entschuldung
- Beratung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Ausstellen von P-Konto Bescheinigungen (siehe Punkt 5)

1. Terminanfragen bei der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle



Die Coronapandemie hat sich 2020 noch nicht auf die Quantität der Terminanfragen ausgewirkt. Damit ist zunehmend in den nächsten Jahren zu rechnen, wenn finanzielle Reserven aufgebraucht sind und Gläubiger sich nicht mehr trösten lassen.

2. Überschuldungsursachen

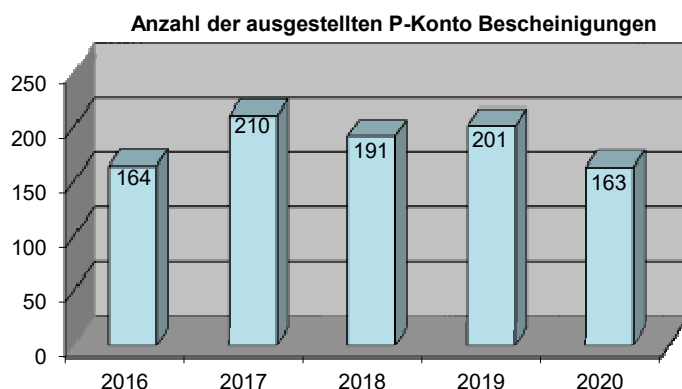
Hauptauslöser der Überschuldung waren, wie in den Jahren zuvor Arbeitslosigkeit (32 Prozent), Trennung/Scheidung (19 Prozent) und Konsumverhalten (19,5 Prozent). Weitere Ursachen der Überschuldung waren Krankheit/Unfall, Sucht, gescheiterte Immobilienfinanzierung, Geburt eines Kindes/Haushaltsgründung, Straffälligkeit, gescheiterte Selbständigkeit, Bürgschaft/Mithaftung sowie dauerhaftes Niedrigeinkommen.

3. Fallzahlen

	2016	2017	2018	2019	2020
Einmalige Beratungen	148	138	118	142	119
Laufende Beratungsfälle	251	236	211	247	250
davon neu:	121	108	100	137	110
davon bis 31.12. abgeschlossen:	123	125	101	107	96
Abschluss durch Abbruch Schuldner/Schuldnerberatung	28	28	15	17	14
Abschluss durch außergerichtl. Regulierung der Schulden	26	24	30	27	30
Abschluss durch Verbraucherinsolvenzverfahren	69	73	56	63	51

4. Das Pfändungsschutzkonto – Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO

Wenn das monatliche Gesamteinkommen den Freibetrag (aktuell 1.178,59 EUR) auf dem P-Konto überschreitet, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. unterhaltspflichtige Kinder, Ehepartner) die Möglichkeit, den Freibetrag mit Hilfe einer Bescheinigung erhöhen zu lassen. Es wurden wie folgt Bescheinigungen ausgestellt:



5. Schuldenregulierung im Rahmen der Insolvenzordnung

	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der eingereichten Insolvenzanträge	67	67	54	60	47
Mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgerechnete Fallpauschalen in EUR	26.346	31.995	30.230	30.580	29.595

Die Zahl der eingereichten Insolvenzanträge war 2020 geringer als in den Jahren zuvor, nachdem einige Schuldner auf das 3-jährige Insolvenzverfahren gewartet haben. Kurz vor Weihnachten wurde im Bundestag die Verkürzung der Restschuldbefreiung auf 3 Jahre beschlossen. Im kommenden Jahr ist auch aufgrund der negativen finanziellen Auswirkungen von Corona mit einem deutlichen Anstieg von Privatinsolvenzen zu rechnen.

Pflegestützpunkt

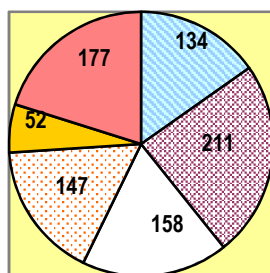


Seit 2011 besteht der Pflegestützpunkt im Landkreis Freudenstadt, der auf Grundlage von § 92 c SGB XI zu 2/3 der anfallenden Personal- und Betriebskosten von den Kranken- und Pflegekassen sowie zu einem Drittel durch den Landkreis finanziert wird. Aufgabe der Anlaufstelle ist es, pflegebedürftige Menschen bzw. deren Angehörige umfassend und neutral zu beraten, notwendige Hilfen zu vermitteln und Betroffene bei Bedarf aktiv zu unterstützen. In Kooperation mit der Kath. Spitalstiftung Horb wird durch die dortige IAV-Stelle somit ein flächendeckendes Beratungsangebot für alle Bürger im gesamten Landkreis angeboten. Die Zahl der Pflegebedürftigen nimmt jährlich zu, weswegen es erforderlich war im Jahr 2019 die Beratungsstelle durch eine zusätzliche Vollzeitstelle zu erweitern. Im Jahr 2020 hatte die Corona-Pandemie einen Einfluss auf Beratungsanfragen und führten zur Absage zahlreicher Veranstaltungen und Vorträge. Einige Beratungen und Sitzungen konnten per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, was den persönlichen Kontakt jedoch nicht immer vollwertig ersetzen konnte. Die Zeit wurde genutzt, um die Broschüre „Begegnung Wohnen Pflege“ in der 6. Auflage zu veröffentlichen sowie durch Kooperation mit dem Arbeitskreis „DemenzNetz“ in der kommunalen Gesundheitskonferenz einen Demenzzugweiser neu herauszubringen, der auf großes Interesse und rege Nachfrage im Landkreis gestoßen ist.

Fallzahlen

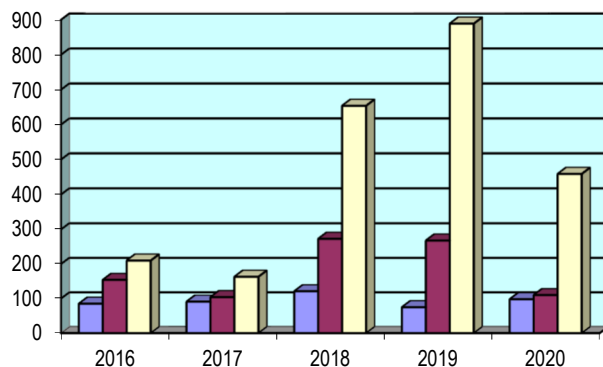
	2016	2017	2018	2019	2020
Einzelfallhilfe und Beratungen Rat- oder Hilfesuchender Menschen	363	292	382	361	368
Pflegerische Beratung im Kontext SGB XI	84	81	110	118	185
Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge etc.)	11	13	10	12	6

Nachgefragte Themen



- ☒ Ambulante Pflege
- ☒ Teil- und Vollstationäre Pflege
- ☒ SGB V + XI (Kranken- und Pflegevers.)
- ☒ Vorsorge / Betreuung
- ☒ Wohnen
- ☒ SGB XII / Finanzen

Beratungstätigkeit nach Beratungsart



- ☒ Hausbesuche
- ☒ Pflegestützpunkt (Landratsamt)
- ☒ Beratung allgemein (Telefon / Mail etc.)

IAV- Stelle

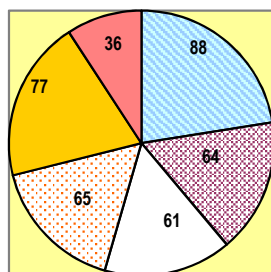


Die IAV-Stelle Horb besteht seit 27 Jahren und wird in Trägerschaft der Katholischen Spitalstiftung verantwortet. Beraten und unterstützt werden zu allen pflegerelevanten Themen Bürger/innen der Stadt Horb und der Gemeinden Empfingen und Eutingen. Durch die Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Freudenstadt besteht somit auch für den östlichen Teil des Landkreises ein wohnortnahes Beratungsangebot, dass durch den Landkreis mit jährlich ca. 13.000 Euro bezuschusst wird. Das vergangene Jahr der IAV-Stelle war ein besonderes Jahr. Die Beratungszahlen sind pandemiebedingt rückläufig. Weniger Menschen haben um Unterstützung und Hilfen nachgefragt. Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit hat sich reduziert bzw. fand teilweise online statt. Die direkte Kontaktaufnahme zum Klienten war von beiden Seiten sehr erschwert und fand deshalb teilweise nicht statt. In Horb gibt es 4 Betreute Wohnanlagen für Senioren. Hier wurde vor Ort im jeweiligen Büro bzw. in den Wohnungen regelmäßig beraten, weshalb die Zahl der Hausbesuche relativ hoch geblieben ist.

Fallzahlen

	2016	2017	2018	2019	2020
Einzelfallhilfe und Beratungen Rat- oder Hilfesuchender Menschen	227	225	227	286	250
davon weibl./männl.	160/67	168/57	193/79	193/93	166/86
Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge etc.)	4	4	4	4	3

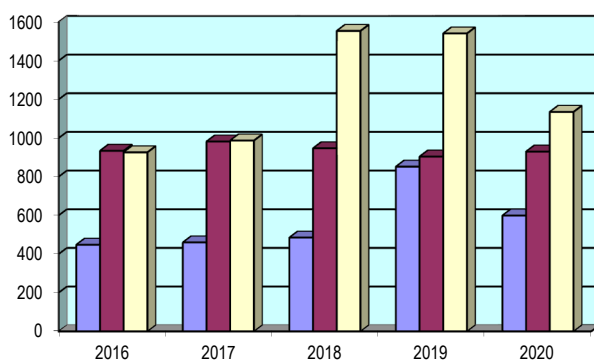
Nachgefragte Themen



- ☐ Ambulante Pflege
- ☐ Teil- und Vollstationäre Pflege
- ☐ SGB V + XI (Kranken- und Pflegevers.)
- ☐ Vorsorge / Betreuung
- ☐ Wohnen
- ☐ SGB XII / Finanzen

Beratungstätigkeit nach Beratungsart

Im Rahmen der Einzelfallhilfe ergeben sich nachfolgende Beratungswege:

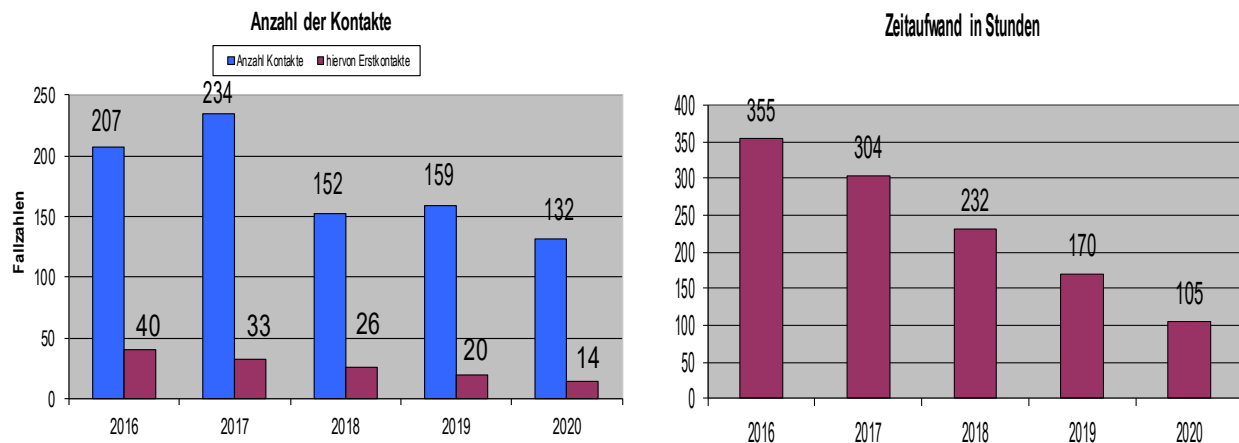


- ☐ Hausbesuche
- ☐ Büro/Betr.W.
- ☐ Telefon/Schriftl.

Fürsprecher für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige und Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB)

Nach § 9 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) des Landes Baden Württemberg sind vom Landkreis unabhängige Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher zu bestellen. Im Landkreis ist das seit dem Jahr 2018 Dr. Kerig. Der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden und wirkt in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine Problemlösung hin. Bei Bedarf vermittelt der Fürsprecher zwischen den Betroffenen und der stationären, teilstationären oder ambulanten psychiatrischen Versorgungseinrichtung für psychisch Kranke. Der Fürsprecher arbeitet ehrenamtlich und ist von niemandem abhängig. Er vertritt die Interessen der Betroffenen, unterliegt der Schweigepflicht und behandelt die Angaben vertraulich. Er vermittelt entweder alleine oder gemeinsam mit den Betroffenen. Ziel ist es, eine annehmbare und befriedigende Lösung des Anliegens des Betroffenen zu erreichen und eine Brücke zum gegenseitigen Verstehen zu bauen.

Nachfolgend eine Übersicht über die Anzahl der Kontakte und den Zeitaufwand in Stunden:



Mit dem Inkrafttreten des PsychKHG war ab dem Jahr 2015 zur Begleitung des Fürsprechers und als erweitertes Unterstützungsangebot eine durch das Land geförderte Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) zu schaffen. Die IBB besteht aus einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie Personen mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem. Die Mitglieder der IBB sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit erfolgt im Wege des Ehrenamts. Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind, und deren Angehörige können sich mit Anregungen und Beschwerden wahlweise an den Patientenfürsprecher oder die IBB wenden. Die IBB gibt Auskunft über die möglichst wohnortnahe Versorgung der in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die IBB bearbeitet alle Anregungen, Fragen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit einer Unterbringung, ärztlichen Behandlung, Psychotherapie oder psychosozialen Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Freudenstadt bzw. in Einrichtungen und Diensten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Sie ist ebenfalls für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den oben aufgeführten Diensten und Einrichtungen Ansprechpartner, die über diese Mittlerstelle Missstände abstellen wollen und dies ohne Unterstützung nicht können. Die IBB des Landkreises hielt im Jahr 2020 4 Sitzungen ab, in der insbesondere Erfahrungen und Probleme in der Pandemie erörtert wurden. Erstmals wurde durch die IBB-Stelle die Ausrichtung des Welttages zur seelischen Gesundheit in Auftrag gegeben und trotz Corona in deren Trägerschaft durchgeführt. Der Welttag für seelische Gesundheit im Landkreis Freudenstadt hat am 16.10.2020 noch einmal bewusst das Thema Corona aufgegriffen, um positive und negative Erfahrungen zusammenzutragen, zu teilen und zu reflektieren. Der Rahmen der Veranstaltung wurde dazu genutzt Alltagstipps, Haltungen und Strategien vorzustellen, wie bei künftig vorkommenden Krisen ein klarer Kopf bewahrt werden kann.

Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind

Als Beratungsstelle im Landkreis Freudenstadt für Frauen in Not, die von Gewalt betroffen sind oder Gewalt befürchten und dringend Hilfe suchen, ist die Frauenhilfe Freudenstadt e.V. seit 2007 aktiv. In den Jahren 2008 bis 2012 honorierte der Landkreis diese Tätigkeit mit einem Anerkennungszuschuss von jährlich 3.000 €. Mit Kreistagsbeschluss vom 18.03.2013 wurde dem Antrag der Frauenhilfe Freudenstadt e. V. zur Unterstützung ihrer Arbeit einen jährlichen Personalkostenzuschuss zu gewähren, entsprochen. Der Zuschuss belief sich zunächst auf jährlich 10.000 € und wurde mit Kreistagsbeschluss vom 08.12.2014 ab dem Jahr 2015 auf jährlich 26.500 € und mit dem Kreistagsbeschluss vom 17.12.2018 auf 33.400 € ab 2019 erhöht. Dabei wurde für die Zeit ab 2020 eine jährliche Dynamisierung der Pauschale im Umfang der Tarifierungen nach dem TVöD zugestanden. Im Jahr 2020 betrug der Zuschuss 35.070 €. Mit dieser Freiwilligkeitsleistung kann eine Psychologenstelle in Teilzeit finanziert werden.

Jahresstatistik	2016	2017	2018	2019	2020
Beratene Frauen	147	152	118	136	144
Erstkontakte mit betroffenen Frauen	144	127	85	116	118
Beratungen von betroffenen Frauen	557	554	449	442	537
Sozialpädagogische Beratungen durch andere Stellen	66	61	30	10	72

Quelle: Frauenhilfe Freudenstadt e.V, Lindenstr. 18, 72250 Freudenstadt

Frauenhaus

Am 16.12.2019 wurde durch den Kreistag entschieden, dass die Einrichtung eines Frauenhauses im Landkreis Freudenstadt, auch unter Beachtung der sog. Istanbul-Konvention („Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“) vom 11.05.2011, sinnvoll und richtig ist. Mit einem Frauenhaus kann gewaltbetroffenen Kindern und Frauen eine geschützte Unterkunft und damit Sicherheit und Raum, die Folgen der Gewalt zu überwinden und gewaltfreie Lebensperspektiven zu entwickeln, geboten werden. Der Kreistag hat entschieden, das Konzept des DRK Kreisverbandes Freudenstadt e. V. mit jährlich bis zu 45.000 € zu unterstützen, nachdem Größe, Platzzahl und die Ausgestaltung den Vorgaben des einschlägigen Landesaktionsplans des Sozialministeriums Baden-Württemberg entsprochen haben.

Bedingt durch Corona konnte die Eröffnung anstatt zum 01.07.2020 erst zum 01.09.2020 stattfinden. Das Frauenhaus bietet Platz für 6 Frauen und 10 Kinder. Es hat sich gezeigt, dass trotz großer Not erst Vertrauen in den Träger eines Frauenhauses aufgebaut werden muss, weswegen ab September 2020 nur verzögert Aufnahmen erfolgten. Der Zuschuss des Landkreises belief sich im Jahr 2020 auf 18.750 € und berücksichtigte, dass das Frauenhaus im Jahr 2020 nur an 4 Monaten geöffnet war.

Ehrenamtliche Wohnberatung

Durch den VdK Kreisverband wurde in Kooperation mit dem Sozialamt eine Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen eingerichtet. Angebot der Wohnberatung ist es, ältere oder behinderte Menschen zu beraten, wie sie ihr privates Wohnumfeld ihrer Behinderung anpassen oder ihre Pflegesituation erleichtern können. Dies immer mit dem Ziel, zweckmäßige Lösungen zu finden und so eine längere Selbständigkeit und Mobilität in der eigenen Wohnung zu erhalten und Umzüge in ein Pflegeheim zu vermeiden. Frau Dorothea Fischer ist als ehrenamtliche Wohnberaterin des Sozialverbands VdK im Landkreis tätig. Sie ist telefonisch unter der Telefonnummer 07486 / 7170 erreichbar.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der dokumentierten Wohnberatungen/Hausbesuche	11	8	5	3	2

Für das Jahr 2021 ist beabsichtigt die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren mit dem Ziel den Bekanntheitsgrad der Wohnberatungsstelle zu erhöhen und die Zahl der Wohnberatungen wieder deutlich zu erhöhen.

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

Jeder Land- und Stadtkreis ist auf Grund von § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) verpflichtet einen kommunalen Behindertenbeauftragten zu bestellen. Aufgabe der kommunalen Behindertenbeauftragten ist es, den Landkreis in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen zu beraten und mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten. Der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen und trägt zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Die Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden. Sie beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen. Bei allen Vorhaben der Gemeinden und des Landkreises sind sie, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Die Themenfelder der kommunalen Behindertenbeauftragten sind deshalb vielfältig. Wichtige Tätigkeitsschwerpunkte sind zum Beispiel die Beratung und Beteiligung an Planungsprozessen von Bauvorhaben, vor allem zum Thema Barrierefreiheit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Öffentlichkeits- und Projektarbeit, aber auch in der Vernetzung zu Beratungsstellen und Behörden, sowie die Teilnahme bei Fachtagen. Daneben sind Behindertenbeauftragte als Ombudsfrauen bzw. Ombudsmänner in zahlreichen Einzelfällen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

Die Aufgabe des Behindertenbeauftragten wurde seit dem Jahr 2008 vom Kreisverbandsvorsitzenden des VdK, Herrn Oswald Zink, wahrgenommen. Herr Zink hat die Aufgabe aus gesundheitlichen und auf Grund seines Alters zum Jahresende 2020 abgegeben. Als seinen Nachfolger wurde nach einer kurzen Vorstellung im Verwaltungs- und Sozialausschuss am 30.11.2020 Herr Schlotter einstimmig zum neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten gewählt. Herr Schlotter hat sein Büro im Gebäude des Sozialamtes und ist immer freitags von 09.00 Uhr bis 11:00 Uhr persönlich dort erreichbar. Termine können auch telefonisch vereinbart werden.

Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) für **Investitionen in Menschen**. Er zielt darauf ab, die **Beschäftigungs- und Bildungschancen** in der EU zu verbessern. Die Förderperiode 2014 – 2020 hat mit dem Jahr 2015 begonnen und endet mit Ablauf des Jahres 2021. In diesem Zeitraum erhält das Land Baden-Württemberg ca. 260 Mio. € aus dem Fördertopf, wovon jährlich bis zu 180.000 € in den Landkreis Freudenstadt fließen. Neben der Ausrichtung an den regionalen Gegebenheiten und Bedarfen gelten folgende Querschnittsziele: „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Förderung der transnationalen Zusammenarbeit“. Für das Jahr 2021 hat der Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds die Schwerpunkte für den Landkreis Freudenstadt wie in den Vorjahren wie folgt festgelegt:

Projekte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind (spezifisches Ziel B 1.1). Zielgruppe sind vor allem Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Alleinerziehende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen sowie Menschen in prekären Lebensverhältnissen und mit psychosozialen Problemlagen.

Projekte zur Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit (spezifisches Ziel C 1.1) für Jugendliche und junge Heranwachsende zwischen 15 und 25 Jahren, konzentriert auf Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe und ausstiegsgefährdete junge Menschen, die von Regelangeboten nicht oder nur ungenügend erreicht werden können.

Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen können ESF-Fördermittel beantragen, indem sie sich auf einen Projektauftrag bewerben. Privatpersonen können keinen Förderantrag stellen. 2020 bestand „nur“ die Möglichkeit einer einjährigen Förderung, da es sich um das letzte Förderjahr der laufenden Periode handelt. Die ESF-Förderung kommt nur als Fehlbetragsfinanzierung für Projekte mit mindestens 10 Teilnehmern und förderfähigen Gesamtkosten von mindestens 30.000 € in Betracht. Der ESF-Anteil soll zwischen 35 und 50 % liegen. Die restlichen Mittel steuern die Projektträger oder andere private bzw. öffentliche Finanzierungsquellen bei.

Der Arbeitskreis „ESF“, in dem Vertreter der Schulen, Wirtschaft, Gewerkschaft, Bildungseinrichtungen, Frauenorganisationen, Jobcenter, Agentur für Arbeit und Landratsamt vertreten sind, bewertet die Anträge nach deren Effektivität und Effizienz unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Arbeitskreiszielen, den Zielgruppen sowie den Querschnittszielen und erstellt eine Rankingliste. Anschließend gibt der Arbeitskreis der Landeskreditbank Baden-Württemberg eine Förderempfehlung. Nach den Vorgaben des Ministeriums für Soziales und Integration sollen 58 % des Budgets für das Teilhabeziel (spezifisches Ziel B 1.1) und 42 % für das Bildungsziel (spezifisches Ziel C 1.1) verwendet werden. 2020 wurden für das Förderjahr 2021 folgende Anträge bewilligt: Oberlinhaus Freudenstadt „**Impuls Ausbildung 2021**“, BruderhausDiakonie „**Ausbildung macht Sinn - AmaS**“, BBQ Berufliche Bildung gGmbH „**Famos FDS 2021**“ und von der Erlacher Höhe Freudenstadt „**PErsPektive 2.0**“.

Jahr	Anzahl der Maßnahmen	Förderhöhe
2013	5	193.901,46 €
2014	6	239.912,93 €
2015	4	168.917,53 €
2016	4	175.422,63 €
2017	4	174.216,00 €
2018	4	174.338,00 €
2019	4	188.050,50 €
2020	4	191.604,48 €
2021	4	202.808,00 €

Ausblick:

Für die neue Förderperiode 2021-2027, welche in den Jahren 2022-2028 zum Tragen kommt, liegen noch keine konkreten Informationen vor. Für die Jahre 2021/2022 hat die Europäische Union den Krisenfonds REACT-EU aufgelegt. Mit diesem sollen über zusätzliche Einzelförderungen sowie weitere Mittel der Arbeitskreise Projekte finanziert werden, die den Folgen der Corona-Pandemie entgegenwirken.